This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JS
5471
.53
A32
1879

A 453025

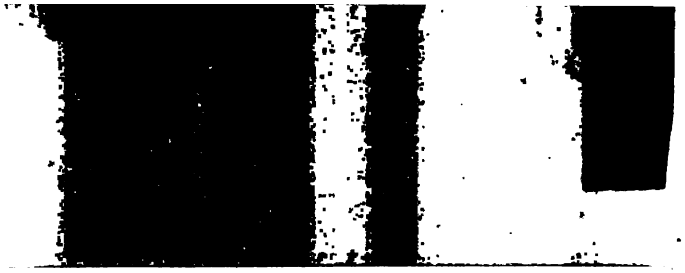

GENERAL LIBRARY
NIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JS
5471
.S3
A32
1879

Saxony. Laws, statutes etc. 22879

Königlich Sächsische

Revidirte Städteordnung

und

Städteordnung für mittlere und kleine Städte

unter

Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert,

nebst einer Einleitung und einem Anhange, die Organisationsgesetze enthaltend,

herausgegeben von

Amtshauptmann von Bosse in Meißen,
Mitglied der II. Kammer der Ständeversammlung.

Mit einem Sachregister.

Dritte Auflage.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1879.

Vorwort zur ersten Auflage.

Durch die neuen Gemeindegesetze für das Königreich Sachsen werden die Autonomie und die Selbstständigkeit der Gemeinden wesentlich erweitert. Mit dieser Erweiterung von Rechten geht aber auch eine Vermehrung der Pflichten Hand in Hand. In je ausgedehnterem Maße der Grundsatz communaler Selbstverwaltung Anwendung leidet, um so größer wird die Verantwortlichkeit der Gemeinden und je tiefer jedes einzelne Gemeindemitglied von dem Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit durchdrungen ist, umsomehr wird die Erweiterung der communalen Selbstverwaltung die Wohlfahrt der Gemeinden und damit zugleich die des Staats fördern. Um sich der Verantwortlichkeit, welche in einer freieren, selbstständigeren Gemeinde jedes einzelne Mitglied übernimmt, bewußt zu werden, ist vor Allem eine genaue Kenntniß der in den Gemeindegesetzen enthaltenen Vorschriften nothwendig. Nicht blos diejenigen, welche in irgend einer Weise kraft ihres Amts, Dienstes oder Berufs sich mit Gemeindeangelegenheiten zu befassen haben, sondern sämmtliche Gemeindemitglieder müssen sich die Gemeindegesetze zu eigen machen.

Gegenwärtige Ausgabe hat den Zweck, diese Aufgabe zu erleichtern. Zum besseren Verständniß der Gesetze haben wir das Material benutzt, welches sich uns hierzu in den Motiven zur Regierungsvorlage und in den Landtagsverhandlungen darbot, soweit aber bisher schon gültig gewesene Bestimmungen in die neuen Gemeindegesetze wieder aufgenommen worden sind, haben wir hierauf bezügliche Ministerial-Entscheidungen u. s. w.

berücksichtigt. Wenn wir sodann noch namentlich bei den principiell wichtigeren Stellen der Gesetzesbestimmungen in anderen Staaten gedacht haben, so ist dies in der Absicht geschehen, das Studium der Gesetze angenehmer zu machen und weil eine Umschau in den Gesetzen anderer Staaten nur dazu dienen kann, den Blick für die eigenen Gesetze zu schärfen, das Urtheil darüber zu klären.

Die Einleitung giebt ein Bild von dem Gange, welchen die Reform unserer Gemeindegesetzgebung genommen hat, dem aufmerksamen Leser wird das Ziel nicht verborgen bleiben, welchem der Lauf der Dinge ungeachtet der darüber hinausgehenden Wünsche einerseits und der dahinter zurückbleibenden oder demselben entgegentretenden andererseits zustrebt.

Im Anhange haben wir den Text der Organisationsgesetze beigefügt, bei dem engen Zusammenhange, in welchem die letzteren zu den Gemeindegesetzen stehen, glauben wir damit eine willkommene Vervollständigung der Ausgabe zu bieten.

Möchte unsere Arbeit dazu beitragen, das Interesse am öffentlichen Leben zu erhöhen, und das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit in jedem einzelnen Gemeindemitgliede zu wecken und zu stärken zum Wohle der Gemeinden und zum Heile für unser engeres Vaterland!

Dresden, im Monat Mai 1873.

Der Herausgeber.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Daß noch vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnungen auch von meiner Ausgabe der revidirten Städteordnung eine zweite Auflage sich nothwendig gemacht hat, giebt mir den erfreulichen Beweis, daß mein Bestreben, das Interesse für die neuen Gesetze zu er-

höhen und das Studium derselben zu erleichtern, nicht vergebens gewesen ist. Diese Erfahrung wird mich auch künftig nicht ermüden lassen, der weiteren Entwickelung unseres Gemeindelebens aufmerksam zu folgen und ich hoffe, die hierbei gemachten Beobachtungen wieder im Interesse der Gemeinden verwerthen zu können. Gegenwärtig habe ich mich darauf beschränken müssen, zu §. 86 der revidirten Städteordnung die neusten Landtagsverhandlungen und bei der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die inzwischen ergangenen polizeilichen Verordnungen zu berücksichtigen, außerdem aber erscheint die zweite Auflage fast unverändert und ich hoffe, daß sie um so willkommener sein möge, als der für das Inkrafttreten der neuen Gemeinde- und Organisationsgesetze in Aussicht genommene Termin (1. October 1874) nicht mehr fern liegt.

Dresden, im Monat Februar 1874.

Der Herausgeber.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage meiner Ausgabe der revidirten Städteordnung weicht von den früheren fast nur insoweit ab, als die seit dem Inkrafttreten der Städteordnung (15. October 1874) ergangenen Ministerial-Entscheidungen, soweit dieselben mir zugänglich waren, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt worden sind. Für diejenigen, welche sich im Besitze der zweiten Auflage befinden, sei hierbei auf die §§ 8, 16, 17, 25, 28, 33, 84 und 111 hingewiesen.

Meißen, im Monat Juni 1878.

Der Herausgeber.

Erklärung der Abkürzungen.

Allg. St.-O.	bedeutet	allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832.
Anm.	=	Anmerkung.
Dep.-Ber. I. K.	=	Deputationsbericht der I. Kammer.
Dep.-Ber. II. K.	=	Deputationsbericht der II. Kammer.
Ges.- u. Verordn.-Bl.	=	Gesetz- und Vorordnungsblatt.
L.-M.	=	Landtagsmittheilungen.
L.-O.	=	Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.
Rev. L.-O.	=	Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873.
Rev. St.-O.	=	Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.
R.-Gew.-O.	=	Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.
R.-Str.Ges.-B.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.-O. f. m. u. kl. St.	=	Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1— 15
I. Revidirte Städteordnung	17—125
Allgemeine Bestimmungen, §§. 1—3 . . .	17— 21
Erster Abschnitt. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke, §§. 4—8 . .	22— 27
Zweiter Abschnitt. Vom Gemeindevermögen, §§. 9—13	28— 31
Dritter Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern, §§. 14—24	31— 41
Vierter Abschnitt. Von den Gemeindeleistungen, §§. 25—36	41— 55
Fünfter Abschnitt. Von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, §§. 37—38 . .	55— 58
A. Von den Stadtverordneten . . .	58— 85
a) Zusammensetzung und Wahl derselben, §§. 39—66	58— 75
b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung derselben, §§. 76—82	75— 85
B. Vom Stadtrathe	85—105
a) Von der Zusammensetzung desselben, §§. 83—97	85— 96
b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung desselben, §§. 98—110	96—105
C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten, §. 111 . .	105—106
D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe, §§. 112—113 . . .	107—111

Seite

E. Vom Stadtgemeinderathe, §§. 114—120 . 111—113
F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung
Sechster Abschnitt. Von der Oberaufsicht des Staates, §§. 131—137 . . . . 116—122
Uebergangsbestimmungen, §§. 138—140 . 123—124
Eidesformel 125
II. Städteordnung für mittlere und kleine Städte 126—153
III. Anhang . . . . . 154—184
A. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend . . 154—169
B. Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend . . 168—180
C. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend . . . . 180—184
Sachregister . . . . . 185—193

Einleitung.

Die auf dem Landtage von 1831 verabschiedete und mittelst Gesetz vom 2. Februar 1832 publicirte Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen schloß sich den besten Deutschen Vorbildern an. Fünf Principe waren ihr zu Grunde gelegt: 1) Einheit des Gemeindebezirks, 2) Repräsentation der Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter gegenüber dem Stadtrathe, 3) Verwaltung des Gemeindewesens durch ein von der Stadtgemeinde selbstgewähltes administratives Organ (Stadtrath) unter Controle der Repräsentanten der Stadtgemeinde, 4) selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, und 5) Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege und denjenigen obrigkeitlichen Functionen, welche dem Stadtrathe als Organ der Staatsgewalt übertragen sind. Die Städteordnung hat sich, wie es in den Motiven zum Entwurfe einer revidirten Städteordnung heißt, während der seit dieser Zeit verflossenen Periode im Ganzen bewährt. Es hat sich auf Grund derselben ein reges Gemeindeleben entwickelt und die den Gemeinden durch jene Gesetze gewährte Selbstständigkeit hat reiche Früchte getragen.

Aber eben diese Entwickelung des communalen Lebens hat auch seit einer Reihe von Jahren den Wunsch nach erweitertem Ausbau der Gemeindeverfassung geweckt. Dieser Wunsch nahm eine festere Gestalt an, als auf dem Landtage von 1869/70 in der II. Kammer von dem Vice-

präsidenten Streit und Gen. die Vorlage einer für Stadt- und Landgemeinden bestimmten Gemeindeordnung beantragt und gleichzeitig die Principien mit angegeben wurden, die dieser Gemeindeordnung zu Grunde zu legen seien. In der Hauptsache waren die Streit'schen Anträge die Resultate der Berathungen der in den Jahren 1868 abgehaltenen Städte- und Gemeindetage.

Ueber diese Anträge fand am 28., 29. und 30. October 1869 in der II. Kammer die Vorberathung im Plenum und über die hierbei gefaßten Beschlüsse am 10. Januar 1870 die Schlußberathung statt, und es wurden dabei die gedachten Anträge, zum Theil in etwas veränderter Form und Fassung, angenommen.

Nach den Beschlüssen der II. Kammer sollte die für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung

1) für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundsätze aufstellen und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundsätze in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überlassen, dabei jedoch insbesondere

2) den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichern, welche der Bestätigung der Regierungsbehörde nicht bedürfen,

3) ihnen daher auch die Sicherheitspolizei, soweit sie nicht als allgemeine Landes- und gerichtliche Polizei den Staatsbehörden zusteht, und die Wohlfahrtspolizei übertragen;

4) für sämmtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen Hausgrundstücken, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnen;

5) für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft (des Gemeindebürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellen;

6) für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung, jedoch für die Wählbarkeit ein Klassensystem feststellen;

7) den Stadtgemeinden das Selbstbestimmungsrecht über Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung überlassen;

8) den Gemeinden das Recht geben, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;

9) solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeindeangelegenheiten vorschreiben, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachlassen.

Die I. Kammer lehnte in der Sitzung vom 12. Februar 1870 den Beitritt zu den Beschlüssen unter 4, 7 und 8 ab und nahm die übrigen Beschlüsse nur mit zum Theil erheblichen Modificationen an. Sie beschloß, die Staatsregierung zu ersuchen: zu 1) eine Revision sowohl der Städteordnung als der Landgemeindeordnung und der in Bezug auf beide erlassenen späteren Gesetze vorzunehmen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, dabei auch zu 2) die Selbstständigkeit der Gemeinden, soweit thunlich, zu erweitern und insbesondere zu erwägen, inwieweit das zeitherige Bestätigungsrecht der Regierungsbehörde hinsichtlich der Gemeindevertreter und Beamten beschränkt oder in Wegfall gebracht werden könne; ferner zu erwägen: zu 3) inwieweit den Gemeinden die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in ausgedehnterer Weise als bisher übertragen werden könne, und zu 5) inwieweit die gegenwärtigen Vorschriften über Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft in Stadt und Land vereinfacht und in größere Uebereinstimmung gebracht werden können.

Zu 6) sprach die Kammer ihr Einverständniß damit aus, daß für die Wahl der Gemeindevertreter Unmittelbarkeit und geheimes Stimmrecht festgestellt, jedoch für die Wählbar-

keit ein Klassensystem beibehalten werde, sowie zu 9) damit, daß solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Gemeindeangelegenheiten nachgelassen werden möge.

Die Staatsregierung verhielt sich den Beschlüssen der II. Kammer gegenüber im Allgemeinen nicht ablehnend, der Staatsminister des Innern von Nostitz-Wallwitz sagte eine Revision der Gemeindeordnung zu und stellte eine solche Vorlage gleichzeitig mit einer Vorlage wegen Organisation der Verwaltungsbehörden für den nächsten Landtag in Aussicht.

Dieser Zusage kam die Staatsregierung nach, indem am 3. Januar 1872 zunächst der II. Kammer drei von dem gegenwärtigen Director der Abtheilung für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, Geheimen Rath Schmaltz, bearbeitete Gesetzentwürfe 1) einer revidirten Städteordnung, 2) einer Städteordnung für mittlere und kleine Städte und 3) einer revidirten Landgemeindeordnung vorgelegt wurden.

Bei Aufstellung besonderer Gemeindeordnungen für Stadt und für Land ist die Staatsregierung, wie es in den Motiven heißt, von der Ueberzeugung geleitet worden, daß zwischen Stadt und Land — trotz aller Ausgleichung, welche die in Sachsen schon von länger her mehr als anderwärts bestandene und seit einem Jahrzehnte allseitig durchgeführte Freiheit in Handel und Gewerbe, welche die fortschreitende Schuldbildung und die Theilnahme am politischen Leben bewirkt hat — doch fortwährend ein charakteristischer Unterschied besteht, der sich, von dem häuslichen und wirthschaftlichen Leben ausgehend, durch alle örtlichen Verhältnisse fortzieht und eine völlig gleichmäßige Gestaltung der Gemeindevertretung, überhaupt aller communlichen Organe unmöglich erscheinen läßt. Kommt nun andererseits hinzu, daß unter dem seit Jahrhunderten bestandenen Gesetzen und Einrichtungen sich Verhältnisse und Interessen ausgebildet haben, welche selbst diejenigen kleinen Städte, deren sonstige Lage vielleicht mehr den auf dem platten Lande

bestehenden ähnelt, die Gleichstellung mit letzteren schmerzlich empfinden lassen würde, so mußte von vornherein darauf verzichtet werden, das im Leben Ungleichmäßige durch das Gesetz in die gleiche Form zu fassen. Wenn aber sonach materielle Verschiedenheiten in der Verfassung der Städte und der Landgemeinden als unvermeidlich anzuerkennen sind, so erschien es für die Uebersicht deutlicher, für die Handhabung bequemer und praktischer, dieser Verschiedenheit auch in dem äußeren Rahmen der Gesetze Rechnung zu tragen und gesonderte Gemeindeordnungen für Stadt und Land aufzustellen.

Neben einer zunächst die größeren Städte in's Auge fassenden revidirten Städteordnung und einer revidirten Landgemeindeordnung ist es zweckmäßig erachtet worden, noch eine besondere Städteordnung für mittlere und kleine Städte aufzustellen. Denn so gewiß es ist, daß manche kleine Städte sich, wie schon bemerkt, mehr den Gemeinden des platten Landes nähern und in ihren einfacheren Verhältnissen sich mit einer der Landgemeindeverfassung ähnlichen einfacheren Organisation begnügen können, auch zu Vermeidung der größeren Opfer, welche die Städteordnung an die nach ihren Normen verwalteten Stadtgemeinden stellen muß, gern werden begnügen wollen, — so würde doch andererseits die nackte Anwendung der Landgemeindeordnung auf diese Städte weder ihren Wünschen, noch eigentlich den Verhältnissen entsprechen.

In dem bei bei Weitem größten Theile des Deutschen Reichs bestehen ebenfalls besondere Gemeindeordnungen für Stadt und Land oder für größere und kleinere Gemeinden.

Eine Ausnahme machen hiervon z. B. die Gemeindeordnung für das Großherzogthum Baden vom 31. December 1831, die revidirte Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Januar 1854 und die Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Dagegen sind im Großherzogthum Hessen, wo früher nur eine Gemeindeordnung bestand, unter dem 13. Juni 1874 eine Städteord-

nung und unter dem 15. Juni 1874 eine Landgemeindeordnung erlassen worden. Nach der Gesetzgebung des Großherzogthums bringt die Bezeichnung Stadt keinerlei Unterschied von den Flecken und Dörfern in politischer oder bürgerlicher Beziehung mit sich, weder für die Gemeinde selbst, noch für ihre Bewohner; sie wird von denjenigen Gemeinden geführt, welche sie von Altersher hergebracht haben, und es befinden sich verschiedene Landgemeinden darunter, welche sich weder hinsichtlich der Bevölkerungszahl, noch hinsichtlich der Beschäftigung ihrer Bewohner von kleinen Dörfern wesentlich unterscheiden. Es begründet deshalb die Berechtigung auf Anwendbarkeit der Städteordnung eine bestimmte Bevölkerungszahl. Gemeinden von 10,000 und mehr Seelen sind der Städteordnung unterworfen und Gemeinden von weniger als 10,000 aber wenigstens 3000 Seelen können sich unter dieselbe stellen. Trotzdem, daß, wie bei uns, die Landgemeindeordnung eine Reihe der wesentlichsten Principien mit der Städteordnung gemeinsam hat, und daß sie sich nur in einzelnen Punkten von der letzteren unterscheidet, in denen das abweichende Bedürfniß der kleineren Gemeinden eine verschiedenartige Disposition erfordert, hat es die großherzoglich hessische Regierung ebenfalls für zweckmäßig erachtet, auch für die kleineren Gemeinden eine vollständige Gemeindeordnung aufzustellen und darin die mit der Städteordnung gemeinsamen Bestimmungen wörtlich zu wiederholen, weil es gerade für die Angehörigen und Vorstände der kleineren Gemeinden das Verständniß und den Gebrauch des Gesetzes sehr erschweren würde, wenn sie, um sich über das für sie geltende Recht zu orientiren, beständig zwei Gesetze mit einander vergleichen müßten.

Nachdem am 9., 10. und 11. Januar 1872 in der II. Kammer die Vorberathungen über die drei Gesetzentwürfe stattgefunden hatte, wurden dieselben der ersten Deputation, welche aus dem Vicepräsidenten Streit und den Abgeordneten von Könneritz, Dr. Biedermann, Dr. Pfeiffer, Sachße, Schreck, Petri, Dr. Panitz und

Päßler bestand, zur Berichtserstattung überwiesen. Den Bericht über die revidirte Städteordnung erstattete der Abgeordnete Schreck und die Berichte über die revidirte Landgemeindeordnung und die Städteordnung für die mittleren und kleinen Städte der Abgeordnete von Könneritz, der gegenwärtige Finanzminister. Die Berathung des Berichts über die revidirte Städteordnung wurde in fünf Sitzungen am 16., 18., 19., 20., und 21. März 1872, des Berichts über die revidirte Landgemeindeordnung in drei Sitzungen am 22., 23. und 25. März 1872 und endlich des Berichts über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte nach dem Wiederzusammentritt der Stände in der Sitzung am 2. November 1872 beendet.

Bei der Vorberathung im Plenum beschränkte sich die Debatte auf die folgenden, bei den Gemeindeordnungen in Betracht kommenden allgemeinen Principfragen:

1) Nothwendigkeit einer Revision der Gemeindegesetzgebung, — Aufstellung besonderer Gemeindeordnungen für Stadt und Land, — Antonomie der Gemeinden; 2) Gemeindemitgliedschaft, — besonderes Bürgerrecht in Städten: 3) Verpflichtung zu Gemeindeleistungen, — Befreiung des Staatsfiskus, beziehentlich der Geistlichen und Lehrer von solchen; 4) Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinden, — Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten; 5) Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Gemeindevertreter, — Wahl der letztern nach Klassen; 6) Bestätigung einzelner Mitglieder der Stadträthe oder der Gemeinderäthe durch Regierungsorgane, — Wahl der Bürgermeister; 7) Wahl der besoldeten Rathsmitglieder und der Gemeindevorstände auf Zeit oder auf Lebenszeit; 8) Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden; 9) Stellung der selbstständigen Güter, Vereinigung derselben mit Gemeindebezirken; 10) Bildung von Gemeindeverbänden; 11) Umfang des Oberaufsichtsrechtes des Staates.

Im allgemeinen fanden die Gesetzentwürfe eine günstige Aufnahme; so erkannte der Vicepräsident Streit an, daß

sie eine gründliche, eine tüchtige Arbeit seien, welche nach den verschiedensten Richtungen hin den Wünschen der II. Kammer, insbesondere auch den Wünschen der liberalen Partei dieser Kammer Rechnung zu tragen bestrebt gewesen sei, natürlicherweise aber auch den Wünschen der I. Kammer zu entsprechen sich bemühe.

Die Ausstellungen gegen die Vorlage bezogen sich namentlich auf die Befreiungen des Staatsfiskus und der Geistlichen und Lehrer in den Landgemeinden von den Gemeindeleistungen, auf die Bestätigung der besoldeten Rathsmitglieder durch die Aufsichtsbehörde und auf die eximirte Stellung der Rittergüter. Letztere wurde bei der Specialberathung beibehalten, dagegen wurde das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben, die Befreiung der Geistlichen und Lehrer in den Landgemeinden hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung beschränkt, die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen wesentlich modificirt, das Vorschlagsrecht des Stadtraths für die Wahl des Bürgermeisters in Wegfall gebracht und der Steuersatz für Erlangung des Bürgerrechts von 1 Thlr. auf 20 Ngr. herabgesetzt. Auch nahm die Kammer, um das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden noch mehr zu erweitern, zwei Zusätze an, deren Zweck dahin ging, denjenigen Ortschaften, welche zeither unter der Landgemeindeordnung gestanden haben, oder in welchen künftig die Städteordnung für mittlere und kleine Städte oder die neue Landgemeindeordnung eingeführt sein wird, die Füglichkeit zur Annahme der revidirten Städteordnung zu bieten.

In der I. Kammer wurde zur Berichterstattung über die Gemeindeordnungen und die Organisationsgesetzvorlagen eine außerordentliche Deputation gewählt (von König, Hempel, Hennig, Deumer, von der Planitz, Martini und Dr. Koch). Die Berichte über die revidirte Städteordnung und über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte erstattete Bürgermeister Hennig und den Bericht über die revidirte Landgemeindeordnung Advocat Deumer. Die Berathung des Berichts über die revidirte Städteordnung wurde

in drei Sitzungen am 1., 2. und 5. November 1872, des Berichts über die revidirte Landgemeindeordnung in der Sitzung am 2. December 1872 und endlich des Berichts über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte in der Sitzung am 10. desselben Monats beendet.

Die Beschlüsse der I. Kammer wichen hauptsächlich in folgenden Punkten von denen der II. Kammer ab. 1) Die nurerwähnten, von der II. Kammer beschlossenen Zusätze wurden abgelehnt. 2) Bezüglich der Befreiung des Staatsfiscus von den Gemeindeanlagen wurde die Fassung des Entwurfs wiederhergestellt. 3) Ebenso geschah dies bei dem Vorschlagsrechte des Stadtraths für die Wahl des Bürgermeisters und dem Bestätigungsrechte der Aufsichtsbehörde, sowie dem Steuersatz für Erlangung des Bürgerrechts, dagegen wurde 4) in Betreff der Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten abweichend von der Vorlage beschlossen daß dieselbe in Betreff des Haushaltplans wie zeither durch die Aufsichtsbehörde erfolgen soll. 5) Ferner nahm die Kammer noch Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Unterbeamten in das Gesetz auf.

Im Vereinigungsverfahren ließ die zweite Kammer die erwähnten Zusätze fallen und trat bezüglich des Census für Erlangung des Bürgerrechts und der Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten im Betreff des Haushaltplans der I. Kammer bei. Dagegen trat Letztere dem Beschlusse der II. Kammer rücksichtlich des Bestätigungsrechts der Aufsichtsbehörde bei.

Bezüglich der Befreiung des Staatsfiscus von den Gemeindeanlagen wurde die ursprünglich von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagene Fassung angenommen, in Betreff der Bürgermeisterwahl einigte man sich dahin, daß dieselbe in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten stattfinden soll, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten und was endlich die von der I. Kammer in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Gemeindeunterbeamten anlangt, so wurden diese wieder fallen gelassen, dafür aber die

ortsstatuarische Regelung der Pensionsverhältnisse dieser Beamten präceptiv vorgeschrieben.

Mittelst der ständischen Schrift vom 26. Februar 1873 wurde die Genehmigung zu dem Erlasse der drei Gesetzentwürfe ertheilt.

Nachdem die Stadien, welche die Reform der sächsischen Gemeindegesetzgebung durchlaufen hat, angedeutet sind, sollen die hauptsächlichsten Abweichungen der beiden Städteordnungen von der seitherigen Gesetzgebung kurz hervorgehoben werden.

Die Reform der Gemeindegesetze ist keine totale, das Bestehende, insoweit es sich bewährt hat, ist beibehalten, die in der früheren Gemeindegesetzgebung enthaltenen Grundprincipien sind nur weiter entwickelt worden in der Richtung, auf welche das rege Gemeindeleben der Gegenwart hinweist. Erweiterung der Autonomie und der Selbstständigkeit der Gemeinden ist das Verlangen der Gegenwart und diesem Verlangen tragen die neuen Gesetze Rechnung.

Unter Autonomie der Gemeinden ist das Befugniß zu verstehen, die Normen der Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung selbst nach Zeit und Umständen zu ordnen und zu ändern.

Der Spielraum, welcher der Autonomie der Gemeinden gelassen ist (vergl. auch die in der Anmerkung zu §. 2 der Rev. St.-O. zusammengestellten, der ortsstatuarischen Regelung überwiesenen Gegenstände), ist ein so weiter, daß, mögen sich auch mit der Zeit die Anschauungen über gewisse Gemeindeeinrichtungen ändern, das Gesetz doch immer noch die Füglichkeit bieten wird, den veränderten Anschauungen praktische Geltung zu verschaffen.

Ueber die Punkte, in denen die Gemeindeautonomie eine Erweiternng erfahren hat, seien hier folgende hervorgehoben:

1) das Recht, den Dualismus in der Vertretung der Gemeinde und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu beseitigen (§. 37); nur für mittlere und kleine Städte ist die

Verschmelzung des Stadtraths und der Stadtverordneten in Ein Collegium präceptiv vorgeschrieben (Art. II. S. 104);

2) das Recht, auf das Institut der Ersatzmänner Verzicht leisten zu können (§. 41);

3) das Recht, die Bürgermeister und besoldeten Stadträthe auf Zeit anzustellen (§. 86) und das Recht der mittleren und kleinen Städte, den Bürgermeister auf länger als 6 Jahre oder auch auf Lebenszeit anzustellen (Art. IV. §. 4 S. 106).

4) In Betreff der Gemeindewahlen ist der Autonomie der Gemeinden überlassen:

a) den Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke zu theilen und die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke zu vertheilen (§. 56):

b) die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft oder in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Theil der zu Wählenden vorzunehmen (§. 57);

c) zu Vermeidung von Minoritätswahlen zu einer gültigen Wahl die Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl zu verlangen (§. 58).

5) Was die Autonomie in Bezug auf die Gemeindeverwaltung anlangt, so ist hervorzuheben:

a) das Befugniß, zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten heranzuziehen: aa) unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, bb) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, cc) selbstständige Personen (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts (§. 26);

b) das Befugniß, von der Regel, daß die Mitleidenheit an den Gemeindelasten wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in An-

spruch genommen werden kann, Ausnahmen zu gestatten (§. 27):

c) das Befugniß von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, eine persönliche Befreiung zuzugestehen (§. 31);

d) das Befugniß, Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch Neubauten, von Gemeindeleistungen zu befreien (§. 35).

Die Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden ist gleichbedeutend mit der Beschränkung des Aufsichtsrechts des Staats. Wie letzteres eine doppelte Richtung hat, eine eigentlich politische Seite, indem der Staat viele Functionen des allgemeinen politischen Lebens den Gemeinden beziehungsweise ihren Organen überträgt, während der zweite Theil des Aufsichtsrechts auf die privatrechtliche Natur der Corporation, das Vermögen der Gemeinde und dessen Verwaltung, sich bezieht, so tritt auch die Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden nach beiden Richtungen hin hervor.

In der ersten Richtung ist zu erwähnen

1) die Uebertragung der gesammten Ortspolizei auf die Stadtgemeinden (§. 101) und das den Stadtverordneten eingeräumte Recht, vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative Seiten der Ortspolizeibehörde mit ihrem Gutachten gehört zu werden (§. 68);

2) die Beschränkung des Bestätigungsrechts der Regierung auf die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters (§. 92) und in mittleren und kleinen Städten auf die Wahl des Bürgermeisters und die zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder (Art. IV §. 6 S. 108).

3) In Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens ist hervorzuheben, daß es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Immobilien nicht mehr und zur Vermehrung der Gemeindeschulden nur unter gewissen Voraussetzungen bedarf (§. 135).

4) Eine mehr mittelbare Erweiterung der Selbstständ-

digkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten liegt in der den Verwalteten bei Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts eingeräumten selbstthätigen Mitwirkung. In den bei Weitem meisten Fällen, in welchen eine Cognition der Aufsichtsbehörde einzutreten hat, ist die Mitwirkung des Kreisausschusses für die Städte, welche die revidirte Städteordnung annehmen, und des Bezirksausschusses für die übrigen Städte und die Landgemeinden vorgeschrieben (§. 132 der Rev. St.-O., Art. VI der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §. 94 der Rev. L.-O.); auf die Zusammensetzung beider Ausschüsse aber haben die Gemeinden insofern Einfluß, als die Mitglieder zum Theil von und aus den Gemeinden gewählt werden.

Endlich enthalten die neuen Gemeindeordnungen noch von den früheren abweichende Bestimmungen, welche weder in die eine noch in die andere der beiden vorerwähnten Gruppen gehören und in der Hauptsache durch die Reichs-, beziehungsweise die neue Landesgesetzgebung bedingt sind. Unter diesen gedenken wir hier nur der Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts (§. 17 der Rev. St.-O.), als der wichtigsten der ganzen Städteordnung. Denn es handelt sich hierbei, wie der Staatsminister des Innern, von Rostitz-Wallwitz, in der Sitzung der II. Kammer am 18. März 1872 bemerkte, nicht blos um das Interesse der Städte, sondern im eminentesten Sinne um das Interesse und um die Sorge für die Wohlfahrt des Staats. Eine tüchtig organisirte, freie und selbstständige Gemeinde muß die Grundlage unseres Staatslebens bilden; will man eine solche Gemeinde erhalten, so muß man dafür sorgen, daß nicht die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Massen komme und abhängig gemacht werde, anstatt von der Ueberzeugung selbstständiger und überlegter Männer, von der Leidenschaft der Menge und von dem Winke eines fanatischen Agitators. Alle Parteien, sobald sie nur gesetzliche Mittel anwenden, um ihre Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, haben

das Recht, mit ihrer Ansicht gehört zu werden. Dieses Recht darf auch den Socialisten nicht vorenthalten werden und wenn es Einzelnen gelingt, in der Gemeindevertretung Eingang zu finden, so wird dadurch noch nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde gefährdet, die Gemeindevertretung wird nur — und das ist ja blos wünschenswerth — jederzeit daran erinnert werden, daß eine sociale Frage wirklich besteht und daß es die Aufgabe jedes patriotischen Mannes ist, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie derselben zu begegnen sei. Nur darf nicht die Masse das Uebergewicht in den Gemeindevertretungen erhalten, da dann eine freie Gemeinde nicht mehr denkbar ist.

Die im Wege des Compromisses aus der ständischen Berathung hervorgegangenen Bestimmungen in §. 17 der Rev. St.-O. schließen im Ganzen nur einen kleinen Theil der Gemeindemitglieder von dem Erwerbe des Bürgerrechts aus, während sie andererseits dadurch, daß das Bürgerrecht aufgehört hat, das Attribut einzelner Berufsklassen zu sein, der die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder umfassenden Gemeinde neue werthvolle Elemente zuführen, deren Eintritt in die Gemeindevertretung die Wohlfahrt der Gemeinde und die gedeihliche Weiterentwickelung des Gemeindelebens nur fördern kann.

Die neuen Gemeindeordnungen sind gleichzeitig mit den Organisationsgesetzen am 15. October 1874 in Kraft getreten. Der seitdem verflossene Zeitraum ist selbstverständlich zu kurz, um ein definitives Urtheil über die neue Gemeindegesetzgebung abgeben zu können, doch so viel läßt sich schon jetzt behaupten, daß die aus den sorgfältigsten Erwägungen hervorgegangenen und durch gegenseitiges Nachgeben beider gesetzgebenden Factoren zu Stande gekommenen Gemeindeordnungen allen berechtigten Wünschen der Gemeinden volle Genüge leisten. Ganz besonders ist hier die oben unter 4 erwähnte, in der Mitwirkung des Laienelements bei der behördlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bestehende erweiterte Selbstständigkeit der Gemeinden hervorzuheben. Während die Bezirks-

verbände in Folge des noch mangelnden Bewußtseins der Bezirkszusammengehörigkeit, der hie und da collidirenden Interessen zwischen Stadt und Land und des Bestrebens der größeren Mittelstädte, gleich den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz eine eximirte Stellung einzunehmen, in der Entwickelung zurückgeblieben sind, hat das Institut der Kreis- und namentlich der Bezirksausschüsse schnell Wurzel geschlagen und die Erwartungen, welche man von der Theilnahme der Verwalteten an der Verwaltung und an der Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Gemeinden insbesondere hegte, nicht nur erfüllt, sondern nach den von mir in zwei, in ihren Eigenartigkeiten von einander sehr verschiedenen Bezirken gemachten Erfahrungen noch übertroffen. Wir können vertrauensvoll der weiteren Entwickelung unserer Selbstverwaltung entgegensehen, in den Gemeinden wird das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit und in den Bezirken das Bewußtsein der Bezirkszusammengehörigkeit und der damit verbundenen Aufgaben von Jahr zu Jahr wachsen. In dieser Entwickelung des Gemeinde- und Bezirkslebens liegt die sicherste Gewährleistung für die gedeihliche Entwickelung der Verhältnisse auch unsers Staats, er wird mit den Früchten unserer neuen Organisation ein lebenskräftiges, frisches Glied, eine Perle im deutschen Reiche bleiben.

Zu § 17 der Rev. St.-O. S. 34; Anm. 5 S. 36 und Anm. 7 S. 38.

Bei Berechnung des in § 17 der Rev. St.-O. festgesetzten Census ist

1. in Ansehung der Grundsteuer davon auszugehen, daß dieselbe nach Art. 3, § 5 des Gesetzes, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (S. 153 flg. des Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878), vier Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt,

2. in Ansehung der Einkommensteuer der im Ortscataster eingetragene Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grunde zu legen, wogegen

3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer Berücksichtigung bleibt. (Ges. vom 2. August 1878, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 211).

Zu § 95 Anm. 1 lit. e S. 95.

Gesetz vom 23. August 1878, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 214).

I. Revidirte Städteordnung

vom 24. April 1873.

Wir Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Revision der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§. 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist.[1]) Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. October 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.[2])

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Ein später nach dem 1. October 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

1) Der Bürgermeister muß besoldet sein und mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden

Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts beziehentlich zur Ausübung der Advocatur bildet. (Vergl. auch Anm. zu §. 84.)

2) Jede Stadt, ohne Unterschied ihrer Bevölkerungszahl, kann, wenn sie sonst den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, die Städteordnung wählen oder nicht. Nur soll von Städten mit wenigstens 6000 Einwohnern angenommen werden, daß sie sich unter die revidirte Städteordnung stellen, während von kleineren Städten eine ausdrückliche Erklärung über die Wahl zwischen beiden Städteordnungen verlangt wird. (Motive, L.-M. II. K. S. 1853.)

Hat sich eine Stadt bis zu dem festgesetzten Termine für eine der beiden Städteordnungen erklärt, so folgt daraus nicht, daß diese letztere für alle Zukunft in der Gemeinde gelten soll. Die Regierung hat zeither thatsächlich das Recht ausgeübt, dazu Genehmigung zu ertheilen, daß eine Stadt, wenn sie darauf antrug, von der allgemeinen Städteordnung zur modificirten Landgemeindeordnung übergehen konnte und umgekehrt. An diesem Rechte hat durch die Bestimmung im §. 1 Abs. 2 u. 3 nichts geändert werden sollen. Um jedoch diesem Verfahren eine gesetzliche Sanction zu geben, ist auf Antrag der I. Kammer noch Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen worden, während die II. Kammer die Anfangs von ihr beschlossenen Zusätze, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Landgemeinden unter die revidirte Städteordnung zu stellen seien, hat wieder fallen lassen.

§. 2.

In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

Die Errichtung von Ortsstatuten ist *präceptiv*. Außer den Bestimmungen, welche in dem Ortsstatute Aufnahme finden *müssen*, zählt das Gesetz noch verschiedene Bestimmungen auf, welche darin Aufnahme finden *können*. Die Aufzählung der

letzteren ist nur exemplicativ und es können daher die Ortsstatute noch weitere die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten, vorausgesetzt nur, daß dieselben mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen. Im Gesetze ist bald von „Bestimmungen im Ortsstatute", bald von „statutarischen Bestimmungen" die Rede. Zu den Letzteren bedarf es ebenso wie zur Errichtung oder Abänderung der Ortsstatute der Zustimmung der Stadtverordneten und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern, ein Unterschied kann nur in der Form gefunden werden, in welcher diese und jene abgefaßt werden. Eine statutarische Bestimmung ist nichts anderes als ein partielles Ortsstatut. Jeder vom Ministerium des Innern bestätigte Beschluß der Gemeindeorgane ist eine statutarische Bestimmung. Die Errichtung förmlicher Ortsstatute ist in allen den Städten nicht unbedingt erforderlich, wo dergleichen bereits existiren, es wird vielmehr genügen, alle diejenigen Bestimmungen, welche das Gesetz der ortsstatutarischen Regelung überweist, in Form eines Nachtrages zu treffen, nur wird es sich solchenfalls zu Vermeidung von Mißverständnissen empfehlen, diejenigen Bestimmungen des Ortsstatuts im Nachtrage ausdrücklich zu bezeichnen, welche, weil sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, nach §. 140 Abs. 2 außer Wirksamkeit treten.

A. Zu den Gegenständen, welche im Ortsstatute enthalten sein müssen, beziehentlich über welche eine statutarische Bestimmung zu treffen ist, gehören folgende:

a) die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks, sowie jede Abänderung desselben (§. 6);

b) die Festsetzung eines Einkaufsgelds bei Erlangung des Bürgerrechts, wenn mit demselben besondere nutzbare Berechtigungen verbunden sind (§. 21);

c) die Zahl der Stadtverordneten (§. 39);

d) die näheren Bestimmungen über die Zahl der ansässigen und unansässigen Mitglieder der Stadtverordneten (§. 40 Abs. 2);

e) die Vorschrift, ob die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist (§. 43);

f) die Bestimmung, inwieweit bei der Vorbereitung und

Leitung der Wahl der Stadtverordneten neben dem Stadtrathe ein besonderer Ausschuß wirksam sein soll (§. 49);

g) die Eintheilung des Gemeindebezirkes in mehrere Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen (§. 56), — vergl. übrigens Anm. 1 zu §. 56 —;

h) die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder einzelnen derselben zu gewährende Gehalt (§. 83);

i) die Bestimmung, ob für mehrere Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob dem Ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister" beizulegen ist (§. 84);

k) die Bestimmung, wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen ist und in welchem Umfange den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen aus der Stadtcasse Pension zu gewähren ist (§. 105);

l) die nähern Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse (§. 128);

m) die Bestimmung darüber, ob in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden sollen (Art. IV §. 1 der St.-O. f. m. u. kl. St.) und endlich ist

n) bei Bildung von Gemeindeverbänden über den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Gemeindeverbands sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel ein Statut zu errichten (§. 7 der Rev. St.-O. u. §. 90 der Rev. L.-O.).

B. Unter den Gegenständen, deren Regelung im statutarischen Wege facultativ ist, führt das Gesetz folgende auf:

a) die Bewilligung einer persönlichen Befreiung von einzelnen außerordentlichen Lasten (§. 31);

b) die Bewilligung einer Befreiung von Gemeindeleistungen für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit (§. 35);

c) die Beseitigung des Dualismus in der Gemeindevertretung (§. 37);

d) die Bestimmung wegen der Nichtwahl von Ersatzmännern (§. 41);

e) die Wahl nach Klassen (§. 57);

f) die Bestimmung, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll (§. 58);

g) die Abänderung der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Stadtverordneten (§. 68);

h) die Wahl der besoldeten Rathsmitglieder auf Zeit (§. 86);

i) die Festsetzung höherer Pensionen für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder und ihre Hinterlassenen (§. 95);

k) die Bestimmung, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, bez. für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zustehen soll (§. 104);

l) die Bestellung von gemischten ständigen Ausschüssen und von Bezirksvorstehern zur Unterstützung des Stadtraths (§. 121);

m) die Vorschrift der Formen, in denen von den Bewohnern eines Stadtbezirks oder von gewissen Einwohnerklassen Beschlüsse in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten gefaßt werden können (§. 130);

n) die Vorschrift einer besonderen Befähigung für einzelne Mitglieder des Stadtraths in mittleren und kleinen Städten (Art. IV. §. 2 der St.-O. f. m. u. kl. St.);

o) die Bestimmung wegen theilweiser Anwendung der Vorschriften über gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher (§§. 121 bis 129) auf mittlere und kleine Städte (Art. V der St.-O. f. m. u. kl. St.).

§. 3.

Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke.

§. 4.

Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit[1]) und unter Oberaufsicht des Staates[2]) (vergl. §. 131 flg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

1) Die Stadtgemeinden genossen schon zeither die Rechte einer juristischen Person, ohne daß es direct ausgedrückt war; denn auch das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 spricht es in §. 1 nur indirect aus.

2) Die Oberaufsicht des Staates wird zunächst durch den Kreishauptmann ausgeübt. Ueber die Fälle, in welchen derselbe den Kreisausschuß zuzuziehen hat, vergl. die Anm. zu §. 132.

§. 5.

Die Stadtgemeindebezirke bestehen in ihrer seitherigen Abgrenzung fort, so lange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung derselben erfolgt.

§. 6.

Die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks, sowie jede Abänderung desselben ist im Ortsstatut zu beurkunden.

§. 7.

Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter,[1]) ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben,[2]) sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§. 82 bis 88 der Revidirten Landgemeindeordnung[3]) zu behandeln.

Auf Bildung von Gemeindeverbänden, bei welchen eine Stadt betheiligt ist, leiden die Vorschriften der §§. 89 bis 92 desselben Gesetzes Anwendung, dergestalt jedoch,

daß hierbei an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen hat.[4])

1) Ueber die Gründe, aus denen man sich für das Fortbestehen von exemten Gütern entschieden hat, vergl. die Anm. zu §. 82 der Rev. L.-O.

2) Solche Güter sind die Besitzungen des Hauses Schönburg, welche in Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein gelegen sind. (L.-M. I. K. S. 783.)

3) Rev. Landgem.-Ordnung §§. 82—92:

VII. Von den selbstständigen Gutsbezirken.

§. 82.

Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

a) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,

b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,

c) Kammer- und Rittergüter,

d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältniß zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§. 83.

Werden Parcellen von einer der in §. 82 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der betheiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 84.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat derselbe in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse betheiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem Beauftragten desselben eidlich in Pflicht zu nehmen.

Wegen der Königlichen Schlösser wird, soweit nöthig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 85.

Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

Von mehreren Eigenthümern eines selbstständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte, beziehentlich der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Loos.

§. 86.

Die öffentlich rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann Niemand ausüben, welcher nach §§. 34 und 35 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist.

Abgesehen von dem vorgedachten Falle, hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer

des Gutes oder dessen in §. 85 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat, oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.

Versäumt sich der Gutsherr an der Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige Verwaltung der §. 84 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesitzers Bestimmung zu treffen (vergl. §. 80).

§. 87.

Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für die Gewerbe- und Personalsteuer oder sonstige directe Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschwornen ꝛc., für das Militär-Ersatzgeschäft ꝛc. sind die Bewohner der selbstständigen Güter (§§. 82 und 83), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür von dem Gutsherrn eine nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren.

§. 88.

Unter Zustimmung des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können seiten des Besitzers eines selbstständigen Gutes auch andere oder sämmtliche der ihm obliegenden Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

VIII. Von Gemeindeverbänden.

§. 89.

Durch freiwilliges, von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Uebereinkommen können mehrere Gemeinden, ingleichen eine oder mehrere Gemeinden und ein oder mehrere Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung, zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung kann auch von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses angeordnet werden, wenn

einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke die ihnen nach gegenwärtigem Gesetze obliegenden Befugnisse und Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen.

§. 90.

Ueber den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung jedes Gemeindeverbands, sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel ist ein Statut zu errichten, wobei die in Vorstehendem hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen sind.

Bei zwangsweiser Vereinigung mehrerer Gemeinde- beziehentlich Gutsbezirke zu einem Verbande für bestimmte Gemeindezwecke ist das Beitragsverhältniß zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens durch die Aufsichtsbehörde festzustellen.

§. 91.

Soweit Gemeindeverbände der vorbezeichneten Art bereits bestehen, hat es dabei zu bewenden.

§. 92.

Ein Gemeindeverband kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder aufgelöst werden.

4) Nach Abs. 2 hat in dem Falle von §. 89 Abs. 2 der Rev. L.-O. an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen. Diese Bestimmung war als nicht selbstverständlich geboten. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn es sich um Anwendung der vorstehenden Paragraphen der Rev. L.-O. auf Städte handelt, in welchen die Rev. St.-O. gilt, in den §. 84 Abs. 1 u. 2, §. 85 Abs. 2 und §. 86 Abs. 3 u. 4 bemerkten Fällen der Kreishauptmann und in den §§. 83, 87, 88, 89 Abs. 1, 90 u. 92 bemerkten Fällen unter Zuziehung des Kreisausschusses Entschließung zu fassen hat und daß in dem Falle von §. 89 Abs. 2 der Kreisausschuß zu hören ist.

§. 8.

Einzelne, bisher einer anderen Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grund-

stücke, deren Lage den Anschluß an einen Stadtbezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses auch gegen den Willen der Betheiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege vereinigen.

Solchen Falls sind auf Antrag der Betheiligten vorerst die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern und, soweit thunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

Es handelt sich hier um solche Bezirke, welche bis jetzt noch nicht regulirt worden sind, und um Neuerwerbungen, z. B. Kirchhöfe, auf deren Anschluß die zeitherige Gesetzgebung sich nicht erstreckte. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1878.)

Von der hier enthaltenen Befugniß wird nur äußerst selten Gebrauch zu machen sein (Motive. L.-M. II. K. S. 1853) und, um in einem Falle der hier fraglichen Art die Interessen der Betheiligten besser zu wahren, ist in Abs. 2 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen worden, wie die in §. 18 der L.-O. vom 7. November 1838 enthaltene.

Es sollen lediglich die besonderen gegenseitigen Interessen der Betheiligten Gegenstand der Ausgleichung sein. Ein besonderes Interesse dieser Art kommt jedoch bei Ausbezirkung eines Grundstückes aus dem einen Gemeindebezirke und bei entsprechender Zuweisung desselben zu einem anderen Gemeindebezirke dann in der Regel nicht in Frage, wenn das betreffende Grundstück lediglich nach dem allgemeinen Anlagenfuße wie jedes andere Grundstück zu den Gemeindelasten beiträgt. Vielmehr ist solchenfalls bis zum Nachweis eines Anderen davon auszugehen, daß der Ausfall, welchen die Gemeindecasse durch die Ausbezirkung des betr. Grundstücks erleidet, durch die entsprechende verringerte Leistungspflicht der Gemeindecasse, deren Fürsorge sich nun nicht weiter auf das ausgeschiedene Grundstück zu erstrecken hat, aufgewogen wird. (Verordn. des Min. des Inn. an die K.-H. zu Dresden vom 24. Februar 1877.)

II. Vom Gemeindevermögen.

§. 9.

Das Stammvermögen der Stadtgemeinde ist in seinem Gesammtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 132) stattfinden.[1])

Die Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens ist, wenn nur der Gesammtwerth desselben nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.[2])

1) Die Vorschrift in §. 35 der Allg. St.-O., wonach die Rechnungsübersichten und der Haushaltplan der Regierungsbehörde einzusenden sind, ist zwar in die Rev. St.-O. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen, das Recht der Aufsichtsbehörde aber, die Rechnungsübersichten und den Haushaltplan sich einsenden zu lassen, muß auch künftig noch als fortbestehend angesehen werden, da die Behörde nach §. 131 darüber Aufsicht zu führen hat, daß das Stammvermögen erhalten werde.

Ebenso sind, wie gleich hier miterwähnt sein mag, die Bestimmungen in §. 220 flg. der Allg. St.-O. über den städtischen Haushaltplan in die Rev. St.-O. nicht wieder mit aufgenommen worden. Es genügt aber auch, daß unter den der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfenden Gegenständen in §. 68 unter 5, b die Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans miterwähnt ist. Die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher der Haushaltplan vom Stadtrathe zu fertigen ist, war auch schon in der Allg. St.-O. dem Ortsstatute überlassen.

2) Nach dem Worte „Gesammtwerth" im Abs. 2 hatte die II. Kammer die Worte: „und die Ertragsfähigkeit" eingeschalten. Diese Einschaltung ist aber wieder in Wegfall gebracht worden, weil dadurch die freie Bewegung der Gemeinde in der Verwaltung des Vermögens und zwar mitunter zum Nachtheile der Gemeinde selbst zu sehr beschränkt werden würde. Es kommt gar nicht selten vor, daß die Gemeinde aus rationellen wirthschaftlichen Gründen einen Theil des Stammvermögens zum Ankauf

von Grundstücken verwendet, die augenblicklich einen weit geringeren Ertrag gewähren, als das darauf verwendete Capital, oder auch gar keinen Ertrag gewähren, wie der Ankauf eines Grundstücks zu Schulzwecken. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 789.)

§. 10.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Der Erlös außerordentlicher Holzschläge*) in Gemeindewaldungen gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag nicht durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

*) Unter den außer ordentlichen Holzschlägen sind auch Wind- und Schneebrüche zu verstehen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1879.)

§. 11.

Nutzungsrechten[1]), welche allen Bürgern oder allen Gemeindemitgliedern, als solchen, an Theilen des Stadtvermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten entsagt, es können dieselben auch in gleicher Weise auf die Stadtgemeinde übertragen werden. Insoweit solche Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitstheilung[2]) zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines Beschlusses der fraglichen Art durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Theilung anzutragen.

1) z. B. Holzdeputate, Hutungsbefugnisse.

2) Nach §. 132 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Gesetz-Sammlung vom J. 1832, S. 202) sind nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und woran

den einzelnen Gemeindemitgliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, Gegenstand der Gemeinheitstheilung und nach §. 133 desselben Gesetzes kann jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstückes berechtigte Gemeindemitglied auf dessen Theilung antragen.

§. 12.

Die Verwaltung des Stadtvermögens ist der Gemeinde überlassen, doch kann dieselbe in Bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

Sowohl im Interesse der Gemeinden als in volkswirthschaftlicher Beziehung ist es nothwendig, oberaufsichtswegen für die gehörige Bewirthschaftung der Waldungen zu sorgen. Bisher fehlte es an einer ausdrücklichen Bestimmung, welche der Regierung die Ermächtigung ertheilte; man war genöthigt, sie aus dem Oberaufsichtsrechte zu deduciren. §. 12 hat nur den Zweck, der Regierung für das, was sie zeither gethan und für die Zukunft auch zu thun im Interesse des Landes und der Gemeinde sich für verpflichtet erachtet, eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Auch in anderen deutschen Staaten sind die Gemeinden in Bezug auf die Bewirthschaftung von Waldungen gewissen Beschränkungen unterworfen. So muß z. B. im Großherzogthume Baden jeder Gemeindewald vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben und zum Zwecke der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden. Durch diese Abschätzung der Waldungen wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf (Abgabesatz). Ein größeres Holzquantum, als der Abgabesatz besagt, darf nicht geschlagen werden, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfniß vorhanden wäre, in welchem Falle die Forstinspectionen einen Vorhieb gestatten können. Ein solcher Vorhieb muß aber im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren eingebracht werden. Er kann nicht auf's Neue stattfinden, ehe der erste wieder eingebracht ist. Er darf auch nicht gestattet werden, wenn dadurch die für das laufende Jahrzehnt zur Nutzung bestimmte Holzmasse oder Schlagfläche überschritten

werden würde. Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb oder einen Vorhieb, welcher nicht im nächsten oder in den zwei nächsten Jahren wieder eingebracht wird, so hat die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke darüber Entschließung zu fassen, ob das Gesuch aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist oder nicht. Im ersteren Falle weist sie das Gesuch zurück, im letzteren dagegen theilt sie es der Kreisregierung mit, welche, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zulässig hält, die Staatsgenehmigung ertheilt oder im entgegengesetzten Falle dieselbe versagt. Gegen die Entscheidungen der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung steht der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 13.

Insoweit nicht etwa aus der Zeit vor Erlaß der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 noch unablegliche Schulden vorhanden sind, muß in der Regel (vergl. §. 135 unter b) jede Schuld ohne Angriff des Stammvermögens getilgt und zu diesem Zwecke ein Tilgungsplan aufgestellt werden.

Der von der Gemeinde festgestellte Tilgungsplan ist zwar nicht ausdrücklich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt, eine solche hat aber bei Gelegenheit der Genehmigung des auf die Vermehrung der Gemeindeschulden bezüglichen Beschlusses stattzufinden (§. 135 sub e), auch hat die Aufsichtsbehörde nach §. 131 darauf zu sehen, daß die Tilgung der Gemeindeschulden stets planmäßig erfolge.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 14.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbstständigen[1]) Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen[2]) oder ein selbstständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiscus, sowie ge-

meinnütziger Stiftungen und Vereine, insgesammt dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

1) Eine bestimmte, alle Fälle erschöpfende Definition von „selbstständig" läßt sich kaum geben, man hat daher von der Aufnahme einer solchen in das Gesetz abgesehen und die Entwickelung des Begriffs der Praxis überlassen. Im Allgemeinen sind unter „selbstständig" diejenigen Personen zu verstehen, welche dispositionsfähig sind und nicht in eines Anderen Lohn und Kost stehen.

In anderen Staaten hat man es versucht, „selbstständig" gesetzlich zu definiren. So sind nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Curatel oder im Hause und Brode Anderer stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht als selbstständig anzusehen; nach der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 sind als selbstständig nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen,

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben und nach §. 96 der Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußens vom 13. December 1872 wird derjenige als selbstständig angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

2) Unter Besitz ist nicht der bloße Natural-, sondern der Civilbesitz, d. i. die Eintragung des Besitzers im Grund- und Hypothekenbuche zu verstehen. (Vergl. die Hirschberg'sche Ausgabe der Allg. St.-O. Anm. 1 zu §. 42.)

§. 15.

Innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrathe ertheilt wird.

§. 16.

Bei der Ertheilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittelst Handschlags anzugeloben*), die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 17.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts[1]) berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche[2])

1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen[3]),
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben[4]),
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,

---

*) Dafern die neu aufzunehmenden Bürger den Unterthaneneid und den auf Beobachtung der Landesverfassung nach §. 189 der Verfassungsurkunde noch nicht abgelegt haben, sind sie verpflichtet, denselben abzuleisten und ist dessen Ablegung mit dem dem Bürger abzunehmenden Angelöbnisse zu verbinden.

Die in §. 57 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 ausgesprochene Verpflichtung des Bürgers zur Ableistung des Unterthanen- und Verfassungseides ist zwar im §. 16 der revidirten Städteordnung nicht wieder mit aufgenommen worden, allein dies hat seinen Grund darin, daß sowohl die revidirte Städteordnung als die Städteordnung für mittlere und kleine Städte nur die gemeinderechtlichen Verhältnisse ordnet und daß daher Bestimmungen, welche das Verhältniß der Gemeindemitglieder als solcher dem Staate gegenüber betreffen, nicht in das Bereich der Gemeindegesetzgebung gezogen worden sind. (Verordn. des Min. des Innern an sämmtliche Kreish. vom October 1874.)

5. eine directe Staatssteuer von mindestens einem Thaler entrichten[5]),
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
   a) im Gemeindebezirk ansässig sind,

oder

   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben,

oder

   c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet[6]) diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechts sind.
B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
C. mindestens drei Thaler an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Cataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle[7]) werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

1) Das Bürgerrecht soll nicht mehr das Attribut einzelner Berufsclassen sein, sondern die Gesammtheit aller Gemeindemitglieder umfassen, deren Verhältnisse die nöthigen Garantien dafür bieten, daß sie ein dauerndes Interesse am Gemeindewohl und die Befähigung, für dasselbe zu wirken, besitzen. (Motive zu §. 18 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

2) Aus dem Eingange des Paragraphen im Vergleiche zu

dem zweiten Abschnitte desselben, welcher die Verpflichtung zur Bürgerrechtserwerbung betrifft, ist ersichtlich, daß Frauenspersonen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollen, das Bürgerrecht zu erwerben. Das Bürgerrecht ist bekanntlich nicht mehr Bedingung des Gewerbebetriebs; es würde daher unbillig sein, die Gemeindemitglieder weiblichen Geschlechts, welche bei den Gemeindewahlen kein Stimmrecht haben, noch fernerhin zur Erwerbung des Bürgerrechts zu zwingen. Dagegen kann denselben die Berechtigung zur Erwerbung dieses Rechts aus dem Grunde nicht abgesprochen werden, weil in einer großen Anzahl von Städten gemeinnützige Stiftungen existiren, deren Vortheile nach Inhalt der betreffenden Stiftungsurkunden nur denen zufließen können, welche im Orte der Stiftung das Bürgerrecht erlangt haben. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1910.)

3) Das Erforderniß der Sächsischen Staatsangehörigkeit ist festgehalten worden, weil von demjenigen, welcher die Staatsangehörigkeit erworben hat, mehr als von Fremden, erwartet werden darf, daß er ein bleibendes Interesse an der Gemeinde, in deren Mitte er wohnt, bekunden werde. Das gleiche Erforderniß findet sich daher auch z. B. in der Preußischen, Bayerischen und Badischen Gemeindegesetzgebung. Eine Ausnahme hiervon macht die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, welche nur die Bundesangehörigkeit als Erforderniß aufstellt. Dagegen verlangt die Städteordnung für das Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1874 den Besitz der Staatsangehörigkeit in dem Großherzogthum nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

Die Erwerbung der Sächsischen Staatsangehörigkeit ist für einen Reichsangehörigen weder mit Schwierigkeiten noch mit Kosten verbunden. Nach §. 7 des angezogenen Reichsgesetzes wird die Aufnahmeurkunde jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaats ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts

rechtfertigt. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden erfolgt nach §. 24 des angezogenen Bundesgesetzes kostenfrei und im §. 11 der sächsischen Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 24. December 1870 findet sich die Bestimmung: „Die Verhandlungen, welche der Ertheilung von Aufnahmeurkunden vorausgehen, sind ebenso wie die Ausfertigung der betreffenden Urkunden selbst, völlig kostenfrei zu expediren." Ferner schließt auch das mehrerwähnte Bundesgesetz nicht aus, daß Jemand in zwei oder mehreren verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs staatsangehörig sein kann.

4) Die Erfüllung des 25. Lebensjahres wird auch in den Gesetzen über die Ausübung des Wahlrechts für den Landtag und den Reichstag erfordert.

5) Der Steuercensus ist als äußerliche Gewähr für das Vorhandensein der Befähigung, für das Gemeindewohl zu wirken, aufgestellt und hiebei zwischen zwei Klassen unterschieden worden, von denen die erste, weil sie neben den intellectuellen und moralischen Voraussetzungen präsumtiv auch die wirthschaftliche Kraft zur Uebernahme der besondern bürgerlichen Verpflichtungen hat, zu Erwerbung des Bürgerrechts verbunden sein soll, während der minder besteuerten Klasse, deren Mitglieder durch Erfüllung jener Pflichten leicht eine zu große Beeinträchtigung ihres Erwerbes erleiden können, nur ein Recht zu dieser Erwerbung eingeräumt ist.

Die Bayerische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 unterscheidet ebenfalls zwischen solchen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt und solchen, die hierzu verpflichtet sind. Befähigt sind nach erreichter Volljährigkeit selbstständige Männer, welche sich im Besitze des bayrischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer directen Steuer im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens 4 Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen und 3 Gulden in den übrigen Gemeinden angelegt waren.

Die Höhe des Census ist in Uebereinstimmung mit dem Census für die Landtagswahlen auf 1 Thlr. festgesetzt worden. In anderen Staaten ist der Census für Erlangung des Bürgerrechts zum Theil ein höherer. So verlangt die obenerwähnte

Schleswig-Holstein'sche Städteordnung ein localstatutarisch festzusetzendes Einkommen, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Thlr. und nicht über 500 Thlr. jährlich normirt werden darf. Das Badische Bürgerrechtsgesetz macht zur Bedingung den Besitz eines Vermögens von 1000 Gulden in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg und Rastatt, von 700 Gulden in anderen Städten über 3000 Seelen und von 500 Gulden in den kleineren Städten und in Landgemeinden. Auch in Oesterreich ist das Wahlrecht von einem Census abhängig. Dasselbe beträgt z. B.

für Wien	10	fl.	Real-	od.	Erwerbst.	od.	20	fl.	Einkommenst.
„ Prag u. Brünn	8	„	„	„	„	„	15	„	„
„ Graz	8	„	„	„	„	„	10	„	„
„ Olmütz, Linz u. Salzburg	5	„	„	„	„	„	10	„	„

Nach der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen sind stimmfähig alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde erworben haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und vom 1. Januar des dem Jahre, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres Einkommensteuer zahlen. Um bei diesem erweiterten Wahlrechte der momentanen Herrschaft der Massen bei den Wahlen entgegenzuwirken, ist als Correctiv die Bestimmung getroffen, daß die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gewählt werden muß und daß in der Regel die Stadt zum Behuf der Stadtverordnetenwahl in Wahlbezirke getheilt werden soll.

6) Bezüglich der *Verpflichtung* zur Erwerbung des Bürgerrechts waren Zweifel darüber angeregt worden, ob nicht §. 13 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entgegenstehe, wonach ein Gewerbtreibender nach Beginn seines Gewerbebetriebs von der Gemeinde erst nach Ablauf von 3 Jahren zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die angezogene Bestimmung der Reichsgewerbeordnung hat nur den Zweck, Gewerbtreibende *als solche*

von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts temporär zu befreien. Wenn daher die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht an den Betrieb eines Gewerbes, sondern an die Zahlung eines bestimmten Steuer-Census geknüpft ist, so unterliegen auch die Gewerbtreibenden dieser allgemeinen Verpflichtung insoweit, als der festgestellte Census bei ihnen zutrifft. Die entgegengesetzte Auslegung der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung würde zu einer Privilegirung der Gewerbtreibenden auf Kosten anderer Stände führen, welche der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend wäre. (Recommunicat des Reichskanzleramts an das königl. sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. April 1872.)

7) Auf die Ansätze der geheimen Rentenrolle wird zu Feststellung des geringen Census selten eingegangen zu werden brauchen. Eventuell werden die Betheiligten den erforderlichen Nachweis ihrer Steuerbelastung zu liefern haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Einführung einer veränderten Steuergesetzgebung die auf der dermaligen Steuerverfassung beruhenden Vorschriften der revidirten Städteordnung soweit nöthig abzuändern sind. (Motive zu §. 18 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

8) Active Militärpersonen sind von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts in der Regel als ausgenommen zu betrachten. Diese Ausnahme wird jedoch auf diejenigen Fälle nicht ausgedehnt werden können, in welchen active Militärpersonen a) im Gemeindebezirke sich ansässig machen oder b) in demselben seit 3 Jahren wesentlich wohnen und ein stehendes Gewerbe betreiben, von welchem sie wenigstens 9 Mark an directen Staatssteuern zu entrichten haben. Die Frage, welche Personen als active Militärpersonen zu betrachten und als solche von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen seien, wird der Entschließung des Kriegsministeriums überlassen bleiben müssen, da es sich hierbei um Constatirung des eigentlichen Militärverhältnisses handelt. Das Kriegsministerium beantwortet diese Frage vorkommenden Falls im Allgemeinen auf Grund der Bestimmungen in §. 4 Abs. 4, §. 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und der dort fest

gestellten Heeresangehörigkeit und rechnet demgemäß zu den activen Militärpersonen insbesondere auch die zur Disposition gestellten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung und zwar auch diejenigen, welche noch nicht wieder zum Dienst einberufen sind, da diese Offiziere 2c. jeder Zeit und zwar auch im Friedensstande der Herbeiziehung zum Dienste und dauernder Wiederverwendung in diesem sich zu gewärtigen haben, insofern aber zu den aus dem Dienste noch nicht definitiv entlassenen Militärpersonen des Friedensstandes (§. 38 A. 1 des angezogenen Reichsmilitärgesetzes) gerechnet werden müssen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 3. December 1874.)

§. 18.

Als unbescholten im Sinne von §. 17 sind Diejenigen nicht anzusehen, welche nach §. 44 lit. b. bis f. das Stimmrecht nicht ausüben können.

§. 19.

Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, so lange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch, was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§. 20.

Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt.

Wegen der Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.

§. 21.

Für Ertheilung des Bürgerrechts, mit Einschluß der Verpflichtung, darf an Sporteln, außer den baaren Ver-

lägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel mehr nicht als 1 Thaler erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr, einschließlich von Abgaben zur Armencasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet.

Sind jedoch mit dem Bürgerrecht besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können Diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch festzustellen ist.

§. 22.

Oeffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer sind, wenn sie das Bürgerrecht nach §. 17 am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln*) so lange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.

§. 23.

Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dasselbe verpflichtet, als solches, nicht zur Mitleidenschaft an Gemeindeleistungen irgend einer Art.

Auch findet bei Ehrenbürgern die §. 16 vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

§. 24.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält; die

*) Die Verschonung mit Sporteln erstreckt sich nicht bloß auf die Kosten im engeren Sinne, sondern auch auf die bei der Bürgerrechtsertheilung erwachsenen baaren Verläge. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. Dresden vom 15. October 1874.)

Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher,[1]) länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;

b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht.

1) Unter willkürlicher Abwesenheit ist diejenige Abwesenheit zu verstehen, welche in der freien Entschließung des betreffenden Mitgliedes gelegen hat.

2) Ein Vorbehalt des Bürgerrechts, wie dies dem Wegziehenden nach §. 78 der Allg. St.-O. binnen drei Monaten nach seinem Wegzuge gestattet war, ist unzulässig. Nachdem das Bürgerrecht eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, liegt kein Anlaß mehr vor, um ausnahmsweise Personen, welche aus den Verhältnissen, die sie zum Bürgerrecht geführt haben, herausgetreten, noch das Bürgerrecht zu erhalten. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Commissars in der II. K. L.-V. S. 1934.)

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§. 25.

Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen.

1) Die Bestimmung in §. 85 der Allg. St.-O.: „Gegen diese Verbindlichkeit kann sich Niemand mit der Einwendung schützen, daß er, bei seinem Eintritte in die Stadtgemeinde, von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten keine Kenntniß erlangt habe," ist zwar in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, es wird aber auch künftig die Ausflucht der Unbekanntschaft mit den Gemeindeverhältnissen nicht zu beachten sein, da es im Allgemeinen Pflicht eines Jeden ist, beim Eintritt in ein neues Verhältniß des öffentlichen Rechts nach den damit verbundenen Verpflichtungen sich zu erkundigen.

2) Eine Bestimmung, daß die Vermiether für die rück-

ständigen Gemeinde- und Armenabgaben ihrer Abmiether als Selbstschuldner einzustehen haben sollen, ist unzulässig und die Aufbürdung der Verpflichtung zu Mitwirkung bei Vereinnahmung der den unansässigen Gemeindemitgliedern zufallenden Gemeindeanlagen auf die Angesessenen ist eine nicht gerechtfertigte Beschwerung der Letzteren. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen vom 26. Februar 1877.)

3) Auf dem Landtage von 1877/78 ist bei Berathung einer Petition von Schankwirthen die Ansicht aufgestellt worden, daß die in vielen Gemeinden eingeführte besondere Gewerbesteuer für Gastwirthe, Schankwirthe und den Kleinhandel mit Branntwein in Widerspruch stehe mit der Bestimmung, daß jedes Mitglied zu den Gemeindelasten „verhältnißmäßig" beizutragen habe. Dem gegenüber ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Wort „verhältnißmäßig" ein sehr vieldeutiges sei, daß, obschon es in §. 39 der Verfassungsurkunde heißt: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglich richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden, doch der Ausdruck „nach möglichst richtigem Verhältnisse" zu unendlichen Kammerdebatten geführt habe," daß, wollte man das Wort „verhältnißmäßig" in dem Sinne auslegen, wie es seiten des Abg. Lehmann in einem Minoritätsvotum geschehen, den Gemeinden kaum etwas Anderes übrig bleiben würde, als entweder eine Kopfsteuer oder eine Einkommensteuer einzuführen. Etwas Drittes gebe es dann nicht. Das Allerungerechtfertigste wäre die bekannte Miethzinssteuer in Dresden. Gerade in Bezug auf die communliche Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe und der Kleinhändler mit Branntwein lasse sich das Wort „verhältnißmäßig" recht wohl rechtfertigen. Es stehe fest, daß gerade diese Geschäfte den Aufwand der Gemeinden ganz wesentlich steigern. Denn es sei unvermeidlich, daß durch die Masse von Schankwirthschaften die Armuth in vielen Kreisen erhöht werden müsse, weiter steigere aber auch die Beaufsichtigung dieser Schank- und Gastwirthschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein an Polizeiaufwand ganz unverhältnißmäßig. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1101.)

§. 26.

Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger[3]) Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

1) Die Bestimmung in Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß auch unselbstständige Personen, die im Gemeindebezirke wohnhaft sind, und selbst Abwesende, deren Vermögensverwaltung sich dort befindet und deshalb im Orte directe Staatssteuer entrichten, vielfach an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilnehmen, es also unter Umständen völlig gerechtfertigt sein kann, sie auch zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten zu ziehen.

Das Gleiche gilt von solchen Personen, welche ohne festen Wohnsitz sich längere Zeit im Orte aufhalten, und kommt hier noch hinzu, daß die in manchen Städten seit lange bestehende Art der Gemeindeanlagen bei strenger Unterscheidung zwischen „Wohnsitz" und „Aufenthalt" auf Schwierigkeiten stößt. (Motive zu §. 28 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

2) Unselbstständige Personen, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber Staatsangehörige sind, sind an demjenigen Orte, wo sie vom Staate besteuert werden, zu communlichen Lasten heranzuziehen. (Dep.-Ber. L. K. L.-M. S. 795.)

3) Die dreimonatige Dauer beruht auf der Bestimmung in §. 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wonach die neu Anziehenden den Gemeindelasten nicht

unterworfen sind, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§. 27.

Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

1) Während Abs. 1 die in der Natur der Dinge begründete Regel enthält, soll Abs. 2 eine Ausnahme möglich machen, die sich nach der Erfahrung in denjenigen Städten, welche in ihrer Ortsverfassung eine Vertheilung der Gemeindelasten nach dem Einkommen anstreben, empfiehlt, um nicht die völlige Befreiung einzelner, ihren Erwerb lediglich aus anderen Orten beziehender Gemeindemitglieder eintreten lassen zu müssen. (Motive zu §. 29 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

Es zieht z. B. ein Rittergutsbesitzer, dessen Einkommen lediglich in seinem Grundbesitze besteht, in die Stadt. Nach der Regel, welche Abs. 1 aufstellt, wird er wegen seines Grundbesitzes da zu besteuern sein, wo letzterer gelegen ist; in der Stadt, wo er wohnt, hat er keinen Erwerb, er könnte also in der Stadt nicht besteuert werden. Oder es wendet sich der Inhaber eines großen Fabrikgeschäftes der Annehmlichkeit halber in die Stadt, er hat aber kein anderes Einkommen, als das Einkommen von seiner Fabrik. In solchen außerordentlichen Fällen soll der Betreffende an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt hat, wo er

Schutz genießt, wo ihm alle Vortheile der Gemeinde zu Theil werden, nicht ganz ohne Theilnahme an den Lasten der Gemeinde bleiben. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1939.)

2) Ueberall, wo im Gesetze vom „Gewerbebetriebe" die Rede ist, hat dasselbe bezeichnet werden sollen, wie mit „Erwerb" überhaupt, jeder Erwerb ist insoweit ein Gewerbebetrieb. Andere Gesetze unterscheiden wohl bisweilen zwischen Gewerbebetriebe im engern Sinne und anderem Erwerbe, indem man unter ersterem vorzugsweise das handwerkmäßige Gewerbe versteht; allgemein wirthschaftlich aber umfaßt der Ausdruck Beides. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Commissars. L.-M. II. K. S. 1939.)

3) Das Gesetz geht davon aus, daß das Gewerbe dort, wo es selbstständig betrieben wird, besteuert werden soll, an solchen Orten besteht dann eben auch eine gewerbliche Niederlassung. Hat Jemand ein doppeltes Gewerbeetablissement, eine mehrfache Haupt- oder Filialniederlassung, so tritt der Fall ein, den der dritte Absatz im Auge hat, dann kann nach dem Verhältnisse der verschiedenen Niederlassungen auch die Besteuerung von Seiten der verschiedenen Gemeinden stattfinden. Beschäftigt dagegen z. B. Jemand blos Arbeiter an einem auswärtigen Orte, so ist das kein Grund, den Arbeitgeber dort dafür zu besteuern. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Commissars. L.-M. II. K. S. 1939 und 1940.)

§. 28.

Die Erhebung indirecter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

1) Von einem Deputationsmitgliede der II. Kammer war folgender Zusatz vorgeschlagen worden: „Neue dergleichen Abgaben dürfen nicht eingeführt werden." Die Majorität der Deputation schloß sich aber im Interesse der Gemeinden diesem Vorschlage nicht an. Wie der Referent bemerkte, ist die Majorität der Deputation der Meinung gewesen, es sei auch hier wichtig, die Autonomie der Gemeinde zu wahren. Findet es eine

Gemeinde in ihrem Interesse, eine Abgabe der fraglichen Art einzuführen, so liegt kein Grund vor, sie daran durch ein apodictisches Verbot zu hindern. Referent erinnerte beispielsweise an die Erhebung einer Steuer bei Einführung von Wildpret, sowie an die Erhebung einer Promenaden- oder anderen Luxussteuer in einem Badeorte, wo in Folge der Concentration einer großen Anzahl von Badegästen die Nothwendigkeit entsteht, elegantere und weitergehende Promenaden, als es vielleicht sonst der Fall sein würde, herstellen zu lassen und zu unterhalten, oder zu Erlangung einer besseren Musik eine größere Ausgabe zu machen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1940 und 1947.)

Die Befürchtung der Deputationsminorität, daß dergleichen indirecte Abgaben meist auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Lebensmittel und Brennmaterial gelegt und damit der kopfreichen unbemittelten Bevölkerung die ersten Lebensbedürfnisse vertheuert werden würden, erscheint dadurch ausgeschlossen, daß zur Erhebung solcher Abgaben die dazu erforderliche Genehmigung des Ministerium des Innern nicht ertheilt werden wird.

2) Zu den indirecten Abgaben gehört z. B. die Abgabe von auswärts gebrautem Biere. Diese Abgabe charakterisirt sich als eine Consumtionsabgabe, welche nicht zu den in §. 7 unter 6 der Reichsgewerbeordnung aufgehobenen Abgaben gerechnet werden kann. Daraus folgt aber nicht, daß auch die Vorschrift in §. 9 der Reichsgewerbeordnung nicht zur Anwendung gelange, wenn von einem Betheiligten, daß die Abgabe als eine für den Betrieb eines Gewerbes auferlegte anzusehen sei, behauptet und die Entscheidung hierüber im Rechtswege verlangt wird. Denn §. 9 sagt mit ausdrücklichen Worten, daß Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch §. 7 aufgehobenen gehöre, im Rechtswege zu entscheiden seien und es genügt daher zur Begründung des letzteren schon das Bestrittensein der Natur der Abgabe, mithin die einseitige Behauptung eines sich für beschwert erklärenden Betheiligten, daß die Berechtigung zu den aufgehobenen zu zählen sei. (Communicat des Justizministeriums an das Ministerium des Innern vom 10. October 1872.)

3) Von dem Ministerium des Innern ist neuerdings wiederholt ausgesprochen worden, daß die bei Grundbesitzveränderungen

in der Regel ortsverfassungsmäßig abzuleistenden und gewöhnlich nach der Kauf- oder sonst näher bestimmten Werthsumme sich richtenden einmaligen außerordentlichen Abgaben an öffentliche Cassen als indirecte, der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfende Ableistungen zu behandeln seien.

Dergleichen Abgaben bei Käufen werden wenigstens zur Armencasse fast allenthalben erhoben und es haben mit Einführung der Markrechnung diese Abgabensätze zur besseren Abrundung in zahlreichen Gemeinden meist eine geringe Erhöhung erfahren. Eine solche Erhöhung würde, auch wenn sie noch so unbedeutend ist, nach dem vorerwähnten Grundsatze der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen.

Nachdem die oberste Verwaltungsbehörde den bei Käufen an öffentliche Cassen abzuentrichtenden Abgaben die Eigenschaft von „indirecten" Abgaben beigelegt hat, erscheint es überflüssig, auf eine, selbst in der Wissenschaft nicht feststehende, Definition von „indirecten" Abgaben noch näher einzugehen. Nur darauf mag hier hingewiesen sein, daß, während nach §. 28 der Rev. St.-O. indirecte Abgaben, nach dem Grundsatze der obersten Verwaltungsbehörde also auch Abgaben bei Käufen, nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen erhoben werden sollen, §. 10 Abs. 3 lit. d des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 unter den Zuflüssen zur Schulcasse die nach Herkommen oder Ortsstatut für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen aufführt und §. 22 der Ausführungsverordnung hierzu bestimmt: „Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden." Für die Erhebung von Abgaben bei Käufen zur Schulcasse wird also das Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse nicht erfordert. Es empfiehlt sich, an das Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse, namentlich bei dergleichen Kaufsabgaben, keinen so strengen Maßstab anzulegen. Die Gemeinden bedürfen, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, solcher indirecten Abgaben mehr denn je und wenn nicht Alles trügt, scheint die in Deutschland zur Doctrin gewordene Abneigung

gegen indirecte Steuern mehr und mehr der Erkenntniß zu weichen, daß in der Praxis indirecte Steuern nicht wohl zu entbehren seien und daß, während eine Erhöhung der directen Steuern allseitig als ein lästiger Druck empfunden wird, in den indirecten Abgaben für Staat und Gemeinde sich eine für den Einzelnen nicht fühlbare Einnahmequelle erschließt. Anderwärts hat man auch zeither schon die Erhebung indirecter Abgaben nicht von dem Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse abhängig gemacht. So erfordert Art. 95 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen zur Erhebung, beziehungsweise Aenderung indirecter Abgaben, ein Octroi, Marktstandgeld u. dergl., nur die Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4) Eine Miethzinssteuer, wie sie beispielsweise in Dresden besteht und wie sie auch in der benachbarten Gemeinde Weißer Hirsch eingeführt worden ist, hat das Ministerium des Innern als eine indirecte Abgabe nicht angesehen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 21. Februar 1878.)

§. 29.

Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindemitgliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei, auch ist es, außer in dringenden Nothfällen, gestattet, sich durch Zahlung eines nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldbetrags von der Naturalleistung zu befreien.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Obrigkeit die Stellvertretung ausschließen.

1) Die Stellung eines tüchtigen Vertreters hat selbstverständlich auf Kosten desjenigen Verpflichteten zu geschehen, welcher den Vertreter stellt.

2) Absatz 2 bezieht sich beispielsweise auf Fälle der Feuersgefahr oder Ueberschwemmung. Es ist hierbei an die Bestimmung in §. 360 unter Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erinnern: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft wird bestraft,

wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

§. 30.

Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen.

1) Eine Bestimmung der hier enthaltenen Art findet sich in vielen Ortsstatuten und erscheint durch die besonderen Verhältnisse der Fixbesoldeten 2c. gerechtfertigt. Denn während das Einkommen anderer Personen meist nur nach mehr oder minder trügerischen Erscheinungen annährend geschätzt werden kann, diese Schätzung aber erfahrungsmäßig in den häufigeren Fällen hinter der wahren Sachlage zurückbleibt, ja sogar eine ehrliche Selbstabschätzung oft das gleiche Resultat giebt, weil die Declaranten nicht im Stande sind, ihr Einkommen richtig zu veranschlagen, bietet das feste Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld eine bis zum Pfennig nachweisbare Basis der Abschätzung dar.

Die Gemeindegesetze anderer Staaten, insbesondere Preußens, schreiben noch einen höheren Abzug von dem Gehalte vor (die Hälfte), und beschränken denselben andererseits auf gewisse öffentliche Beamte (Staatsdiener). Hier aber sind alle, ein festes Diensteinkommen beziehende Personen völlig gleich behandelt, mögen sie nun im öffentlichen oder in einem Privatdienste angestellt sein. (Vergl. Motive zu §. 32 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

2) Das sonstige Einkommen der Festbesoldeten aus Grundbesitz, an Renten 2c. ist dagegen voll in Anschlag zu bringen.

§. 31.

Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Be-

freiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut zugestanden werden.

Befreiungen der in §. 31 gedachten Art genießen die Gesandten anderer Staaten, beziehungsweise (Abs. 2) die Einquartirungscommissionen.

Die durch den Beschluß der 10. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten d. d. Berlin, 20. Februar 1854 den Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren und durch Art. 5 des Staatsvertrags zwischen Sachsen und Preußen vom 25. Januar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1867 S. 67) den Telegraphenbeamten, welche preußische Staatsangehörige sind, zugestandene Befreiung von den directen Communalabgaben ist durch die Bestimmung im §. 19 alin. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt v. J. 1873 S. 61): „Auf die Rechtsverhältnisse der activen und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die activen, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten," hinfällig geworden.

Denn unter den Rechtsverhältnissen ist auch das Verhältniß der Reichsbeamten zu der Gemeinde ihres Wohnorts zu verstehen. Dies geht nicht allein aus den Reichstagsverhandlungen (Reichstagssitzung vom 24. März 1873), sondern auch aus den Motiven zu §. 19 deutlich hervor, wo es heißt: wollte man den Reichsbeamten in Bezug auf seine Abgabenpflicht anders stellen als den Landesbeamten, so versetzte man ihn in eine exterritoriale Stellung. Da nun in Sachsen die Staatsbeamten kein Steuerprivilegium genießen, so werden von jetzt an auch die in Sachsen wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeanlagen, beziehungsweise dafern die Letzteren nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, in der §. 30 gedachten Höhe ihres festen Diensteinkommens beizutragen haben.

§. 32.

Dingliche Befreiungen, welche nach §. 102 der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

Nach §. 102 der Allg. St.-O. müssen dingliche Befreiungen bis zum 2. Februar 1835 mit Angabe des Erwerbtitels und unter Einreichung der etwaigen auf die Befreiung bezüglichen Urkunden angemeldet worden sein.

§. 33.

Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiscus der Aufwand nicht anzusinnen, welcher an in einem Stadtbezirke gelegenen fiscalischen Straßen oder dem Staatsfiscus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige locale Bedürfnisse bedingte, besondere Einrichtungen nothwendig wird.

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiscus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt; es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

1) Die auf die Befreiung fiscalischer und anderer Grundstücke von den Gemeindeleistungen bezüglichen Bestimmungen waren zeither theils nicht völlig klar, theils entbehrten sie einer principiellen Begründung. Der Entwurf knüpfte in der Hauptsache an das Princip an, daß die zu öffentlichen Zwecken dienenden Immobilien von Gemeindeanlagen frei zu lassen seien, und schloß sich hierin demjenigen an, was die Gesetzgebung in der Mehrzahl der anderen deutschen Staaten vorschreibt. So sind nach §. 24 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 von allen Gemeindelasten befreit: a) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebauche bestimmten Grundstücke und nach Art. 44 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, welchem §. 35 des Sächsischen Entwurfs in der Hauptsache wörtlich entlehnt war, können zu Gemeindeanlagen nicht beigezogen werden: a) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden; b) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

2) Die Fassung von Abs. 1 entspricht dem ursprünglichen Deputationsvorschlage der II. Kammer. Es wird damit klargestellt, daß neue Befreiungen durch das Gesetz nicht statuirt werden sollen.

3) Die Ausnahmen in Abs. 3 erstrecken sich nicht auf die Pflasterung fiscalischer Straßen, die Herstellung und Unterhaltung der Pflasterung liegen dem Staatsfiscus ob.

4) Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird nach der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung an bereits abgeschlossenen Verträgen etwas nicht geändert. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1952.)

5) Die Befreiung des Staatsfiscus von Gemeindeanlagen für den Eisenbahnbetrieb in Abs. 4 bezieht sich nur auf den Gewerbebetrieb, involvirt aber nicht eine Befreiung des Immobiliarbesitzes der Eisenbahnen.

6) Ebensowenig erstreckt sich die Befreiung des Staatsfiscus von Gemeindeanlagen auf die Bahnhofsrestaurationen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1949.)

7) In der I. Kammer ist die Frage angeregt worden, ob die Porzellanfabrik in Meißen von Gemeindeanlagen befreit sei. Unsrer Ansicht nach ist diese Frage zu verneinen. Soweit es sich bei der Porzellanfabrik um den Gewerbebetrieb handelt, so geht, wie schon von einem Mitgliede der I. Kammer erwähnt wurde, aus Abs. 4 klar hervor, daß der Staatsfiscus insoweit von Gemeindeanlagen nicht befreit ist. Bezüglich der Gebäude aber, in welchen die Fabrikation betrieben wird, ist die Bestimmung in Abs. 1 maßgebend. Hiernach sind nur diejenigen Gebäude und Grundstücke befreit, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staats dienen. Wenn der Staat aber einen Industriezweig betreibt, so wird dadurch letzterer noch nicht unmittelbarer Staatszweck. Es war daher auch die Deputation der I. Kammer der Ansicht, daß die Porzellanfabrik in Meißen und andere derartige fiscalische Etablissements von Gemeindeanlagen nicht befreit sind. (Vergl. L.-M. I. K. S. 797.)

8) Das Finanzministerium sieht Inhalts eines Communicats an das Gesammtministerium vom 5. Mai 1877 insbesondere alle zu Zwecken der öffentlichen Behörden, der Straf-, Heil-, Besserungs- und Versorganstalten, der Rechtspflege, der Polizei, der Volkswirthschaft, des Münz- und Abgabenwesens dienenden oder für die öffentliche Benutzung und den allgemeinen Verkehr bestimmten Grundstücke als befreit von Gemeindeanlagen an. Nach Beschluß des Gesammtministeriums vom 28. Mai 1877 hat die Befreiung diejenigen Grundstücke mitzuumfassen, bei deren Verwendung der finanzielle Vortheil für die Staatscasse nicht als der alleinige Zweck erscheint, sondern bei deren Verwaltung nationalökonomische Rücksichten und Interessen des allgemeinen Staatsrechts wesentlich maßgebend sind und sein müssen, wie dies besonders bei den zur Forstverwaltung gehörigen Grundstücken der Fall ist.

Was die Dienstwohnungen anlangt, so sind nur diejenigen als befreit zu betrachten, deren Bewohnung durch einen Beamten im dienstlichen Interesse geboten ist, eine Frage, die aber

lediglich von der vorgesetzten Behörde zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

§. 34.

Die in §. 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.

§. 35.

Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen,[1]) oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten,[2]) zugestehen.

Auch kann bei Anschluß exemter Grundstücke an den Gemeindeverband über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten ein besonderes Abkommen getroffen werden, sowie es bei derartigen, bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

1) Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich nach der Erklärung der Staatsregierung auf Wohlthätigkeitsanstalten, Museen, Bibliotheken, Volksküchen, zoologische Gärten und dergleichen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1958.)

2) Nach §. 4 unter 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt v. J. 1868 S. 525) sind neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes befreit.

§. 36.

Die Bestimmung über den Fuß, nach welchem baare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen (vergl. auch §§. 26 u. 27 Absatz 2), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Bestimmung des Maßstabes für die Gemeindeanlagen ist den Gemeinden überlassen, nur ist hierzu, wie zeither schon die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Werden die Gemeindeanlagen, wie dies bezüglich der Bezirkssteuer in dem Gesetze, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr. zur Vermeidung eines Interessenkampfes in jedem einzelnen Bezirkstage ausdrücklich vorgeschrieben ist (vergl. §. 20 unter 1 Abs. 3 dieses Gesetzes), unter Zugrundelegung der Staatssteuern ausgeschrieben, was der großen Vereinfachung der Arbeit wegen auch gegenwärtig schon vielfach geschieht, so ist hierzu, wenn die Gemeindeanlagen als wirkliche Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden, nach §. 51 der Verordnung vom 23. April 1850, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. Dezember 1845 und des zugehörigen Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1850 S. 64) die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich. Handelt es sich nur darum, die Gewerbe- und Personalsteuer zum Maßstabe einer Communalabgabe zu machen, ohne daß letztere mit ersterer zugleich abgeführt oder die Erhebung den vom Staate angestellten Personen als solchen übertragen werden soll, so ist nach einer an die Kreisdirectionen ergangenen Verordnung vom 16. August 1853 mit gewissen Modificationen nur die Genehmigung der Kreisdirection (Aufsichtsbehörde) und Anzeige an's Finanzministerium nothwendig.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§. 37.

Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

a) der Stadtrath und

b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen, (vergl. §. 114 flg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderath.

1) Das seiner Zeit auf Antrag der Stände in die Allg. St.-O. aufgenommene Institut des größeren Bürgerausschusses ist in Wegfall gekommen.

2) Nach der Allg. St.-O. bestanden Stadtrath und Stadtverordnete nicht nur als zwei von einander völlig getrennte Körperschaften, sondern es waren auch nicht einmal gemeinsame Berathungen derselben, viel weniger gemeinsame Beschlußfassung gestattet. Die Frage, ob dieses gewöhnlich als Dualismus der Gemeindeorgane bezeichnete Verhältniß fortbestehen solle, ist in neuerer Zeit oft und lebhaft verhandelt worden, jedoch bis jetzt in competenten Kreisen nicht zum Austrag gelangt. (Motive zu §. 39 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

In den beiden neuesten Deutschen Gemeindegesetzen, der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 und der Bayerischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist ebenso wie in der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 der Dualismus beibehalten, es kann jedoch nach letzterer in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und 2 oder 3 Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden und nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein kann eine solche einfachere Verfassung ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl durch Gemeindebeschluß eingeführt werden, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt werden darf und der Bestätigung der Regierung unterliegt.

Dagegen wird nach Art. VIII des österreichischen Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 die Gemeinde in ihren Angelegenheiten nur durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten und eine gleiche Bestimmung findet sich in Art. 65 der revidirten Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Januar 1854. In der

Städteordnung für das Großherzogthum Heſſen, wo man ſeither das Inſtitut des Dualismus nicht hatte, iſt im Anſchluſſe an die Städteordnung für die Rheinprovinz der Einzelbürgermeiſter zwar als Regel beibehalten, in Städten von 10,000 oder mehr Einwohnern aber der Stadtverordnetenverſammlung überlaſſen, unter Beobachtung gewiſſer Formen einen collegialen Magiſtrat mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern einzurichten.

Das Geſetz hat daher von einer generellen Vorſchrift in dieſer Hinſicht abgeſehen. Von der Anſicht ausgehend, daß die Beſeitigung des Dualismus zunächſt für große Städte ſich kaum empfehlen dürfte, daß dagegen in kleinen Orten manche Gründe für die Verſchmelzung von Stadtrath und Stadtverordneten ſprechen, iſt es für jetzt der Entſchließung der einzelnen Gemeinden überlaſſen, welcher von beiden Formen der Gemeindevertretung ſie den Vorzug geben wollen. Nur in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, ſollen Stadtrath und Stadtverordnete ſtets ein gemeinſames Collegium bilden. (Art. II der St.-O. f. m. u. kl. St.)

Es iſt jedoch die den Stadträthen beigelegte obrigkeitliche und Polizeigewalt nicht auf ein die Stadtverordneten mitumfaſſendes Collegium übertragen, das ſich weder nach ſeinem Umfange, noch auch zum Theil nach der Art ſeiner Zuſammenſetzung zu Ausübung der wichtigen Rechte und Pflichten eignet, welche mit Handhabung der bezeichneten Gewalt verbunden ſind. Im letzten Abſatz iſt deshalb ſchon auf die Paragraphen verwieſen, welche die in dieſer Beziehung erforderlichen Ausnahmen enthalten.

§. 38.

Verſammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beſchlüſſe derartiger Verſammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

Die Verſammlung von Bürgern, zur Berathung und Beſchlußfaſſung in Gemeindeangelegenheiten iſt an ſich nicht unſtatthaft, es iſt nur die Berufung einer ſolchen Verſammlung

durch die Gemeindeorgane unzulässig und es sind die Vertreter der Gemeinde an die Beschlüsse einer durch einzelne Bürger berufenen Versammlung nicht gebunden. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1959.)

A. Von den Stadtverordneten.

a) Zusammensetzung und Wahl derselben.

§. 39.

Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch festzusetzen, doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

Im Entwurfe war eine Maximalzahl der Stadtverordneten und als solche 60 bestimmt. Man hat jedoch im Hinblick darauf, daß die Einwohnerzahl der größeren Städte in neuerer Zeit außerordentlich zunimmt und in vielen großen Städten anderer Staaten schon jetzt eine größere Anzahl von Gemeindevertretern für nöthig erachtet worden ist, die Aufnahme einer Maximalzahl in das Gesetz umsoweniger für erforderlich gehalten, als es ja jeder Stadt unbenommen ist, eine ortsstatutarische Bestimmung hierüber zu treffen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1960.)

In Schleswig-Holstein darf die Zahl der Stadtverordneten nicht weniger als 6 und nicht mehr als 30 betragen. In Bayern ist die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten dreimal so groß als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe. Die Zahl der letzteren beträgt mindestens 6 und höchstens 20 je nach der Größe der Stadt. Die Maximalzahl der Gemeindebevollmächtigten ist daher dieselbe, wie sie im Entwurfe bestimmt war. In den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie besteht die Stadtverordnetenversammlung aus 12 Mitgliedern in Städten von weniger als 2500 Einwohnern und steigt bis auf 60 in Gemeinden von 90,000 bis 120,000 Einwohnern. In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu. In Wien besteht der Gemeinderath aus 120 und in Prag das Stadtverordnetencollegium aus 90 Mitgliedern.

§. 40.

Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein.

Das Nähere über die Zahl der Ansässigen, sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

1) Namentlich mit Rücksicht auf die Frage wegen Vertheilung der Gemeindelasten hat man es bei der seither dem ansässigen Theile der Gemeindemitglieder eingeräumten Vertretung in der Mitte der Stadtverordneten bewenden lassen. Denn je wichtiger der Grundbesitz, wie im Staate, so auch in der Gemeinde für das Bestehen der letzteren ist, umsomehr muß vorgebeugt werden, daß dieser wichtige Factor des Gemeindelebens nicht etwa durch Ueberlastung mit Abgaben geschwächt und so das Wohl der Gemeinde selbst gefährdet werde. Aber auch abgesehen hiervon stellen sich die Ansässigen, deren Interesse in der Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke so wesentlich mit dem Interesse der Gemeinde zusammenfällt, als ein in der Vertretung der letzteren nicht entbehrliches, für dieselbe besonders geeignetes Element dar. (Vergl. Motive zu §. 42 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) Will eine Gemeinde eine bestimmte Zahl von Unansässigen für die Gemeindevertretung vorschreiben, so ist dies im Ortsstatute festzusetzen. Nachdem jedoch in Absatz 1 die Zahl der Ansässigen präceptiv vorgeschrieben ist, kann es im Uebrigen füglich der Wählerschaft überlassen werden, wen sie wählen will.

§. 41.

Insoweit nicht das Ortsstatut etwas Anderes bestimmt, ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stelle einzutreten haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften in §. 40 gleichfalls Anwendung.

Das Institut der Ersatzmänner in Vertretungskörpern leidet neuerlich vielfach unter einer kaum zu rechtfertigenden Mißgunst. An sich wird durch dasselbe die Vollzähligkeit der Corporations-

verſammlungen offenbar mehr verbürgt und ſomit eine vielſeitigere Erwägung aller Beſchlußgegenſtände erleichtert. Mag es ſein, daß in Körperſchaften, welche ſich mit der Löſung allgemeiner politiſcher Fragen zu beſchäftigen haben und dadurch zum Nutzen oder Schaden des Ganzen mehr oder weniger zu Repräſentanten der großen politiſchen Parteien werden, ſich von dem Standpunkte eines auf manchen Seiten empfohlenen Parteilebens erhebliche Gründe gegen dieſes Inſtitut geltend machen laſſen, für die Gemeinde iſt es gewiß nicht wünſchenswerth, daß ſie das Wiederſpiel jenes Parteiweſens ſei. Es iſt daher die bisherige Regel, daß den Stadtverordneten Erſatzmänner beizugeben ſeien, aufrecht erhalten, übrigens auch hier der Autonomie der Gemeinden ein weiterer Spielraum, als bisher, gelaſſen. (Vergl. die Motive zu §. 43 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

In Bayern iſt die Wahl von Erſatzmännern geſetzlich vorgeſchrieben. Dieſelben ſind nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten in geſonderter Wahlhandlung zu wählen und ihre Zahl muß dem Dritttheil der Geſammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich ſein. In den bei Weitem meiſten Gemeindeordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder der öſterreichiſchen Monarchie iſt die Wahl von Erſatzmännern ebenfalls vorgeſchrieben, ihre Zahl hat die Hälfte der Zahl der Ausſchußmitglieder zu betragen.

In Schleswig-Holſtein und den 6 öſtlichen Provinzen Preußens giebt es das Inſtitut im Voraus gewählter Erſatzmänner nicht. Nur außergewöhnlich ſind zum Erſatze innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder Wahlen vorzunehmen, wenn die Stadtverordnetenverſammlung oder der Magiſtrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Nach Art. 12 der Städteordnung für das Großherzogthum Heſſen, welche das Inſtitut im Voraus gewählter Erſatzmänner ebenfalls nicht kennt, ſind dergleichen Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn vor der regelmäßigen Ergänzung mehr als $^1/_3$ der Stadtverordneten abgegangen iſt oder wenn die Stadtverordnetenverſammlung oder der Bürgermeiſter oder der Kreisrath es für erforderlich erachten.

Ueber Ergänzungswahlen in Ermangelung von Ersatzmännern siehe die Bestimmung in §. 64.

§. 42.

Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Dritttheil austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Das Ortsstatut hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jeden zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1) Die Loosziehung, deren in Abs. 1 gedacht ist, kann sich nöthig machen, so oft die Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht theilbar ist, noch mehr bei Integralerneuerung der Letzteren oder wenn sonst ein erheblicher Theil derselben gleichzeitig gewählt worden war. (Motive zu §. 44 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) In Schleswig-Holstein werden die Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und alljährlich scheidet $^1/_6$ aus. In den 6 östlichen Provinzen Preußens erfolgt die Wahl ebenfalls auf 6 Jahre, dagegen scheidet aller 2 Jahre $^1/_3$ aus. In Bayern werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre gewählt, nach je 3 Jahren tritt das ältere Dritttheil aus. Eine gleiche Bestimmung enthält Art. 12 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen.

§. 43.

Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direct durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

§. 44.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und Derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;[3])
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an[4]) (vergl. lit. d.);
d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann[5]) oder muß,[6]) in Untersuchung befinden, ingleichen Derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;[7])
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben,[8]) einschließlich den Abgaben zu Schul-[9]) und Armen-Cassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben[10]) oder die in §. 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber §. 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868[12]) in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach

den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.[12])

1) Die Vorschriften, welche die Allg. St.-O. über Entziehung des Stimmrechts enthält, sind im Wesentlichen beibehalten, nur der sonst jetzt geltenden Gesetzgebung angepaßt, theilweise gemildert und bloß durch die Bestimmung unter f ergänzt worden, welche durch die im Strafgesetzbuche für die Unterstellung unter Polizeiaufsicht enthaltenen Normen gerechtfertigt ist. (Vergl. Motive zu §. 46 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) Die Stimmberechtigung ist nicht mehr vom Wohnsitze am Orte abhängig, wie dies nach §. 126 und §. 73 unter a der Allg. St.-O. der Fall war.

3) Nach §. 73 unter g der Allg. St.-O. durften Diejenigen, gleichviel ob zu deren Vermögen förmlicher Concurs eröffnet oder der Weg außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens eingeschlagen worden war, so lange die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben, als nicht ihre Gläubiger erklären, vollständige Befriedigung erhalten zu haben. Die gegenwärtige Bestimmung ist daher wesentlich milder.

4) Man hat in der Bestimmung, daß das Stimmrecht den Removirten 5 Jahre lang entzogen sein soll, einen Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung zu erblicken geglaubt. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vgl. §. 34 unter 4) bestimmt allerdings, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen strafbarer Handlungen den Verlust des Stimmrechts auf die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht; allein es verbietet nicht der Particulargesetzgebung, noch aus anderen Gründen das Stimmrecht zu entziehen, wie ja auch z. B. unter lit. a wegen Almosenempfangs das Stimmrecht entzogen wird, obgleich aus diesem Grunde das R.-Str.-G.-B. die Unfähigkeit, zu stimmen, nicht ausspricht. In dem Falle unter lit. c wird das Stimmrecht nicht wegen strafbarer Handlungen entzogen, sondern weil Derjenige, welcher sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gezeigt hat, nicht geeignet erscheint, in der

nächsten Zeit an den politischen Ehrenrechten Theil zu nehmen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2142 zu §. 34 der R. L.-O.)

5) Hierher sind alle mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, sowie folgende Vergehen zu rechnen: a Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§. 108 u. 109); b) Hinterziehung der Wehrpflicht (§§. 142 u. 143); c) Verringerung des Werthes echter Münzen (§. 150); d) die leichteren Fälle des Meineids (§ 161 Abs. 2); e) Entwendung von Leichen und Verletzung von Gräbern (§. 168); f) Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie (§. 173); g) widernatürliche Unzucht (§. 175); h) gewerbmäßige Kuppelei (§. 180); i) öffentliche Verletzung der Sittlichkeit (§ 183); k) Diebstahl und Unterschlagung (§. 248); l) Erpressung (§. 256); m) Hehlerei (§. 262); n) Betrug und Untreue (§§. 263 u 266); o) Urkundenfälschung (§ 280); p) gewerbmäßiges Glücksspiel (§. 284); q) Wegnahme von Pfandgegenständen u. s. w. (§. 289); r) gewerbmäßiges unberechtigtes Jagen (§. 294); s) Bevortheilung von Minderjährigen (§. 302); t) Sachbeschädigung (§. 304); u) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres u. s. w. (§. 329); v) Bestechung (§. 333) und w) Unterschlagung seiten Beamter (§. 350).

6) Meineid (§. 161) und qualificirte Kuppelei (§. 181).

7) Unter polizeilicher Aufsicht ist keine andere zu verstehen als diejenige, welche in Gemäßheit von §. 38 des R.-Str.-G.-B.'s eintritt.

8) Pachtgelder an die Gemeinde sind hierunter nicht zu verstehen, weil diese Leistungen auf einem Privatrechtstitel, auf einem besonderen Pachtvertrage beruhen, also keine eigentlichen Gemeindeabgaben sind.

9) Nach dem Entwurfe sollte auch die unterlassene Abentrichtung von Abgaben zur Kirchencasse das Stimmrecht entziehen. Auf Antrag der Stände ist aber diese Bestimmung in Wegfall gekommen.

Bisher wurden Schulgelderreste nicht hierunter gerechnet, dies wird auch für die Zukunft gelten, da Schulgeld nicht identisch ist mit Abgaben zur Schulcasse. Letztere sind eine Verpflichtung aller Gemeindemitglieder, während Schulgeld nur

diejenigen Gemeindemitglieder zu zahlen haben, welche Kinder in die Schule schicken.

10) Hier ist namentlich an die Fälle zu denken, wo Jemand durch Geisteskrankheit die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln verliert oder in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß tritt, welches ihn nicht mehr geeignet scheinen läßt, das Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben. (Vergl. auch Allg. St.-O. §. 73 unter e.)

11) Endlich gehören hierher nach §. 48 Abs. 2 auch Diejenigen, welchen wegen ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, eine Geldstrafe auferlegt worden ist, während der Strafdauer.

12) Die Erwähnung des Revidirten Strafgesetzbuches vom 1. October 1868 hat darin ihren Grund, daß noch Fälle vorkommen können, in welchen noch in Gemäßheit desselben zu erkennen ist. (Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1870, die Ausführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betr., unter VIII — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870 S. 355 —.)

13) Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1870, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870 S. 407) und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1870, den Einfluß des Bundes-Strafgesetzbuches auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870 S. 427.)

§. 45.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

1) Die Bestimmung in §. 75 der Allg. St.-O.: „Freiwillige Entsagung der bürgerlichen Ehrenrechte findet nur statt, wenn sie mit der Verzichtleistung auf das Bürgerrecht verbunden ist", ist zwar in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch in Zukunft dem Stimmrechte nur dann entsagt werden kann, wenn auf das Bürgerrecht Verzicht geleistet wird (§. 24 unter b), da das Stimmrecht auch

rechnen, wohl aber, sobald er ständig einberufen wird. (Vergl. Hirschberg'sche Ausgabe der Allg. St.-O. Anm. zu § 97 lit. f.)

3) Das bisher den Aerzten und Apothekern zugestandene unbeschränkte Ablehnungsrecht erscheint durch keine besonderen Standesverhältnisse geboten. Insoweit es gerechtfertigt ist, fällt es mit lit. e zusammen. (Motive zu § 49 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

Der Entwurf räumte noch den Gesellschaftern eines größeren Erwerbsgeschäftes, deren Mitgesellschafter bereits ein unentgeldliches Gemeindeamt bekleidet, ein besonderes Ablehnungsrecht ein. Es wurde jedoch diese Bestimmung gestrichen, weil man sie schon durch den Ablehnungsgrund unter e für gedeckt hielt.

4) In lit. f. ist eine Neuerung insofern enthalten, als künftig nach zwölfjähriger Bekleidung eines Gemeinde-Ehrenamtes die Wahl stets und nicht blos während eines bestimmten Zeitraumes soll abgelehnt werden können.

5) Durch die Bestimmung am Schlusse wird die Füglichkeit gegeben, besonderen Verhältnissen, deren Vielfachheit im Gesetz unmöglich erschöpft werden kann, dennoch gerecht zu werden. (Motive. — L.-M. II. K. S. 1856.)

6) Die Bestimmungen in § 47 gelten auch wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung, sowie eines Bezirksausschuß- oder Kreisausschußmitgliedes. (§ 19 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Verwaltung betr. und §§. 14 und 30 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.)

§. 48.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe*) von 5 bis 100 Thalern auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrathe zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

*) Auf Gesuche um Erlaß oder Minderung einer solchen Strafe hat, dafern nicht auf die Gnade Sr. Majestät des Königs ausdrücklich provocirt worden ist, die vorgesetzte Kreishauptmannschaft Entschließung zu fassen.

§. 49.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrathe zu. Inwieweit daneben ein besonderer Ausschluß (vergl. §. 122) wirksam sein soll, ist statutarisch zu bestimmen.

Doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen vom Stadtrathe jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehülfen zuzuziehen, welche die Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl anderer Stimmberechtigten zu ernennen haben.

§. 50.

Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten, sowie der Wählbaren aufzustellen, welche vor jeder Wahl den Stadtverordneten mitzutheilen sind und mindestens 14 Tage lang zur Einsicht ausliegen müssen. Der Ort, wo Letzteres geschieht, sowie die Zeit, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bestimmung, daß die Wahllisten den Stadtverordneten mitzutheilen sind, welche erst auf ständischen Antrag aufgenommen worden ist, entspricht der Bestimmung in §. 134 der Allg. St.-O. am Ende.

§. 51.

Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste beim Stadtrathe Einspruch zu erheben, über welchen dann vor Schluß der Liste (§. 52) Entschließung zu fassen und dem Einsprechenden zu eröffnen ist.

Hiernach ist die Liste, soweit nöthig, zu berichtigen. Auf Recurse gegen die vom Stadtrathe gefaßte Entschließung steht der Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu.

§. 52.

Nach Ablauf der in §. 50 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

Alle Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht Theil nehmen.

§. 53.

Die vorzunehmende Wahl ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens vier*) Stunden zu gestatten.

*) Die Frist von 4 Stunden braucht nicht ununterbrochen zu sein, es können zur Abgabe der Stimmzettel 2 Stunden des Vormittags und 2 Stunden des Nachmittags angesetzt werden. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 813.)

§. 54.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig.

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem

Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§. 55.

Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind durch einen vom Stadtrathe aus der Zahl seiner zum Protokolliren berechtigten Beamten oder von einer anderen, durch Ersteren aus den Stimmberechtigten zu wählenden Person Protokolle aufzunehmen.

§. 56.

Zum Zwecke der Wahl kann der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt, es kann auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden, und ist hierüber, sowie über die Abgrenzung der Bezirke und nach Befinden hinsichtlich der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen statutarisch Bestimmung zu treffen.

1) Sowohl die Eintheilung des Gemeindebezirkes in mehrere Wahlbezirke als auch die Vertheilung der Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke ist facultativ. Soll aber der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt werden, so ist die Abgrenzung der Bezirke und, wenn außerdem auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden soll, die Zahl der zu wählenden Personen statutarisch festzusetzen.

2) In Art. 19 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen ist die Eintheilung der Stadt in Wahlbezirke als Regel vorgeschrieben. Diese Vorschrift bezweckt, wie es in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe heißt, einestheils die wahre, nicht die künstlich hervorgerufene Ansicht der Mehrheit zur Geltung zu bringen, anderntheils möglichst allen Klassen und Parteien Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung zu gewähren, weil hierbei allein eine friedliche Entwickelung und eine Vermittelung der Gegensätze möglich sei. Die Eintheilung in Wahlbezirke und

die Vertheilung der zu Wählenden unter diese Bezirke ist eine der Maßregeln, welche die großherzoglich hessische Regierung als Correctiv gegen das allgemeine Wahlrecht in Vorschlag bringt. Als weitere Maßregel, um einer momentanen Herrschaft der Massen bei den Wahlen entgegen zu wirken, bestimmt Art. 11, daß die Hälfte der Stadtverordnetenversammlung aus dem höchstbesteuerten Dritttheil der Wählbaren gewählt werden muß. (Vergl. Anm. 5 zu § 17.)

§. 57.

Durch Ortsstatut kann auch vorgeschrieben werden, daß die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft erfolge, ingleichen daß solche in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Theil der zu Wählenden vorgenommen werde.

§. 58.

Ebenso kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

§. 59.

Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften der §§. 57 und 58 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und sind, wenn die Wahl in Bezirken vorgenommen worden ist, die in sämmtlichen Bezirken auf eine und dieselbe Person gefallenen Stimmen zusammenzuzählen.

Jedoch ist dabei stets die Bestimmung in §. 40 in Obacht zu nehmen. Für die Beurtheilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ausdruck „Klassenangehörigkeit" umfaßt die Ansässigen

und Unansässigen sowohl, als die nach §. 57 durch Ortsstatut etwa vorzuschreibenden Wahlklassen. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 813.)

§. 60.

Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, Derjenige an seine Stelle, welcher in der betreffenden Klasse (§. 40) nach dem Erwählten die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen hat auch hier das Loos zu entscheiden.

§. 61.

Nach der Stimmenauszählung sind sämmtliche Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der in §. 62 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 62.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 3 Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen. Von dem Kreishauptmann kann diesfalls die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werden.

Es ist dem Betreffenden unbenommen, seine Reclamation, wie dies die Regel bildet, beim Stadtrathe, oder, wie es namentlich im Falle einer Beschwerde auch zeither nachgelassen gewesen ist, unmittelbar bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1996.)

§. 63.

Das Ergebniß der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 64.

Sind keine Ersatzmänner vorhanden, so ist in dem

Falle, wenn die Zahl der Stadtverordneten durch außerordentliches Ausscheiden in der Zahl der Ansässigen oder der Unansässigen unter $^3/_4$ sinkt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für dieselbe ist die bei der letzten ordentlichen Wahl aufgestellte Liste maßgebend. Die Gewählten haben ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu bekleiden, mit welcher für die Dauer desjenigen Zeitraums, innerhalb dessen die Ausgeschiedenen das Amt zu bekleiden gehabt hätten, neu zu wählen ist. Die Stellen der Ausgeschiedenen werden unter die Neugewählten durch das Loos vertheilt.

§. 65.

Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden. Ein Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Collegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach §. 40 bestimmte Quotalverhältniß gestört wird. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

Durch die Bestimmung in §. 65 soll die Gefahr ausgeschlossen werden, daß gefaßte Beschlüsse nachträglich angefochten werden können, weil sich ergiebt, daß ein Mitglied mitgewirkt hat, dessen Wählbarkeit zweifelhaft ist. Wenn das Gesetz die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse ausspricht, so ist mit „vorher" die Zeit vor dem Ausscheiden eines Mitgliedes der fraglichen Art gemeint und es sollen alle unter dessen Mitwirkung gefaßten Beschlüsse nicht beeinträchtigt werden. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1997.)

§. 66.

Die in §. 47 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a. f. und g. Be-

merkten, auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 67.

Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe und die in Nachstehendem näher bezeichnete Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§. 68.

Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtrathes zu wählen (vergl. aber §. 91);
2. die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
   a) die auf die Gegenstände der unter b. und 5. nachstehend bemerkten Art bezüglichen Acten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtraths und des städtischen Archivs einzusehen,
   b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justificiren;
3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;

4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;[1])
5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in Folgendem:
   a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirks;
   b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans[2]) der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile;
   c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;
   d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden;
   e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;[3])
   f) zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken[4]) oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirthschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;
   g) zu Eingehung von Processen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Thlr. an Werth ansteigt, es sich auch nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen u. s. w., handelt;[6])
   h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern[7]); und Kosten und, soweit nicht dem Stadtrathe eine weitergehende Befugniß ausdrücklich eingeräumt wird;

i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§. 23);
k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§. 11);
l) zu allgemeinen Instructionen der Bezirksvorsteher (§. 126);
m) zu Gestattung der in §. 87 erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der §. 102 gedachten Art Seiten der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.[8])

Die in vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.

1) Nach §. 115 unter f der Allg. St.-O. hatten die Stadtverordneten das Befugniß, sich unmittelbar an die Oberbehörde zu wenden, wenn der Gegenstand ihrer Anträge oder Beschwerden den Stadtrath selbst oder die zwischen demselben und ihnen, den Stadtverordneten, bestehenden Verhältnisse betraf. Die hierin enthaltene Beschränkung ist durch die Bestimmung unter 4 weggefallen. In Zukunft haben die Stadtverordneten das Recht, sich ohne Weiteres an die höhere Behörde zu wenden, sobald es sich um ein Interesse der Stadtgemeinde handelt.

2) Vergl. die Anmerkung zu §. 9.

3) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die jährlich festzusetzende Quote der Anlagen, sondern auf den Anlagefuß, auf die Auflegung neuer Anlagen. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Commissars L.-M. I. K. S. 838.)

4) In Bezug auf die Verwaltung von Gemeindegrundstücken enthalten die Gemeindeordnungen anderer Länder (z. B. §. 139 der badischen Gemeindeordnung und Artikel 90 der

Städteordnung für das Großherzogthum Hessen) die Vorschrift, daß die Verpachtung stets im Licitationswege erfolgen müsse. Es ist jedoch davon abgesehen worden, weil die Erfahrung zeigt, daß allzu bindende Normen in Bezug auf wirthschaftliche Fragen oft nur schaden, während andererseits die Stadträthe keine Veranlassung haben können, begründeten Anträgen der Stadtverordneten in dieser Beziehung entgegenzutreten. (Vergl. Motive §. 70 des Entwurfs L.-M. II. K. S. 1856.)

5) In der II. Kammer war der Antrag gestellt worden, am Schlusse von Punkt f noch hinzuzufügen: „sowie zu Anlegung, Ausleihung und Wiedereinziehung von Capitalien aller Art." Der Antrag wurde aber mit großer Majorität abgelehnt. Der Stadtrath hat bei der Verwaltung des städtischen Vermögens ganz nach denselben Grundsätzen zu Werke zu gehen, wie ein Vormund bei der Verwaltung des Vermögens seiner Mündel. Vernachlässigt ein Stadtrath diese seine Pflicht, so haftet er der Stadtgemeinde für den Schaden. Bei wichtigen finanziellen Unternehmungen wird jeder gewissenhafte Stadtrath es für seine Pflicht halten, sich mit den Stadtverordneten in's Vernehmen zu setzen; aber sonst bei einer Ausleihung auf eine ganz sichere, sogenannte mündelmäßige Hypothek, bei Ankauf von Staatspapieren und bei ähnlichen Geschäften allemal erst ein Vernehmen mit den Stadtverordneten eintreten zu lassen, würde den Interessen der Stadtgemeinde durchaus nicht entsprechen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2002.)

6) Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs, welcher insoweit mit §. 185 der Allg. St.-O. übereinstimmte, würde der Stadtrath sogar in ganz geringfügigen Rechtssachen und selbst dann, wenn es sich nur um einige Groschen handelt, zur Betretung des Rechtsweges oder zur Abschließung von Vergleichen vorerst die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen gehabt haben. Eine solche Beschränkung der Befugnisse des Stadtraths hat man nicht für zweckmäßig gehalten und daher die Zustimmung der Stadtverordneten von der Höhe des Streitgegenstandes abhängig gemacht.

Handelt es sich aber um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, so ist die Zustimmung der Stadtverordneten auch dann

nicht erforderlich, wenn der Streitgegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt. Unter unbezweifelten Verbindlichkeiten sind solche zu verstehen, deren Rechtsgrund an sich nicht bestritten ist, welche vielmehr aus einem an sich unbestrittenen Rechtsverhältnisse fließen. Auch die beispielsweise angeführten rückständigen Zinsen gründen sich auf ein weitergehendes, umfassenderes Rechtsverhältniß. So lange die durch letzteres dem Gegner auferlegte Hauptverbindlichkeit nicht in Frage kommt, so lange letztere nicht selbst Gegenstand des Rechtsstreites ist oder wird, kann dieser vom Stadtrathe selbstständig und ohne Zustimmung der Stadtverordneten anhängig gemacht, bez. fortgeführt werden. Sobald es sich aber entweder von vornherein um rechtliche Geltendmachung der Hauptverbindlichkeit handelt oder es hinterdrein nach Einleitung des Processes, weil diese selbst vom Gegentheil bestritten wird, der rechtlichen Ausführung derselben bedarf, dann hat das Befugniß des Stadtraths zur selbstständigen Rechtsverfolgung seine Grenze, dann ist eben die Verbindlichkeit, aus welcher der den Klaggegenstand bildende Anspruch hergeleitet wird, keine unbezweifelte, sondern eine solche, welche erst im Rechtswege festgestellt werden soll. (Vergl. das in der Anm. zu §. 185 der Hirschberg'schen Ausgabe der Allg. St.-O. angeführte Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden vom 30. August 1859.)

Nach §. 185 der Allg. St.-O. bedurfte es auch zur Ernennung und Bevollmächtigung eines Actors für den Proceß der Zustimmung der Stadtverordneten. Diese Bestimmung ist in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, dagegen ist in §. 113 bestimmt, daß in Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchem oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen, zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Actor zu bestellen ist. Es wird daher, abgesehen von dem Falle in §. 113, die Bestellung des Actors selbstständig durch den Stadtrath zu erfolgen haben.

7) Auch der Stadtrath kann an sich nur diejenigen Strafen erlassen, die er innerhalb seiner Zuständigkeit selbst angedroht hat, nicht aber diejenigen, welche auf Reichs- oder Landesgesetzen

beruhen oder von einer vorgesetzten Behörde angedroht worden sind. Nach §. 7 des im Anhange unter C beigedruckten Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., kann jedoch von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde, mithin auch der Stadtrath ermächtigt werden, über Gesuche um Straferlaß ꝛc. Entschließung zu fassen.

8) Der ursprüngliche Entwurf ging weiter, indem er die Zustimmung der Stadtverordneten zu dergleichen Regulativen, soweit sie vom Stadtrathe erlassen werden, erforderte, andererseits sind aber nach der gegenwärtigen, im Vereinigungsverfahren adoptirten Fassung auch in Städten, wo die Verwaltung der Polizei in den Händen einer königlichen Behörde liegt, die Stadtverordneten vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 69.

Soweit in einer Stadt besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte oder Pflichten der Ansässigen vorkommen, werden Letztere durch den mit Wohnhäusern ansässigen Theil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Betheiligten Beschluß zu fassen hat.

§. 70.

Werden durch einen Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneter berührt, so haben diese sich der Theilnahme an der Beschlußfassung, und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten.

1) Bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sind die betheiligten Stadtverordneten mitzuzählen. (Vergl. §. 73 Abs. 2.) Es kann daher, selbst wenn diese Stadtverordneten aus der Versammlung sich entfernen, letztere dadurch nicht beschlußunfähig werden.

2) Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Dresden enthält in §. 34 Abs. 2 folgende Bestimmung: „Wenn bei einem Gegenstande das Privatinteresse eines Mitgliedes oder eines

Geschäftsfreundes desselben in Frage kommt, so kann dasselbe an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen, muß auch bei einer geheimen Sitzung bis zur Erledigung der Sache abtreten. Darüber, ob ein solches Privatinteresse vorliegt, hat der Vorsteher zu entscheiden und im Falle des Widerspruchs Abstimmung zu veranlassen."

Zur Interpretation dieser Bestimmung hat das Stadtverordnetencollegium in der Sitzung vom 26. Februar 1873 beschlossen, daß die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder der Besitz von Actien einer Commandit- oder Actiengesellschaft der Regel nach nicht ein die Berathung und Abstimmung ausschließendes Privatinteresse voraussetzen läßt, daß aber die dem Directorium, Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrathe eines Vereins oder einer Gesellschaft angehörenden Stadtverordneten, wenn es sich um eine den Verein oder die Gesellschaft berührende Angelegenheit handelt, an der Berathung und Abstimmung Theil zu nehmen nicht berechtigt sind.

§. 71.

Die Stadtverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter desselben, bestellen auch die erforderlichen Schriftführer.

Der Vorsteher beruft und leitet die Sitzungen, die er auch zu schließen berechtigt ist.

Durch die Fassung von Abs. 1 ist den Stadtverordneten das Recht gewahrt, auch einen ständigen Schriftführer zu wählen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2006.)

§. 72.

Die Stadtverordneten können zu Ordnung ihrer Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen und in dieselbe Strafbedingungen für die zuwiderhandelnden Mitglieder aufnehmen. Für die Vollstreckung der hiernach verwirkten Strafen hat erforderlichen Falles der Stadtrath zu sorgen.

Die Feststellung ihrer Geschäftsordnung ist zwar den Stadt-

den Schlußsatz werden derartige Bedenken für die Zukunft ausgeschlossen.

Was die äußere Gültigkeit dieser Urkunden anlangt, so ist an den hierbei maßgebenden Grundsätzen etwas nicht geändert worden. So hat das Ministerium des Innern bei einer vom Stadtrathe und dem Vorsitzenden der Stadtverordneten gemeinsam zu vollziehenden Quittungsurkunde über auszuzahlende Gelder die Beidruckung der Amtssiegel sowohl des Stadtraths als des Stadtverordnetencollegiums verlangt.

§. 79.

Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel (vergl. §. 68, 1 bis 4) dem Stadtrathe zu. Beschlüssen, welche die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten, oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, ist die Ausführung zu versagen. Die deshalb vom Stadtrathe beanstandeten Beschlüsse dürfen auch von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden und ist zunächst deren Vorsteher hierfür verantwortlich.

§. 80.

Dem Stadtrathe ist von allen Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald durch beglaubigte Abschrift*) der Protokolle oder Vorlegung der Originale Kenntniß zu geben.

*) In der II. Kammer ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu den beglaubigten Abschriften Stempel zu verwenden sei. Diese Frage ist zu verneinen, da nach §. 137 die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung stempelfrei sind.

§. 81.

Die Stadtverordneten sind für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§. 82.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesammtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorausgehen.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den betheiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

Eine Frist, welche zwischen der Verwarnung und der Auflösung liegen soll, ist nicht vorgeschrieben. Es kann daher die sofortige Zurücknahme eines Beschlusses verlangt und, wenn diese nicht erfolgt, das Stadtverordnetencollegium ohne Weiteres aufgelöst werden. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2010.)

B. Vom Stadtrathe.

a) Von der Zusammensetzung des Stadtraths.

§. 83.

Die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder Einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrathe im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

Da der den Stadtrathsmitgliedern zu gewährende Gehalt statutarisch festzusetzen ist, so bedarf es hierzu nach §. 3 der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dagegen ist bei Bewilligung persönlicher Zulagen nach Abs. 2 eine solche Genehmigung nicht erforderlich, dieselbe ist vielmehr nur zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 84.

Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erforderniſſe des zweijährigen Wohnſitzes im Gemeindebezirke iſt hierbei abzuſehen.

In jeder Stadt muß mindeſtens ein Rathsmitglied die Befähigung beſitzen, welche nach den beſtehenden Vorſchriften die Vorausſetzung zur Annahme eines ſelbſtſtändigen Richteramts, beziehentlich zur Ausübung der Advocatur bildet.[1])

Durch Ortsſtatut iſt zu beſtimmen, für welche andere Stadtrathsmitglieder eine beſondere Befähigung erforderlich ſein, und hinſichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten ſtattfinden ſoll, ingleichen ob etwa dem Erſten derſelben der Titel „Oberbürgermeiſter" beizulegen iſt.

1) Eine gründliche juriſtiſche Bildung erſcheint bei Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt und der Ortspolizei, welche ſo oft ſich der richterlichen Thätigkeit nähert, kaum entbehrlich. Dennoch laſſen ſich in mittleren Städten Fälle denken, welche es wünſchenswerth machen, eine ſonſt vorzugsweiſe geeignete, aber nicht juriſtiſch befähigte Perſönlichkeit für das Bürgermeiſteramt zu gewinnen; man hat daher Anſtand genommen, dieſe Befähigung ſpeciell für den Bürgermeiſter vorzuſchreiben, ſolche vielmehr nur überhaupt für mindeſtens ein Rathsmitglied erfordert. (Motive zu §. 87 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

2) Vergl. die Allerhöchſte Verordnung vom 20. Februar 1867, die juriſtiſche Staatsprüfung betr. (Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 33.)

3) In der Stellung derjenigen Rathsmitglieder, welche bei Einführung der Rev. St.-O. bereits im Amte ſind, wird durch die Beſtimmung in Abſ. 2 etwas nicht geändert. (Dep.-Ber. II. K. — L.-M. S. 2012.)

4) Den Stadträthen ſteht das Recht einer über die Functionsbezeichnung hinausgehenden und der betreffenden Function nicht

entsprechenden Titelverleihung und selbstverständlich ebensowenig die Ertheilung von Titeln ohne jede entsprechende Function im städtischen Dienste nicht zu. Was die im städtischen Dienste angestellten höheren oder niederen Beamten und sonstige Functionäre, abgesehen von den Rathsmitgliedern, anlangt, so ist insbesondere davon ausgegangen worden, daß den Stadtgemeinden die Verleihung eines Rathstitels, gleichviel in welcher Zusammensetzung, nicht zusteht, vielmehr ist die Verleihung eines Rathsprädicates jederzeit als Ausfluß eines landesherrlichen Hoheitsrechts angesehen worden. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. Dresden vom 29. August 1877.)

§. 85.

Die Annahme der Wahl zum besoldeten Rathsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Rathsmitgliede gelten die in §. 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in §. 48 Anwendung.

§. 86.

Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs, oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Diensteinkommens[1]) als jährliche Pension[2]) zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privat-Dienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

§. 84.

Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erforderniſſe des zweijährigen Wohnſitzes im Gemeindebezirke iſt hierbei abzuſehen.

In jeder Stadt muß mindeſtens ein Rathsmitglied die Befähigung beſitzen, welche nach den beſtehenden Vorſchriften die Vorausſetzung zur Annahme eines ſelbſtſtändigen Richteramts, beziehentlich zur Ausübung der Advocatur bildet.[1])

Durch Ortsſtatut iſt zu beſtimmen, für welche andere Stadtrathsmitglieder eine beſondere Befähigung erforderlich ſein, und hinſichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten ſtattfinden ſoll, ingleichen ob etwa dem Erſten derſelben der Titel „Oberbürgermeiſter" beizulegen iſt.

1) Eine gründliche juriſtiſche Bildung erſcheint bei Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt und der Ortspolizei, welche ſo oft ſich der richterlichen Thätigkeit nähert, kaum entbehrlich. Dennoch laſſen ſich in mittleren Städten Fälle denken, welche es wünſchenswerth machen, eine ſonſt vorzugsweiſe geeignete, aber nicht juriſtiſch befähigte Perſönlichkeit für das Bürgermeiſteramt zu gewinnen; man hat daher Anſtand genommen, dieſe Befähigung ſpeciell für den Bürgermeiſter vorzuſchreiben, ſolche vielmehr nur überhaupt für mindeſtens ein Rathsmitglied erfordert. (Motive zu §. 87 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

2) Vergl. die Allerhöchſte Verordnung vom 20. Februar 1867, die juriſtiſche Staatsprüfung betr. (Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 33.)

3) In der Stellung derjenigen Rathsmitglieder, welche bei Einführung der Rev. St.-O. bereits im Amte ſind, wird durch die Beſtimmung in Abſ. 2 etwas nicht geändert. (Dep.-Ber. II. K. — L.-M. S. 2012.)

4) Den Stadträthen ſteht das Recht einer über die Functionsbezeichnung hinausgehenden und der betreffenden Function nicht

entsprechenden Titelverleihung und selbstverständlich ebensowenig die Ertheilung von Titeln ohne jede entsprechende Function im städtischen Dienste nicht zu. Was die im städtischen Dienste angestellten höheren oder niederen Beamten und sonstige Functionäre, abgesehen von den Rathsmitgliedern, anlangt, so ist insbesondere davon ausgegangen worden, daß den Stadtgemeinden die Verleihung eines Rathstitels, gleichviel in welcher Zusammensetzung, nicht zusteht, vielmehr ist die Verleihung eines Rathsprädicats jederzeit als Ausfluß eines landesherrlichen Hoheitsrechts angesehen worden. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 29. August 1877.)

§. 85.

Die Annahme der Wahl zum besoldeten Rathsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Rathsmitgliede gelten die in §. 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in §. 48 Anwendung.

§. 86.

Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs, oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Diensteinkommens[1]) als jährliche Pension[2]) zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privat-Dienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

1) Unter Diensteinkommen ist das gesammte Diensteinkommen mit Einschluß einer etwaigen Amtswohnung oder sonstiger Dienstbezüge zu verstehen.

2) Die jährliche Pension ist eine lebenslängliche.

3) Außerordentliche Stipulationen zu Gunsten des Angestellten sind, auch wenn sie mit dem Ortsstatut nicht übereinstimmen, durch obige Bestimmungen nicht ausgeschlossen, dafern nur Stadtrath und Stadtverordnete einverstanden sind und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung ertheilt hat.

4) Die neueren Bestimmungen über die Wahl auf Zeit leiden auf diejenigen besoldeten Rathsmitglieder keine Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf Lebenszeit angestellt sind. (Vergl. zu 1 bis 4 Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 820.)

5) In Preußen werden die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Rathsmitglieder auf 12 Jahre gewählt, jedoch kann in Folge Beschlusses der städtischen Collegien zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Werden sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt, so sind folgende Pensionen zu gewähren:

$^1/_4$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$^1/_2$ „ „ „ 12 „ „
$^2/_3$ „ „ „ 24 „ „

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die Städteordnung für das Großherzogthum Hessen.

In Bayern werden die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe zunächst auf 3 Jahre gewählt. Werden sie wiedergewählt, so treten sie analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, sofern nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

6) Durch Beschluß der II. Kammer vom 21. u. 27. October und der I. Kammer vom 10. November 1873 (L.-M. II. K. Nr. 2 u. 5 und I. K. Nr. 4) ist die Staatsregierung ermächtigt worden, unerwartet des Inkrafttretens der Revidirten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873, solche die Wahl und Anstellung von be-

ſoldeten Rathsmitgliedern betreffende ortsſtatutariſche Beſtimmungen, welche mit den Vorſchriften der auf die betreffende Gemeinde ſeiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeinde-Ordnung vereinbar ſind, auch dann zu genehmigen und in Wirkſamkeit treten zu laſſen, wenn ſie ſonſt auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeindeweſen geltenden Geſetze nicht genehmigt werden könnten.

Durch dieſen Beſchluß wurde zugleich eine Petition der ſtädtiſchen Collegien zu Chemnitz für erledigt erachtet. Dieſelben hatten darum gebeten, daß die Wahl der beſoldeten Rathsmitglieder auf Zeit alsbald der Stadtgemeinde Chemnitz geſtattet werde, daß die Wahl des Bürgermeiſters nach Maßgabe der Beſtimmung der neuen Städteordnung in gemeinſamer Sitzung des Raths und der Stadtverordneten vorgenommen werden könne und endlich, daß dieſer Wahlmodus auch auf die Wahl eines Polizeidirektors ausgedehnt werde.

Nach den Kammerverhandlungen zu urtheilen, kann die ſtändiſche Ermächtigung in Anſehung derjenigen Städte, auf welche künftig die Rev. St.-O. Anwendung leidet, nur die Bedeutung haben, daß in dieſen Städten wegen Anſtellung der beſoldeten Rathsmitglieder auf Zeit eine ortsſtatutariſche Beſtimmung nach Maßgabe von §. 86 Abſ. 1 getroffen werden und dieſe Beſtimmung ſchon jetzt in Wirkſamkeit treten kann und daß für die Wahl des Bürgermeiſters die Beſtimmung in §. 91 Abſ. 1 auf ortsſtatutariſchem Wege ſchon jetzt eingeführt, mithin vorgeſchrieben werden kann, daß die Wahl des Bürgermeiſters, oder wo deren mehrere ſind, die des erſten in gemeinſchaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten ſtattzufinden hat, welche zu dieſem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zuſammentreten. Das Wort „Anſtellung" iſt in den Beſchluß nur um deßwillen mit aufgenommen worden, um jeden Zweifel darüber auszuſchließen, daß, wenn die Wahl der beſoldeten Rathsmitglieder auf 6 oder auf 12 Jahre ortsſtatutariſch vorgeſchrieben wird, dann auch für den Fall der Nichtwiederwahl die Beſtimmung wegen der Penſion in §. 86 unbedingt in Wirkſamkeit tritt. Für diejenigen Städte dagegen, welche ſich für Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

erklärt haben, hat die ständische Ermächtigung unserer Ansicht nach die Bedeutung, daß wegen der Wahl des Bürgermeisters die Bestimmung in Art. IV. §. 4 (Wahl auf 6 Jahre) schon jetzt auf ortsstatutarischem Wege eingeführt und auf demselben Wege vorgeschrieben werden kann, daß, dafern nicht schon ein Stadtgemeinderath vorhanden ist (was in allen den Städten der Fall ist, welche seiner Zeit nicht die modificirte Landgemeindeordnung angenommen haben), die Wahl des Bürgermeisters in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths der Stadtverordneten nach Maßgabe der Bestimmung in Art. IV. §. 3 stattzufinden hat.

§. 87.

Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben.*) Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

*) Wo besoldeten Rathsmitgliedern die Betreibung der Advocatur bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestattet worden ist, wird es dabei sein Bewenden haben.

§. 88.

Die Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder können vor der Verfallszeit höchstens zum dritten Theile abgetreten, auch niemals weiter der Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung unterworfen werden.

§. 89.

Die unbesoldeten Rathsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ein Dritttheil nach dem Dienstalter aus. Sind nur zwei unbesoldete Rathsmitglieder vorhanden, so erfolgt der Wechsel alle 3 Jahre.

Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

§. 90.

Unbesoldete Stellen, welche durch außerordentliches

Ausscheiden eines Mitglieds zur Erledigung kommen, sind nur auf so lange wieder zu besetzen, als die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

§. 91.

Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

1) Der Entwurf bestimmte, daß zur Stelle des Bürgermeisters der Stadtrath drei Candidaten den Stadtverordneten vorzuschlagen habe, weil es bei dieser Wahl mehr, als bei der der übrigen Rathsmitglieder auf Eigenschaften ankomme, deren Kenntniß und Beurtheilung bei dem großen Collegium der Stadtverordneten weniger vorausgesetzt werden könne. (Vergl. Motive zu §. 94 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) Während die I. Kammer den Entwurf annahm, lehnte die II. Kammer das Vorschlagsrecht ab und wollte die Wahl des Bürgermeisters ebenso wie der übrigen Rathsmitglieder den Stadtverordneten überlassen wissen. Sie fand in dem Vorschlagsrechte des Stadtraths eine verletzende Bevormundung und überdies würden die

erklärt haben, hat die ständische Ermächtigung unserer Ansicht nach die Bedeutung, daß wegen der Wahl des Bürgermeisters die Bestimmung in Art. IV. §. 4 (Wahl auf 6 Jahre) schon jetzt auf ortsstatutarischem Wege eingeführt und auf demselben Wege vorgeschrieben werden kann, daß, dafern nicht schon ein Stadtgemeinderath vorhanden ist (was in allen den Städten der Fall ist, welche seiner Zeit nicht die modificirte Landgemeindeordnung angenommen haben), die Wahl des Bürgermeisters in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths der Stadtverordneten nach Maßgabe der Bestimmung in Art. IV. §. 3 stattzufinden hat.

§. 87.

Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben.*) Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

*) Wo besoldeten Rathsmitgliedern die Betreibung der Advocatur bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestattet worden ist, wird es dabei sein Bewenden haben.

§. 88.

Die Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder können vor der Verfallszeit höchstens zum dritten Theile abgetreten, auch niemals weiter der Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung unterworfen werden.

§. 89.

Die unbesoldeten Rathsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil nach dem Dienstalter aus. Sind nur zwei unbesoldete Rathsmitglieder vorhanden, so erfolgt der Wechsel alle 3 Jahre. Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

§. 90.

Unbesoldete Stellen, welche durch außerordentliches

Ausscheiden eines Mitglieds zur Erledigung kommen, sind nur auf so lange wieder zu besetzen, als die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

§. 91.

Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

1) Der Entwurf bestimmte, daß zur Stelle des Bürgermeisters der Stadtrath drei Candidaten den Stadtverordneten vorzuschlagen habe, weil es bei dieser Wahl mehr, als bei der der übrigen Rathsmitglieder auf Eigenschaften ankomme, deren Kenntniß und Beurtheilung bei dem großen Collegium der Stadtverordneten weniger vorausgesetzt werden könne. (Vergl. Motive zu §. 94 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) Während die I. Kammer den Entwurf annahm, lehnte die II. Kammer das Vorschlagsrecht ab und wollte die Wahl des Bürgermeisters ebenso wie der übrigen Rathsmitglieder den Stadtverordneten überlassen wissen. Sie fand in dem Vorschlagsrechte des Stadtraths eine verletzende Bevormundung und überdies würden die

Mitglieder des Stadtraths nicht selten in die peinliche Lage kommen, einzelne ihrer Collegen durch Uebergehung derselben zu verletzen oder durch Rücksichtnahme auf dieselben sich dem Vorwurfe einer ungerechtfertigten Begünstigung auszusetzen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2022.) Im Vereinigungsverfahren aber hat man sich dahin geeinigt, daß die Wahl des Bürgermeisters durch den Stadtrath und die Stadtverordneten gemeinschaftlich erfolgt.

2) Nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 erfolgt die Wahl für jede einzelne Stelle des Magistrats aus je 3 Candidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Commission der beiden städtischen Collegien präsentirt werden. Diese Commission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.

3) Vergl. Anm. 6 zu §. 86.

§. 92.

Die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann.

Letztere kann nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das Ministerium des Innern befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

1) Der Entwurf erforderte die Bestätigung nicht bloß des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter, sondern aller besoldeten Rathsmitglieder durch den Kreishauptmann. Die Deputation der II. Kammer, die in ihrer Majorität das Bestätigungsrecht lieber ganz beseitigt wünschte, beantragte, dasselbe wenigstens

auf den Bürgermeister und dessen Stellvertreter zu beschränken, in Berücksichtigung der Thatsache, daß der Staatsregierung verfassungsmäßig das Oberaufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung zustehe und dieselbe hiernach, wenn auch kein unbestrittenes Recht, doch ein naheliegendes Interesse daran habe, mit dahinzuwirken, daß für dasjenige Amt, mit welchem die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Gemeindeverwaltung verbunden ist, eine geeignete Wahl getroffen werde. Dieselben Gründe hätten auch dem Stellvertreter des Bürgermeisters gegenüber Geltung, da Letzterer nicht selten durch Wahl zum Reichstage oder zum Landtage auf längere Zeit seinem städtischen Amte entzogen werde. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2028.) Die II. Kammer nahm den Deputationsantrag gegen 10 Stimmen an, während die I. Kammer den Entwurf gegen 14 Stimmen annahm. Im Vereinigungsverfahren trat man dem Beschlusse der II. Kammer bei, wobei namentlich der Umstand mit maßgebend war, daß die Regierung es nach §. 101 Abs. 1 in der Hand hat, zu verhüten, daß die Verwaltung der Sicherheitspolizei durch ein ihr nicht geeignet erscheinendes Rathsmitglied erfolge.

2) In anderen Staaten steht der Regierung ein weit ausgedehnteres Bestätigungsrecht zu. So bedürfen in Bayern die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht. (Art. 78 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.) In Preußen bedürfen die Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, welche in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in kleinern Städten der Regierung zusteht. (§. 33 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 und §. 32 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.) Nach Art. 34 und 104 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen bedürfen die Bürgermeister und Beigeordneten der Bestätigung des Großherzogs und bei einem collegialischen

Magistrat sind die übrigen besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder von dem Ministerium des Innern zu bestätigen.

3) Die Bestätigung hat stempel- und sportelfrei zu erfolgen. (Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 8. Mai 1872. — Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872 Seite 230. —)

§. 93.

Die neu eintretenden Rathsmitglieder[1]) werden nach der beigefügten Eidesformel, bei Wiederwahl mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, in einer Sitzung des Stadtraths, der Bürgermeister durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, übrigens insgesammt in Beisein von Mitgliedern der Stadtverordneten verpflichtet.

1) Die Verpflichtung der Rathsmitglieder hat durch den Vorstand des Stadtraths zu erfolgen. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 284.)

2) Bezüglich der Verpflichtung öffentlicher Beamten ist von beiden Kammern beschlossen worden, die Staatsregierung zu ersuchen, die diesfallsigen Bestimmungen mit Einschluß der Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlicher Functionen stehender Personen betr., vom 2. November 1837 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1837, S. 97) einer Revision zu unterziehen und eine Vereinfachung dieser Verpflichtungen durch Gesetz zu regeln, zu dem Ende aber einen Gesetzentwurf vorzulegen.

3) Die Abnahme der Eide hat, soweit dieselbe nicht durch eine andere Behörde ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch die betreffenden Bürgermeister oder deren Stellvertreter zu erfolgen Ebenso sind die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten zur Abnahme des Unterthaneneides befugt. (Verordn. des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 31. August 1876.)

§. 94.

Die unbesoldeten Rathsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn ihnen

ein Grund, der sie nach §. 47 b. bis e. zur Ablehnung des Amtes berechtigen würde, zur Seite steht.

§. 95.

Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtrathe in der §. 65 ausgesprochenen Maße zur nothwendigen Folge.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Disciplinaraufsicht, der ungesuchten Entlassung oder Entsetzung aller Rathsmitglieder, sowie in Bezug auf den freiwilligen Abgang Besoldeter die für Civilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.[1])

Nach letzteren ist auch den auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus der Stadtcasse Pension zu gewähren, soweit nicht im Ortsstatut für die Betreffenden günstigere Bestimmungen enthalten sind.

1) a. Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 169); b) Gesetz, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr., vom 9. April 1872 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 91.) c. Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militairdienste gestanden haben, betr., vom 5. März 1874 (S. 22). d. Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 3. Juni 1876 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876 S. 239); e. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte betr. (noch nicht publicirt).

2) Die Bestimmungen über die Pension haben insoweit rückwirkende Kraft, als sie auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Rathsmitglieder Anwendung leiden. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 830.)

§. 96.

Ueber Zweifel hinsichtlich der Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs entscheidet die Aufsichtsbehörde,

bei Differenzen über die Pensionsberechtigung, sowie in Fällen der Suspension, Entlassung oder Entsetzung von Rathsmitgliedern steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern nach vorgängigem Gehör der Aufsichtsbehörde zu. Das Ministerium des Innern ist überhaupt als oberste Dienstbehörde derselben zu betrachten und übt beim Verfahren zum Zwecke der unfreiwilligen Dienstentlassung die Befugnisse aus, welche nach den für die Civilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsbehörde zugewiesen sind.

§. 97.

Beurlaubungen der Rathsmitglieder bedürfen, so weit nicht durch eine Geschäftsordnung der Bürgermeister dazu ermächtigt ist, der Bewilligung des Stadtraths.

Die Beurlaubung des Bürgermeisters, sowie des Vorstands einer etwa bestehenden besonderen Polizeibehörde ist, wenn sie länger als 8 Tage dauern soll, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtraths.

§. 98.

Dem Stadtrathe steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern, sowie nach Außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

1) In der Ausübung der Patronats- und Collaturrechte seiten des Stadtraths wird durch die Städteordnung etwas nicht geändert. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2036.) In §. 14 des Einführungsgesetzes zur Allg. St.-O. vom 2. Februar 1832 war dies ausdrücklich ausgesprochen. Die Städteordnung hat nur den Zweck, die bürgerlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden als politischer Körperschaften zu ordnen, die Angelegenheiten der Kirchen- und Parochialverfassung aber sind ein für sie fremd-

artiger Gegenstand. Ueber das Vorschlagsrecht des Stadtraths bez. (s. §. 117) des Stadtgemeinderaths für die Lehrerstellen an den Volksschulen der confessionellen Mehrheit vergl. §. 19 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873.

2) Die Stadträthe behalten die volle verwaltungsobrigkeitliche Competenz in dem seitherigen Umfange auch ferner bei und bestehen insoweit als Verwaltungsbehörden erster Instanz neben den Amtshauptmannschaften. Demnach ist hinsichtlich der in §. 11 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., unter 2 u. 4 gedachten Gegenstände (Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§. 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — S. 245 flg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869 — , auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach §. 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebes nach §. 35 der Gewerbeordnung, sowie die unter Provocation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu den in §. 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen), sowie der unter 3 gedachten Differenzen über Leistungen zu Gemeinde- und Armenversorgungszwecken der Stadtrath nach wie vor die allein beschließende Behörde.

Die in §. 11 Punkt 1, 5 und 6 gedachten Gegenstände aber (die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege und Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;) und die unter 3 gedachten Irrungen über Bezirksleistungen, bei welchen ihrer Natur nach die Stadtgemeinde selbst als Partei oder Interessentin unmittelbar betheiligt und die städtische Behörde mithin zur Vertretung des Gemeindeinteresses berufen ist, gehören auch in den Städten der Rev. St.-O. und zwar die Administrativjustizstreitigkeiten zur Zuständigkeit der Kreishaupt-

mannschaft und des Kreisausschusses (vergl. §. 23 II. a 2 des Organisationsgesetzes), die übrigen der vorgedachten Gegenstände aber, mit Ausnahme der nach §. 9 dieses Gesetzes von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften überhaupt ausgenommenen Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses. (Vergl. die Motive zu §§. 12 und 13 des Gesetzentwurfs, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., L.-M. II. K. S. 3029.)

3) Die Einziehung oder Cession außenstehender Capitalien der Stadtgemeinde und bez. die Quittungsleistung darüber bedarf nicht der Zustimmung der Stadtverordneten (vergl. auch Anm. 5 zu §. 68).

§. 99.

Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

§. 100.

Der Stadtrath ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirks-Verwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 101.

Dem Stadtrathe steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei

in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der Königlichen und der Schönburgischen Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder theilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

1) Absatz 4 wird durch die Bestimmung in §. 134 nicht gedeckt. Letzterer ermöglicht nur einzelne Correcturen, z. B. daß die Regierung ermächtigt sein soll, vom Stadtrathe zu verlangen, daß die Arrestlocalitäten besser eingerichtet, die Zahl der Aufsichtsbeamten vermehrt, die Gehalte den Bedürfnissen gemäß normirt werden ꝛc., während der vorliegende Absatz 4 dem Ministerium des Innern das Recht vindicirt, die Verwaltung der Ortspolizei einzuziehen und auf Kosten der Gemeinde einer anderen Behörde zu übertragen, sobald die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen untauglich erscheint. Die Kosten der Verwaltung durch eine andere Behörde sind nicht in jedem Falle, sondern nur dann von der Gemeinde zu übertragen, wenn die Einziehung der Polizeiverwaltung in der mangelhaften Geschäftsführung begründet war. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 828.)

2) Die Polizeistrafgerichtsbarkeit verbleibt den Stadträthen nur noch in dem durch das im Anhange unter C beigedruckte Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., bestimmten Umfange.

3) Das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Stadtrathsmitglied hat seine bezüglichen Entschließungen, wenn schon dasselbe dabei in der Regel an die besondere Genehmhaltung des Stadtraths nicht gebunden sein sollte, jedenfalls Namens des Stadtraths und in Vertretung desselben, nicht aber als selbstständige, dem Stadtrathe gegenüberstehende Behörde zu fassen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen vom 12. December 1876.)

§. 102.

Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen

in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

1) In anderen Ländern wird der Erlaß von Regulativen der hier bezeichneten Art von der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht. Das Gesetz erhält auch hierin die Selbstständigkeit der örtlichen Verwaltung aufrecht, dagegen ist es für die Aufsichtsbehörde unerläßlich, daß sie von dem Erlaß derartiger allgemeiner Anordnungen stets sofort Kenntniß erhalte, um darauf eintretenden Falls die erforderliche Rücksicht nehmen, aber auch bei vorkommenden Mißgriffen dagegen einschreiten zu können. (Motive zu §. 105 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) So ist z. B. nach Art. 56 der mehrerwähnten Städteordnung für das Großherzogthum Hessen der Localpolizeibeamte befugt, dergleichen Reglements nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, ohne indessen an deren Zustimmung gebunden zu sein, zu erlassen. Er hat jedoch vor Erlassung derselben durch Vermittelung der oberen Polizeibehörde die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen und ist verpflichtet, diese Genehmigung in dem Reglement zu erwähnen.

2) Ueber das Gehör der Stadtverordneten vor Erlaß von Regulativen der §. 102 bezeichneten Art vergl. Anmerk. 8 zu §. 68.

§. 103.

Den durch die dem Stadtrathe übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

Der Entwurf enthielt in einem zweiten Absatze die Bestimmung, daß die Stadtgemeinde für alle Schäden zu haften habe, die Jemandem durch die städtischen Beamten im Bereiche ihrer Geschäftsführung verursacht worden sind, und zwar so, daß der Beschädigte nicht erst nöthig habe, den betreffenden Beamten in Anspruch zu nehmen, sondern sich unmittelbar an die Gemeinde halten könne, ohne daß letztere die Einrede der Vorausklage

vorschützen könne. Von den Ständen ist aber dieser Absatz gestrichen worden in der Hauptsache um deßwillen, weil derselbe eine Rechtsnorm enthalte, die nicht in die Städteordnung, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch gehöre und weil dann eine Ungleichheit zwischen der Haftpflicht der Gemeinde und der des Staates insofern entstehe, als die Haftpflicht des Staates keineswegs auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, sondern auf der Spruchpraxis beruhe, letztere aber, wie dies nicht selten geschehe, sich ändern könne. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2038 und Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 829.)

§. 104.

Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrath die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

Es erscheint im Allgemeinen als nothwendige Voraussetzung der verantwortlichen Verwaltung des Stadtraths, daß er befugt ist, die nöthigen Unterbeamten anzustellen. Der legalen Concurrenz der Stadtverordneten bei Auswerfung der ihnen zu gewährenden Gehalte wird dadurch nicht vorgegriffen. Bei den mit einer Cassen- oder Vermögensverwaltung betrauten Beamten lassen sich indeß Gründe denken, welche eine Theilnahme der Stadtverordneten an der Wahl selbst wünschenswerth erscheinen lassen können. Der Entwurf ließ daher eine statutarische Bestimmung dieser Art nach. (Motive zu §. 107 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) In Folge der ständischen Berathung ist den Stadtverordneten an Stelle einer directen Mitwirkung bei der Wahl der fraglichen Beamten ein Widerspruchsrecht eingeräumt worden.

§. 105.

Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

1) §. 105 ist auf ständischen Antrag in das Gesetz aufgenommen worden. Eine große Anzahl städischer Unterbeamten hatte gebeten, daß die Bestimmungen in §. 95 Abs. 2 u. 3 auch auf die Gemeinde-Unterbeamten erstreckt werden möchten. Die Majorität der Deputation der II. Kammer erkannte zwar in ihrem Berichte an, daß die Wünsche der Petenten die vollste Berücksichtigung verdienen, glaubte aber, daß dies in Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden nicht auf dem Wege des Gesetzes zu geschehen habe, sondern der ortsstatutarischen Regelung zu überlassen sei. Die II. Kammer ließ die Petition mit 29 gegen 27 Stimmen auf sich beruhen. Die I. Kammer dagegen nahm in Uebereinstimmung mit den von der Deputationsminorität in der II. Kammer gestellten Anträgen Bestimmungen über die Pensionirung der Gemeinde-Unterbeamten in das Gesetz auf. Im Vereinigungsverfahren hat man sich für die vorliegende Fassung entschieden. Damit ist es nicht mehr in das Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie das Pensionswesen ihrer Unterbeamten regeln wollen oder nicht, sondern die Regelung ist präceptiv vorgeschrieben und nur die Modalität derselben den Gemeinden überlassen. Der vom Gesetz beabsichtigte Zweck wird beispielsweise durch eine statutarische Bestimmung erfüllt, wie sie von der I. Kammer zur Aufnahme in das Gesetz angenommen worden war: „Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist nach den für die Civilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen aus der Stadtcasse Pension zu gewähren. Bei Berechnung der Dienstzeit für Auswerfung der Pension ist jedoch die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahre, sowie die Zeit im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staates außer Ansatz zu lassen." Selbstverständlich kann den städtischen Unterbeamten oder deren Hinterlassenen auch eine ausgedehntere Pensionsberechtigung zugesichert werden. Anderseits ist es aber zulässig, die Gemeindeunterbeamten oder gewisse Classen derselben in Bezug auf die Pension ungünstiger zu stellen als die Civilstaatsdiener. So ist von dem Ministerium des Innern ein

Ortsstatut bestätigt worden, in welchem bestimmt war, daß die Polizeidiener erst nach 20jähriger Dienstzeit pensionsberechtigt sein sollen.

2) Wie die Pensionsbestimmungen in §. 95 (vergl. Anm. 2 zu §. 95) rückwirkende Kraft haben, so wird dies auch mit den ortsstatutarischen Bestimmungen über die Pension der Gemeinde-Unterbeamten und deren Hinterlassenen der Fall sein, d. h. dieselben haben auch auf die zur Zeit ihrer Feststellung bereits im Dienste befindlichen Unterbeamten Anwendung zu leiden.

3) Die Bestimmung in §. 105 erstreckt sich an sich nicht auf die Unterbeamten in mittleren und kleinen Städten, da hier an die Stelle von §§. 83 bis 120 der Rev. St.-O. die Bestimmungen Art. IV. §§. 1 bis 17 treten, dies schließt aber nicht aus, daß auch in den mittleren und kleinen Städten das Pensionswesen der Unterbeamten und deren Hinterlassenen ortsstatutarisch geregelt werden kann.

§. 106.

Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtraths und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. §. 98). Insofern jedoch für die Letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach §. 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von §. 78 nachzuweisen.

§. 107.

In denjenigen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, sind die Beschlüsse des Stadtraths collegialisch zu fassen.

Inwieweit, abgesehen von besonderen gesetzlichen

Vorschriften, andere Geschäfte collegialisch zu behandeln sind, ist durch die vom Stadtrathe zu errichtende Geschäftsordnung, jedoch unbeschadet der Vorschrift in §. 101, zu bestimmen.

In dieser Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disciplinarstrafen angedroht werden.

Es ist weder practisch durchführbar, noch entspricht es der zeitherigen Praxis, daß alle Beschlüsse des Stadtraths collegialisch gefaßt werden müssen. Insoweit besondere Gesetze für einzelne Fälle die Entscheidung durch eine collegiale Behörde vorschreiben, hat es dabei selbstverständlich sein Bewenden. Im Uebrigen aber genügt es, die collegiale Berathung und Beschlußfassung in den an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebundenen Angelegenheiten vorzuschreiben, das Weitere aber der vom Stadtrathe zu errichtenden Geschäftsordnung zu überweisen. (Motive zu §. 109 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.)

§. 108.

Die collegialen Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit[1]) gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber dieselben sind Protokolle aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nichttheilnahme persönlich betheiligter Rathsmitglieder[2]) ist die Vorschrift in §. 70 analog anzuwenden.

1) Absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich, es genügt die Mehrheit der zur Verhandlung in Person erschienenen Mitglieder des Stadtraths.

2) Persönlich betheiligte Rathsmitglieder haben sich der Theilnahme an der Beschlußfassung, und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten. (Vergl. übrigens die Anm. 2 zu §. 70.)

§. 109.

Für die Legalität der gefaßten Beschlüsse ist bei

collegialen Beschlüssen zunächst der Vorsitzende, bei allen anderen Beschlüssen zunächst Derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung derselben unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet. Gehen dem Vorsitzenden wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei, so hat er vor der Ausführung die Entschließung des Kreishauptmanns hierüber einzuholen.

§. 110.

Der Stadtrath ist für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Stadtgemeinde verantwortlich.

C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten.

§. 111.

In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden und hat einem solchen Antrage das andere Collegium Statt zu geben.

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung beider Collegien unter Leitung des Rathsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtraths.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrathe und von den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen.

1) Die Preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853 kennt keine gemeinschaftlichen Sitzungen beider Collegien, nur bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl von dem Magistrat als von den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden. Erfolgt auch hierbei keine Verständigung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Dagegen bilden in Schleswig-Holstein gemeinschaftliche Versammlungen beider Collegien die Regel und bei der Abstimmung votirt in der Regel zuerst das Stadtverordneten-Collegium und dann der Magistrat. Die Bayerische Gemeindeordnung schreibt für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung, jedoch ebenfalls gesonderte Abstimmung vor. Erfolgt hierbei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichteinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubes eine Einschreitung nach Maßgabe der in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen veranlaßt ist.

2) Wenn schon §. 112 davon ausgeht, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten vor der Entscheidung durch die competente Aufsichtsbehörde zuvor das in §. 111 erwähnte Vereinigungsverfahren stattgefunden haben müsse und wenn dies daher auch als Regel zu gelten hat, so ist doch, wenn weder von der einen noch von der anderen städtischen Corporation ein hierauf gerichteter Antrag stattgefunden hat, vielmehr beide Theile darüber einverstanden gewesen sind, daß die Angelegenheit ohne weitere Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung zur Entschließung der vorgesetzten Behörde gebracht werden solle, eine Nichtigkeit der unter solchen Umständen ertheilten Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht anzunehmen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreisy. zu Dresden vom 28. November 1875.)

D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe.

§. 112.

Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht[1]), zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem in §. 111 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in §. 134, Folgendes zu gelten:

a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§. 68, Nr. 5, lit. a.)[2]), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile (ebendaselbst lit. b.), ingleichen in den Fällen §. 68, 5 unter lit. e., d, e. [3]), f., i., k., m., endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g. ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;

b) bei den in §. 68 unter 5, lit. h. erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§. 68, 5, lit. a.) und in dem Falle §. 136 entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§. 68, 5, lit b.)[4]), soweit nicht oben unter a. etwas Anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Vertheidigung gegen erhobene Klagen (§. 68, 5, lit. g.), sowie in den Fällen §. 68, 5, lit. l., §. 104 Absatz 2 und §. 105, endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in §. 68, Nr. 2, lit. b. gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justification der Rechnungen (§. 68, Nr. 2, lit. b.) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

1) Die Fälle, in welchen es wegen einer zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten auf dem Gebiete ihrer gemeinsamen Competenz bestehenden Meinungsverschiedenheit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedarf, sind wesentlich beschränkt worden. Unter a sind die Gegenstände zusammengestellt, hinsichtlich deren es thunlich erscheint, es beim Alten zu lassen, wenn ein Einverständniß nicht zu erzielen ist. In dem Falle unter b wird der Beschluß der Stadtverordneten als maßgebend bezeichnet. Für die unter c bemerkten Fälle ist, weil es sich hier hauptsächlich um allgemeine Interessen der Staatsverwaltung handeln kann, der höheren Behörde die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten übertragen worden. Ebenso ist am Schlusse eine Bestimmung aufgenommen worden, durch welche vorgebeugt werden soll, daß nicht die vom Stadtrathe abgelegten Rechnungen ohne Grund vielleicht viele Jahre hindurch beanstandet bleiben und dadurch die Ordnung des Rechnungswesens beeinträchtigt werde. (Vergl. Motive zu §. 115 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.)

2) Sowohl bei der Vorberathung der Gemeindeordnungen in der II. Kammer (vergl. L.-M. II. K. S. 275), als auch bei der Berathung der Rev. St.-O. in der I. Kammer (vergl. L.-M. I. K. S. 836 flg.) ist der Wegfall des Entscheidungsrechtes der Staatsregierung bei Differenzen bezüglich der Errichtung oder Abänderung von Ortsstatuten als eine Lücke angesehen worden. Das Gesetz schreibe in §. 2 die Aufstellung von Ortsstatuten ausdrücklich vor und §. 138 bestimme, daß bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit des Gesetzes diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen seien, welche zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. So lange diese Bestimmungen

nicht getroffen worden, soll es auch nach Eintritt jenes Zeitpunktes bei den bisherigen Einrichtungen, die mit dem neuen Gesetze nicht im Widerspruche stehen, sein Bewenden haben. Wenn nun in einer Stadt noch kein Ortsstatut bestehe und der Stadtrath werde mit den Stadtverordneten über das neu zu errichtende Ortsstatut nicht einig, resp. die Genehmigung seitens des Ministeriums des Innern verzögere sich bis nach erfolgter Publication dieses Gesetzes, so würde, so lange der Stadtrath auf der einen, oder die Stadtverordneten auf der anderen Seite bei ihrer abweichenden Meinung beharren, die Stadt niemals zu einem Ortsstatute gelangen können. Diese Befürchtung wurde durch folgende Erklärung des Regierungs-Commissars entkräftet: „Die Regierung geht davon aus, daß, selbst wenn in einem Orte formell und urkundlich ein Statut seit dem Jahre 1832 noch nicht errichtet worden sein sollte, doch der Inhalt des Statuts da sein, d. h. für diejenigen Gegenstände, welche das Statut nach der Städteordnung *nothwendig* zu regeln hat, eine feste Norm bestehen müsse. Es werden auch da, wo ein Statut als Ganzes nicht hergestellt ist, entweder in Form von Partialstatuten oder in anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüssen die Normen existiren, welcher es zur Handhabung der Städteordnung neben diesem Gesetze bedarf, wie dies z. B. in Betreff der Zusammensetzung des Stadtraths, gemischter Deputationen und ähnlicher Einrichtungen, der Gemeindeanlagen ꝛc. der Fall ist. Ich glaube also, daß der Fall nicht vorkommen kann, daß nach dem Erlaß des Gesetzes, welches jetzt zur Berathung vorliegt, eine Vacanz, ein Interregnum eintritt, während dessen ein altes Statut noch besteht, ein neues noch nicht errichtet ist und man deshalb nicht wüßte, was gilt. Den Fall halte ich für unmöglich; denn die revidirte Städteordnung setzt im großen Ganzen kein anderes Gemeindeleben voraus, als bisher bestand, und hat dieses seinen Gang geregelt nehmen können, so muß die Norm dafür auch gegeben sein und diese wird fort bestehen, außer wo sie das Gesetz außer Wirksamkeit setzt; dann ist aber eben eine *gesetzliche* Norm da."

Außerdem ist aber auch durch die aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangene Fassung von §. 112 unter c bezüg-

lich zweier der ortsstatutarischen Regelung überwiesenen Gegenstände (§. 104 Abs. 2 und §. 105) bei Differenzen das Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde übertragen worden.

3) Entsteht eine Meinungsverschiedenheit über einen neuen Anlagefuß, so kann der alte ohne wesentlichen Nachtheil zunächst fortbestehen. (Vergl. übrigens Anmerk. 3 zu §. 68.)

4) Der Entwurf legte auch das gesammte Budgetrecht zur endgültigen Entschließung allein in die Hände der Stadtverordneten. Die Regierung ging dabei von der Ansicht aus, daß für die Fälle, in welchen ein dringliches, öffentliches Interesse vorliegt, daß der Haushalt in der einen oder anderen Weise festgestellt werde, der §. 134 genüge. Dieser sagt ausdrücklich, daß überall, wo eine Gemeinde die ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Leistungen nicht erfüllt, die Aufsichtsbehörde ermächtigt sei, die zur Herstellung dieser Leistungen erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen. Im Vereinigungsverfahren hat jedoch die Ansicht obtinirt, daß es wünschenswerth sei, die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten beim Haushalte der Aufsichtsbehörde zu übertragen, um zu verhüten, daß je nach der überwiegenden Parteistimmung in der Gemeinde entweder mit einer ungerechtfertigten Verschwendung bei Bewilligungen verfahren oder auch die Kosten für dringende und nothwendige Angelegenheiten versagt werden. Die mißliche Lage, in welcher sich zeither die Regierungsbehörde bei Entscheidung von dergleichen Differenzen häufig befand, indem sie zwischen die von einander abweichenden Beschlüsse der Repräsentanten der Gemeinde gestellt war, welche der Natur der Dinge nach die örtlichen Verhältnisse am besten kennen müssen und kennen sollen, wird in Zukunft dadurch wesentlich besser, daß auch für diese Fälle (vergl. §. 132) der Aufsichtsbehörde ein mehr ortskundiges Element in dem Kreisausschuß zur Seite gestellt ist.

§. 113.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchen, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverord-

neten ein Actor zu bestellen. Die Beschlußfassung der Letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Theilnahme des Stadtraths (§§. 76 und 111) zu erfolgen.

E. Vom Stadtgemeinderathe.

§. 114.

In Orten, in denen nach §. 37 Abs. 2 Stadtrath und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderathe verschmolzen sind, hat der Letztere aus einer nach Maßgabe von §. 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.

Die Zahl der dem Bürgermeister beizuordnenden unbesoldeten Stadtrathsmitglieder wird im Interesse des Geschäftsganges thunlichst zu beschränken sein.

§. 115.

Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in den §§. 39 bis mit 66 Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Rathsmitglieder das in den §§. 83 bis mit 97 bezüglich der Stadtrathsmitglieder Vorgeschriebene: die Wahl sämmtlicher Rathsmitglieder ist jedoch durch den gesammten Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen.

Handelt es sich um die Wiederwahl eines auf Zeit angestellten Rathsmitgliedes oder um die Frage des Aufrückens von Rathsmitgliedern, so dürfen diejenigen Rathsmitglieder, welche hierbei ein persönliches Interesse haben, sich nicht betheiligen. Dies folgt daraus, daß in §. 118 auf §. 70 Bezug genommen worden ist.

§. 116.

Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderaths gehört Alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrath und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die

Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtrathsmitglieder sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung in den in § 68 unter 2 b. und §. 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrathe als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht in §. 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrathe allein zu erledigen.

§. 117.

Es steht dem Stadtgemeinderathe überdies die Ausübung der Collatur- und Patronat-Rechte der Stadt zu.

§. 118.

Für die Sitzungen des Stadtgemeinderaths finden die Vorschriften in §§. 69, 70, 72 bis 75 und 77 entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzung des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu.

§. 119.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschlußfassung die Stadtrathsmitglieder sich nach §. 116 nicht betheiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderath ohne Theilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht berathen oder Beschluß gefaßt werden.

§. 120.

Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§. 116 und 117 dem Stadtgemeinderathe zugewiesen sind, und

namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des Letzteren (vergl. jedoch §. 119) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtrathsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrath." Für dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der §§. 79, 98 bis mit 110. In dem §. 106 am Ende gedachten Falle sind die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderaths auszufertigen und von dem Bürgermeister, sowie von dem in §. 119 gedachten Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen.

F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher.

§. 121.

Zur Unterstützung des Stadtraths können nach statutarischer Bestimmung

a) gemischte ständige Ausschüsse,
b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§. 122.

Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Rathsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen, nach §. 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift in §. 91 Absatz 2 ernannt.

§. 123.

Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrathe zu bezeichnendes Rathsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Entwurf enthielt nach „bezeichnendes" noch die Worte: „und wenn dem Ausschusse obrigkeitliche Geschäfte übertragen werden, ein besoldetes". In der Erwägung, daß für die Erledigung der Geschäfte eines gemischten ständigen Ausschusses ein besoldetes Rathsmitglied nicht immer disponibel sein dürfte, wurde der Wegfall dieser Worte beantragt. Die Staatsregierung hat sich damit unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Ausschuß keine obrigkeitlichen Geschäfte zu erledigen habe. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2052.)

§. 124.

Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrathe. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§. 125.

Eine Stadt kann zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrathe bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach §. 46 wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrath wählt.

§. 126.

Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrath bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehen.

Insoweit ihnen für ihre Thätigkeit eine allgemeine Instruction ertheilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§. 127.

Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadtverordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre

Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§. 47, 48, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Corporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch Andere ersetzt werden.

§. 128.

Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen Wege zu treffen.

§. 129.

Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen, zu Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten erforderlich.

§. 130.

Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerklassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

Die einzelne Einwohnerklassen oder einzelne Stadtbezirke ausschließlich angehenden Angelegenheiten können an sich nicht als eigentliche Gemeindeangelegenheiten betrachtet werden. Es kann aber oft ein öffentliches Interesse dafür vorhanden sein, daß dieselben, ohne zu große Weitläufigkeiten geregelt werden. §. 130 gestattet daher, durch das Ortsstatut die Formen vorzuschreiben, in denen hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt werden können. (Motive zu §. 125 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1858.)

VI. Von der Oberaufsicht des Staates.

§. 131.

Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§. 132.

Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§. 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135 lit a. bis mit d. und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873 bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der in §. 135 unter e. gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

Indem hier dem Kreisausschusse eine weitgehende Mitwirkung bei Handhabung der staatlichen Oberaufsicht eingeräumt wird, erhält der Grundsatz communaler Selbstverwaltung eine weitere, wichtige Anwendung, von der sich die ersprießlichsten Folgen für die Entwickelung des practischen Interesse am öffentlichen Leben und des Sinnes für gesetzliche Ordnung hoffen lassen. (Motive zu §. 127 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1858.)

Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze der Kreishauptmannes aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet. In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaft Dresden,

Leipzig und Zwickau wird von jeder Bezirksversammlung, und von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. Im Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen wählt jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete in denselben. Von dem Kreishauptmann kann außerdem für den einzelnen Berathungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der Kreishauptmannschaft als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuß abgeordnet werden. (Vergl. §. 29 des im Anhange unter A beigedruckten Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.)

Die Mitwirkung des Kreisausschusses ist eine zweifache. Theils hat er als beschließendes und entscheidendes, theils als berathendes Organ mitzuwirken. (Vergl. §§. 27 u. 28 des vorangezogenen Gesetzes.)

A. Als beschließendes, bez. entscheidendes Organ hat der Kreisausschuß mitzuwirken:

a) bei Genehmigung einer Aenderung des Gemeindebezirks (§. 135 unter a);

b) bei Regulirung der Gemeindebezirksverhältnisse im Falle, daß Parzellen von selbstständigen Gütern abgetrennt oder zu letzteren Grundstücke zugekauft werden (§. 7 Abs. 1 u. §. 83 der Rev. L.-O.);

c) bei Feststellung der von dem Gutsherrn für Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke zu gewährenden Vergütung (§. 7 Abs. 1 und §. 87 der Rev. L.-O.);

d) bei Genehmigung der Uebertragung sämmtlicher oder einzelner der dem Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks obliegenden Gutsvorstehergeschäfte auf den Stadtrath (§. 7 Abs. 1 u. §. 88 der Rev. L.-O.);

e) bei Genehmigung einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande (§. 7 Abs. 2 u. §. 89 Abs. 1 der Rev. L.-O.);

f) bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens

bei zwangsweiser Herstellung eines Gemeindeverbandes (§. 7 Abs. 2 u. §. 90 der Rev. L.-O.);

g) bei Genehmigung der Wiederauflösung eines Gemeindeverbands (§. 7 Abs. 2 u. §. 92 der Rev. L.-O.);

h) bei Genehmigung einer Verminderung des Stammvermögens (§. 9 u. §. 135 unter b);

i) bei Genehmigung zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde (§. 135 unter c);

k) bei Anordnungen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen (§. 12);

l) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung von unselbstständigen Personen u. s. w. zu den Gemeindelasten (§. 26);

m) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung des Einkommens von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe zu den Gemeindelasten (§. 27 Abs. 2);

n) bei Genehmigung der Feststellung des Anlagefußes (§. 36 u. §. 135 unter d);

o) bei Genehmigung einer Vermehrung der Gemeindeschulden, wenn solche der Kreishauptmann zu ertheilen Bedenken trägt (§. 135 unter e);

p) bei Entscheidung über Einwendungen gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bei der Wahl zu einem städtischen Ehrenamte (§. 47);

q) bei Entscheidung auf Recurse gegen die Entschließung des Stadtraths über Einsprüche gegen die Wahlliste (§. 51);

r) bei Genehmigung eines Nebenerwerbes seiten der besoldeten Rathsmitglieder (§. 87);

s) bei Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten (§. 112);

t) beim Einschreiten gegen eine Gemeinde, welche die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffnug der dazu erforderlichen Mittel unterläßt (§. 134.)

B. Als berathendes Organ ist der Kreisausschuß in folgenden Fällen zuzuziehen:

a) wenn von dem Ministerium des Innern die Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande angeordnet wird, (§. 7 Abs. 2 u. §. 89 Abs 2 der Rev. L.-O.);

b) wenn von dem Ministerium des Innern einzelne Grundstücke gegen den Willen der Betheiligten mit einem Stadtbezirke vereinigt werden (§. 8);

c) wenn der Kreishauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Stellvertreters desselben versagt (§. 92 Abs. 2);

d) bei Begutachtung von Anträgen des Stadtraths und der Stadtverordneten auf Dispensation von Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 136);

e) wenn von dem Ministerium des Innern die Errichtung neuer Landgemeinden oder die Vereinigung mehrerer für sich bestandener Landgemeinden oder die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde u. s. w. verfügt wird (§. 7 der Rev. L.-O.).

§. 133.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtraths, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 134.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermäch-

tigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

Vergl. Anm. 1 zu §. 101.

§. 135.

Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Aenderung des Gemeindebezirks,
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde [1]),
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thaler und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thaler auf je 1000 Einwohner beträgt [2]),

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub e. keine Anwendung.

1) Zu Annahme von Vermächtnissen und anderen Stiftungen, durch welche neue bleibende Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde oder das Stadtvermögen gebracht werden würden, ist daher, wie zeither (vergl. §. 37 der Allg. St.-O.), die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2) Es können leicht Fälle vorkommen, in welchen, wie z. B. beim Ankauf besonders günstig gelegener oder für Gemeindezwecke unentbehrliche Grundstücke, die schleunige Aufnahme eines größeren Darlehns sich nöthig macht. Sollte nun in einem solchen Falle die hauptsächliche Entschließung des Kreishauptmanns unter allen Umständen von der vorherigen Erklärung des Kreisaus-

schusses abhängig sein, so könnte durch die Einholung dieser Erklärung eine der Gemeinde sehr nachtheilige Verzögerung entstehen. Es ist deßhalb im vorletzten Absatz von §. 132 die Bestimmung getroffen, daß der Kreishauptmann in dem in §. 135 unter e erwähnten Falle den Kreisausschuß nur dann zu befragen hat, wenn er den betreffenden Beschluß der Gemeindevertreter zu genehmigen Bedenken trägt. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2055.) Ist mit der Aufnahme eines Darlehns bei einem Vereine regelmäßig die Erwerbung der Mitgliedschaft desselben verbunden, so handelt es sich hierbei immer um die Uebernahme einer bleibenden Verbindlichkeit auf die betreffende Gemeinde und es ist daher nach §. 132 Abs. 1 in Verbindung mit §. 135 c die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

3) In anderen Staaten sind die Gemeinden zum Theil in ungleich mehr Fällen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. So ist z. B. in Bayern (vergl. Art. 159 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich:

a) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth

aa) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.
bb) „ „ von 2500 bis 5000 „ 1000 „
cc) „ „ „ 5000 „ 20,000 „ 5000 „
dd) „ „ „ 20,000 „ 50,000 „ 10,000 „
ee) „ größeren Gemeinden 20,000 „

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahr soviel Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;

b) bei Vertheilung von Gemeindegründen;

c) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

d) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;

e) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der

Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;

f) bei Regulirung der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;

g) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die unter a bezeichneten Summen übersteigt;

h) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

i) bei Capitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Capitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Nach Art. 48 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen wird ähnlich wie in der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde außer den oben in §. 135 bemerkten Fällen noch erfordert zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.).

§. 136.

In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden.

§. 137.

Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 138.

Bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes ist den Vorschriften in §. 1 Abs. 2 bis 4 desselben nachzugehen, auch sind in der bisher vorgeschriebenen Weise diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen, welche zu Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. So lange diese Bestimmungen nicht getroffen worden, hat es auch nach Eintritt jenes Zeitpunkts bei den zeitherigen Einrichtungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, zu bewenden.

1) Die Errichtung völlig neuer Ortsstatuten wird sich keineswegs allerwärts nöthig machen, dagegen werden Nachträge zu den bisherigen Statuten allerwärts erforderlich werden. Die mit dem neuen Gesetze vereinbaren Bestimmungen der letzteren bleiben vorläufig in Geltung, wogegen die unvereinbaren nothwendig außer Wirksamkeit treten müssen. (Motive zu §§. 133 bis 135 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1858.) Vergl. übrigens die Anmerkung zu §. 2.

2) Die den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg in den Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein zustehenden und durch gegenwärtiges Gesetz berührten besonderen Rechte (vergl. §§. 13 und 14 Abschn. VIII. des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835. — Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 629 u. 630 —) werden mit Gegenstand der mit ihnen nach Inhalt von §. 36 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., einzuleitenden Verhandlungen sein.

§. 139.

Die Ausführung der auf Erwerbung des Bürgerrechts bezüglichen Vorschriften §. 17 und flg. ist ebenfalls sofort einzuleiten. Die hiernach zu beschließenden Bürgerrechtsverleihungen gelangen jedoch erst mit Eintritt des in §. 140 bestimmten Tages zur Geltung.

§. 140.

Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., tritt gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833 und 9. December 1837, endlich des Gesetzes vom 5. März 1870, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren ꝛc. betreffend.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

L. S. **Hermann von Nostitz-Wallwitz.**

Eidesformel.

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung genau beobachten, das mir übertragene Amt als . . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die mir hierbei bekannt wordenen und die Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemand, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

II. Städteordnung

für mittlere und kleine Städte,

vom 24. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben bei Revision der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 für angemessen befunden, in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen in §. 1 Abs. 1 der revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

*) In dem Gesetze vom 2. Februar 1832, die Publication und Einführung einer allgemeinen Städteordnung betr., war den kleineren Städten, für deren Verhältnisse die Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl paßte, nachgelassen, mit Genehmigung der Regierungsbehörde ihre Verfassung bis zum Erscheinen einer Landgemeindeordnung beizuhalten. Durch das Gesetz vom 7. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betr., wurde den kleineren Städten die Füglichkeit geboten, die Landgemeindeordnung anzunehmen, die den Ortsverhältnissen nicht entsprechenden Bestimmungen derselben aber nach Maßgabe der Städteordnung

durch Ortsstatut abzuändern. Von diesem Befugnisse haben verhältnißmäßig nur wenig Städte, vom 142 nur 31 Gebrauch gemacht. Der Grund hiervon ist theils darin zu suchen, daß auch die Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 in ihrem ganzen Umfange nicht für kleine Städte paßt, die Errichtung eines mannigfache Abänderungen enthaltenden Ortsstatuts aber immerhin mit Schwierigkeiten verknüpft ist, theils wohl darin, daß die Städte mit ihrem städtischen Charakter es nicht für vereinbar hielten, einer zunächst für Landgemeinden bestimmten Gemeindeordnung sich zu unterstellen und das Gerichtsamt als Gemeindeobrigkeit anzuerkennen.

Für eine Anzahl kleiner Städte erscheint auch gegenwärtig noch eine einfachere Organisation und Verwaltung angezeigt. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte bietet das Mittel, eine solche Organisation einzuführen, indem sie hinsichtlich des Geschäfts- und Wirkungskreises des Stadtraths mehr der Landgemeindeverfassung sich anschließt, im Uebrigen aber durch eine größere Annäherung an die Vorschriften der Städteordnung der Verschiedenheit der Interessen der kleinen Städte Rechnung zu tragen sucht. Die allgemeinen Vorschriften in §§. 2 bis 33 der Rev. St.-O. leiden auch hier unverändert Anwendung. Dasselbe gilt von §§. 39 bis 82 hinsichtlich der Zusammensetzung, der Wahl, des Wirkungskreises und der Geschäftsführung der Stadtverordneten mit der einzigen Modification, daß Stadtrath und Stadtverordnete stets ein gemeinsames Collegium zu bilden haben. Dagegen gleicht die Stellung und der Geschäftskreis des Stadtraths, welcher in der Regel nur aus dem Bürgermeister und dessen Stellverteter bestehen soll, mehr der Stellung und dem Wirkungskreise des nach der Landgemeindeordnung zu erwählenden Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten, doch sind im Wege statutarischer Bestimmung größere Annäherungen an die Stellung der Rathsmitglieder, wie sie die Rev. St.-O. an die Hand giebt, gestattet. (Art. IV §§. 1 und 2. — Vergl. übrigens Motive zu Art. I bis III des Entwurfs und Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2844.)

**) Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte haben folgende 70 Städte angenommen: Altenberg, Aue, Bärenstein,

Berggießhübel, Brand, Brandis, Burgstädt, Callnberg, Dohna, Elsterberg, Elstra, Ernstthal, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohenstein, Hohnstein, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Königsbrück, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Lengefeld, Liebstadt, Lunzenau, Markranstädt, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Rabenau, Radeburg, Regis, Rötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau, und Zwönitz. In den übrigen 72 Städten Sachsens gilt die Revidirte Städteordnung.

Art. II.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrathe allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen.

Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in §§. 69, 70, 72 bis 75, 77 der revidirten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu, und erledigt sich hierdurch die Nothwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen (§. 71 der revidirten Städteordnung).

In den §. 68 unter 2 b der revidirten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung betheiligten Stadtrathsmitglieder der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Art. III.

Die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen steht dem Bürgermeister in der §. 49 der revidirten Städteordnung näher angegebenen Maße zu.

Art. IV.

An die Stelle von §§. 83 bis 120 der revidirten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.

Auf ständischen Antrag ist unter Zustimmung der Regierung der im Entwurfe gebrauchte und gegenwärtig in kleinen Städten gebräuchliche Ausdruck „Rathsmänner" mit „Rathsmitglieder" vertauscht worden. In Preußen richtet sich der Titel nach der Größe der Stadt. Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Februar 1873 wird der Titel „Stadtrath" auf Städte von mindestens 20,000 Einwohnern, der Titel „Rathsherr" auf Städte von mindestens 5000 Einwohnern beschränkt, während in Städten unter 5000 Einwohnern nur der Titel „Rathsmann" gestattet sein soll.

§. 2.

Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

Durch Ortsstatut kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

§. 3.

Die Wahlen der Stadtrathsmitglieder erfolgten durch den Stadtgemeinderath.*) Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen

zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb 8 Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

*) Wegen Einführung dieser Bestimmung auf ortsstatutarischem Wege noch vor dem Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes vergl. Anm. 6 zu §. 86 der Rev. St.-O.

§. 4.

Die Stadtrathsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Ablauf sofort wieder wählbar.

1) Die Wahl aller Rathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters findet in der Regel nur auf 6 Jahre statt; macht sich aber eine Wahl auf längere Zeit wünschenswerth, so soll dieselbe dem Stadtgemeinderathe freistehen.

2) Die Bestimmungen bezüglich der Wahl auf Zeit leiden auf diejenigen besoldeten Rathsmitglieder keine Anwendung, welche vor Einführung des Gesetzes in einer Gemeinde auf Lebenszeit angestellt worden sind. Es werden daher auch die auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1832 erworbenen Pensionsberechtigungen nicht alterirt, wenn eine Stadt, die seither die Städteordnung von 1832 hatte, nunmehr die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt. In einem solchen Falle hat auch eine Neuwahl des Bürgermeisters nicht stattzufinden, sondern derselbe bleibt im Amte, bis er stirbt, oder freiwillig oder in Folge einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde abgeht. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2856.)

3) Vergl. Anm. 6 zu §. 86 der Rev. St.-O.

§. 5.

In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften von §§. 47, 48, 65 und 66 der revidirten Städteordnung Anwendung. Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der in §. 48 gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderath festzusetzen.

Obschon der Bürgermeister nach §. 1 besoldet sein soll, erscheint es doch, wenn die Wahl nur auf Zeit geschieht, bedenklich, die Annahme des Amtes hier wie in größeren Städten von dem freien Willen des Gewählten abhängig zu machen, da die zu gewährende Besoldung nur in seltenen Fällen eine solche sein wird, um das Amt um ihrer Willen begehrenswerth zu machen. Die Uebernahme eines lebenslänglichen Amtes zur Zwangspflicht zu machen, ist dagegen hier, wie allerwärts, unthunlich; es wird daher eine derartige Wahl, wenn sie ausnahmsweise stattfindet (§. 4), stets die freie Vereinbarung mit dem Gewählten voraussetzen. (Motive. L.-M. II. K. S. 2849.)

§. 6.

Die Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.

Dieselbe kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden und steht dem Stadtgemeinderathe frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

§. 7.

Die neu eintretenden Stadtrathsmitglieder sind in einer Sitzung des Stadtgemeinderaths, der Bürgermeister durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben, eidlich, bei Wiederwahl mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, zu verpflichten.

*) Die Bürgermeister sind zur Abnahme des Unterthaneneides befugt. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Leipzig vom 31. August 1876.)

§. 8.

Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das vom Stadtgemeinderathe zu wählende Dienstpersonal bez. die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertheffekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.*)

*) Vergl. Anm. 2 zu §. 70 der Rev. L.-O.

§. 9.

Die Ausführung von Beschlüssen des Stadtgemeinderaths, welche der Bürgermeister für ungesetzlich erachtet, hat derselbe zu beanstanden.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig*) für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

*) Vergl. Anm. zu §. 71 der Rev. L.-O.

§. 10.

Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderaths erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadtgemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

§. 11.

Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirks-Verwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§. 12.

Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmann-

schaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums[1]) und die Abwehr von Friedensstörungen[2]), sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen[3]);

1) R.-Str.-Ges.-B. §. 366, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8; §. 367, 8, 11, 12, 13 und 14.

2) a) Gesetz vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1851, S. 118);

b) Verordnung vom 14. Juli 1849, das Tragen republikanischer Abzeichen u. s. w. betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1849, S. 733).

3) §§. 2, 3 und 33 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 264). Vergl. Anm. 4 zu §. 74 lit. a der Rev. L.-O.

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;

1) R.-Str.-Ges.-B. §. 366, 9 und 10.

2) Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 347), vom 12. August 1873 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 515) und vom 7. September 1876, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 435).

3) Verordnung vom 26. September 1873, den Transport der Straßenlocomotiven betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 525).

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei[1]) die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien[2]) und Seuchen[3]), die öffentliche Krankenpflege[4]) einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter[5]), die

Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren[6]), die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe[7]) und für das Begräbnißwesen[8]), soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

1) In Ansehung der Maßregeln gegen Gefährdungen durch den Biß toller Hunde gilt in der Hauptsache noch das Mandat vom 2. April 1796 wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen. (C. A. 2. Forts. I. 1070 und Funke's Polizeigesetze und Verordnungen 3. Bd. S. 309).

Die Einsperrung der Hunde hat nach einer im Jahre 1853 getroffenen Anordnung jedesmal 12 Wochen lang zu dauern. Im Jahre 1860 ist jedoch die Alternative nachgelassen worden, daß jeder Hundebesitzer entweder seinen Hund die bemerkte Zeit über eingesperrt zu halten, oder denselben beim Freilassen mit einem gut construirten und gut befestigten Maulkorbe zu versehen habe.

Eine Einschränkung des Hundehaltens bezweckt auch das Gesetz vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868, I. Abthl. S. 509).

2) a) Das Generale vom 18. August 1803 schreibt beim Ausbruche einer epidemischen oder anderen gefährlichen, eine Ansteckung bewirkenden Krankheit unverzügliche Anzeige vor;

b) nach §. 14 des Mandats vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr. ist von dem Ausbruche natürlicher Blattern bei 5 Thlr. Strafe sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen sowohl dem Bezirksarzt als auch dem Amtshauptmann Nachricht zu geben;

c) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 und Ausführungs-Verordnung dazu vom 20. März 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 167).

3) a) Verordnung vom 30. März 1855, polizeiliche Maß-

regeln bei der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1855 S. 41);

b Verordnung vom 7. Juli 1855, den Milzbrand betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1855 S. 117);

c) Verordnung vom 1. Februar 1857, die Räudekrankheit bei den Pferden betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1857, S. 47);

d) Verordnung vom 14. April 1857, das Verfahren mit Thieren, welche an einer anſteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig ſind, betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1857, S. 70);

e) §. 9 Abſ. 3 der Verordnung vom 3. April 1868, die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eiſenbahnwagen betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868, I. Abthl. S. 235);

f) Geſetz vom 30. April 1868, die Verhütung und Tilgung der Rinderpeſt und die dabei, ſowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entſchädigungen betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868, I. Abth. S. 264);

g) Verordnung vom 18. November 1868, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Pockenkrankheit der Schafe betr. (Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1868, II. Abthl. S. 1277);

h) Bundesgeſetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr., und die Inſtruction zu Ausführung dieſes Geſetzes vom 26. Mai 1869 (Bundes.-Geſ.-Bl. v. J. 1869, S. 105 und 149); ſowie die revidirte Inſtruction vom 9. Juni 1873 (Reichsgeſetzblatt v. J. 1873, S. 147);

i) Verordnung vom 14. December 1869, polizeiliche Maßregeln zu Unterdrückung der Lungenſeuche betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1869, S. 487);

k) Verordnung v. 9. April 1873, die zu Viehtransporten auf Eiſenbahnen zur Verwendung kommenden bedeckten Güterwagen betr. (Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 416);

l) Verordnung vom 24. März 1874, Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenſeuche betr. (Geſ.- und Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 27);

m) Verordnung vom 2. Januar 1875, die Räudekrankheit der Schafe betr. (Ges. u. Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 1);

n) Gesetz v. 17. Juli 1876, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 307).

o) Verordnung vom 4. April 1878, die Behandlung von Thieren bei Transporten außerhalb der Eisenbahnen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 39).

4) a) Verordnung vom 12. Juni 1863, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-, Heil- und Versorgungsanstalten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1863, S. 487);

b) Verordnung vom 27. Februar 1874 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 21);

c) Verordnung vom 14. Juni 1875, Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesanstalten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 269).

5) a) Mandat vom 18. Mai 1831, die Rettungsprämien betr. (Gesetz-Samml. v. J. 1831, S. 107);

b) Verordnung vom 19. Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1839, S. 27).

6) a) Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschlicher Nahrung betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 272.)

b) R.-Str.-Ges.-B. §. 367, 7 und letzter Absatz.

7) a) Verordnung vom 16. November 1819, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betr. (Gesetz-Samml. v. J. 1820, S. 1);

b) Verordnung vom 24. October 1840, das Verbot des Verkaufs und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 303);

c) Verordnung vom 30. Mai 1844, das Färben und Bemalen der Conditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1844, S. 193);

d) Verordnung vom 24. Juli 1856, die Verwendung der unter dem Namen Münchner Roth in den Handel gelangten arsenhaltigen Farbe betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 185);

e) Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurter Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1860, S. 28);

f) Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Gebrauchs von Zink- und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch ꝛc. betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1860, S. 29);

g) Verordnung vom 15. März 1865, das Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabak betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1865, S. 112);

h) Verordnung vom 18. Juli 1868, das Verbot der mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Rouleaux betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868, I. Abthl. S. 507);

i) Verordnung vom 9. März 1872, die zu Spielwaaren für Kinder zu verwendenden Farben und die Tusch- u. Malerkasten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 27);

k) Verordnung des Min. des Innern an dir Kreisdirectionen vom 13. October 1873, das Verbot bleihaltiger Farbestoffe zum Strohhutfärben betr.;

l) Verordnung vom 23. October 1873, die Verunreinigung des gestoßenen Zuckers durch Blei betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 546);

m) R.-Str.Ge.-B. §. 367, 3 und 5.

8) a) Gesetz vom 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., und die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 183);

b) Verordnung vom 14. Juli 1856 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 141), insoweit sie das Uebereinkommen mit anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competen-

ten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe betrifft;

c) Verordnung vom 2. Januar 1867, Leichentransporte betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 3);

d) Verordnung vom 13. October 1871, die Statistik der Todesursachen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 240);

e) Verordnung vom 26. Juni 1873, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 477);

f) **R.-Str.-Ges.-B. §. 367, 1 und 2.**

d) die Sittenpolizei[1]), insbesondere Abstellung des Bettelwesens[2]), Einschreiten gegen Betrunkene[3]) und verbotenes Spiel[4]), Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten[5]) einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde[6]), der Tanz-[7]) und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier[8]), Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe[9]);

1) a) Nach §. 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1834, S. 54) ist es nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben.

b) **R.-Str.-Ges.-B. §. 361, 6.**

2) **R.-Str.-Ges.-B. §. 361, 4 u. §. 362.**

3) **R.-Str.-Ges.-B. §. 361, 5 u. §. 362.**

4) a) Verordnung vom 15. Juli 1826, die Erläuterung des wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen Generalis betr. (Gesetz-Sammlung v. J. 1826, S. 201);

b) Gesetz vom 4. December 1837 gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1837, S. 128);

c) wer einen Lotto-Collecteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, erhält eine Belohnung von 30 Thalern, Be-

kanntmachung vom 3. Juni 1836 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1836 S. 143);

d) **R.-Str.-Ges.-B. §. 360, 14 und letzter Absatz**; die Hälfte der confiscirten Gelder fällt nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1864, das Hazardspiel, andere Spiele und Wetten betr., Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 178) der Ortsarmencasse zu;

e) R.-Str.-Ges.-B. §§. 284 bis 286. Die Untersuchung und Bestrafung der darin erwähnten Vergehen gehört zur Competenz der Gerichte.

5) §§. 134 und 135 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 257);

6) **R.-Str.-Ges.-B. §. 365.** (Die Bestimmung in der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, daß in Schankhäusern im Winter Niemand über 8, im Sommer aber über 9 Uhr Abends geduldet werden soll, ist als obsolet anzusehen.)

7) §§. 137 bis 140 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840.

8) a) §. 32 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 416);

b) Gesetz vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., und Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 313);

c) Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 41);

d) **R.-Str.-Ges.-B. §. 366, 1.**

9) **R.-Str.-Ges.-B. §. 360, 11,** vergl. auch die oben zu lit. a in Anm. 1 angezogenen Strafbestimmungen.

e) **die Armenpflege, einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;**

f) **die Arbeiter-*) und Gesindepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;**

*) a) §. 83 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen

Berggesetzes vom 2. December 1868 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868 II. Abth. S. 1313) und die revidirte Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals vom 23. November 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl.- v. J. 1868 II. Abth. S. 1283);

b) §. 50 der Verordnung vom 16. September 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1869 S. 269);

c) Verordnung vom 18. Juli 1870, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 269).

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen[1]), gegen Landstreicher[2]), Aufläufe und Schlägereien[3]), sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen[4]);

1) a) Die Anschaffung und der Besitz von Kanonen, welche zum Kriegsgebrauche geeignet sind, ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1856 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 186), das Tragen heimlicher Waffen durch das Mandat vom 14. Juli 1659 und das Fertigen, Einbringen, Verkaufen und Führen sogenannter Precussionsstöcke oder Stockflinten durch die Verordnung vom 30. November 1835 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 642) verboten.

b) R.-Str.-Ges.-B. §. 367, 9 und letzter Absatz.

2) R.-Str.-Ges.-B. §. 361, 3 u. §. 362.

3) R.-Str.-Ges.-B. §. 367, 10 und letzter Absatz, vergl. auch das zu lit. a in Anm. 2 angezogene Gesetz vom 10. Mai 1851.

4) a) §§. 6 bis 9 der Verordnung vom 14. December 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betr. (Ges.-und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 373);

b) R.-Str.-Ges.-B. §. 361, 1.

h) die Geschäfte des Immobiliar-[1]) und Mobiliar-Brandversicherungswesens[2]), ingleichen von der Baupolizei die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und

die Anzeige von Schadenfeuern[3]), sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten[4]) und gefährliche Baulichkeiten[5]);

1) Gesetz vom 25. August 1876, die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 345) und Ausführungsverordnung dazu vom 18. November 1876 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 509).

2) Gesetz vom 28. August 1876, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 427) und Ausführungsverordnung dazu vom 20. November 1876 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 550).

3) Verordnung vom 26. October 1833, die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr. (Gesetz-Sammlung v. J. 1833, S. 125).

4) R.-Str.-Ges.-B. §. 367, 15.

5) Vergl. die Strafbestimmungen in Anm. 1 zu lit. a.

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oeffen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren[1]), sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeicommissaren übertragenen Geschäfte[2]);

1) a) Das Verfahren bei Versendung von Pulver ist durch das mittelst Verordnung vom 16. März 1856 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 19) veröffentlichte und durch die Verordnung vom 24. April 1857 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1857, S. 76) und vom 20. Oct. 1871, den Transport von Pulver betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 236) ergänzte beziehentlich abgeänderte Regulativ festgestellt worden.

b) Verordnung vom 12. December 1856, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Bereitung, Verarbeitung und Aufbewahrung leicht entzündlicher und explodirender

Stoffe und Präparate betr. (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 416);

c) Verordnung vom 6. Juli 1867, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr. (Gef. und Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 181);

d) Verordnung vom 30. März 1872, die Aufbewahrung, die Handhabung und den Transport des Nitroglycerins und der Nitroglycerinpräparate betr. (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 77);

e) **R.-Str.-Gef.-B. §. 367, 8 und §. 368, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 und §. 369, 3.**

2) Die Instruction der Feuerpolizeicommissarien vom 23. März 1836 (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1836, S. 75).

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht[1]), über den Gewerbebetrieb im Umherziehen[2]) und das Marktwesen[3]), über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen[4]), sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb[5]), nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach §. 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung[6]), die Ausstellung der §. 58 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationsscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend[7]), die Ertheilung der §. 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. October 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

1) a) Verordnung vom 31. März 1870, das Butter-Maß und Gewicht betr. (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 97);

b) Verordnung vom 11. August 1871 zu Ausführung der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 181);

c) Verordnung vom 12. August 1871, die Beschaffenheit der Schankgläser betr. (Gef.- und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 190);

d) **R.-Str.-Ges.-B. §. 369, 2 und letzter Absatz.**

2) a) §§. 55 und 56 der R. Gew.-O. und §. 36 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Ges. und Verordn.-Bl. v. J. 1869, S. 269);

b) Gesetz vom 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr. und Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 16);

c) Verordnung vom 9. April 1877, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1877, S. 202).

3) §§. 64 bis 71 der R.-Gew.-O. und §§. 37 bis 40 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. Sept. 1869.

4) a) R. Gew.-O. §. 55 unter 4 und §. 59 Abs. 1 und §§. 35 und 27 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869.

b) Die Abbildung verübter Verbrechen und das Absingen darauf bezüglicher Lieder ist verboten (Ministerial-Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen vom 11. Januar 1844);

c) Schauspielern ist die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen nicht zu gestatten (Ministerial-Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen vom 20. Februar 1844);

d) es ist darüber Obsicht zu führen, daß nicht revolutionäre oder gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder abgesungen oder vorgetragen werden;

e) wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird nach §. 184 des R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Die Untersuchung und Bestrafung gehört zur Competenz der Justizbehörde.)

5) §§. 147 bis 149 der R.-Gew.-O.

6) a) §. 15 Abs. 1 der R.-Gew.-O. und §§. 6 und 8 der

sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869;

b) Verordnung vom 22. November 1875, die Fabrikation von Mineralwässern betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 418);

7) Verordnung vom 18. December 1869, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1869, S. 347).

l) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen.

Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert[1]), aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

1) Durch diese Bestimmung ist die Füglichkeit geboten, den Wirkungskreis des Bürgermeisters zu erweitern. Hiernach läßt sich erwarten, daß auch Stadtgemeinden von relativ größerem Umfange sich leichter entschließen werden, das vorliegende Gesetz und dessen einfachere Organisation bei sich einzuführen. (Motive L.-M. II. K. S. 2849.)

2) Der letzte Absatz von §. 74 der Rev. L.-O.: „Für die

polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstandes sind den Betheiligten Sporteln nur insoweit anzusinnen, als für gewisse Verrichtungen gesetzlich oder durch Verordnung feste Kostenansätze vorgeschrieben sind," ist umbeßwillen hier nicht aufgenommen worden, weil schon zeither die Stadträthe der kleinen Städte eine mit gewissen obrigkeitlichen Befugnissen versehene Behörde waren, mithin denselben wie jeder anderen Behörde das Recht zustand, unterschiedslos Sporteln zu erheben. (Vergl. Dep.-Ver. II. K. L.-M. S. 2851.)

§. 13.

Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

Vergl die Anmerk. zu §. 103 der Rev. St.-O.

§. 14.

Der Bürgermeister ist berechtigt innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern anzudrohen (vergl. jedoch §. 8)[1]). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Bürgermeister kann beim Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstraffachen vom 22. April 1873 festsetzen[2]).

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe als die vorgedachte angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und

die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Bürgermeister auferlegten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindecasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind [3]).

1) Der Hinweis auf §. 8 soll andeuten, daß §. 14 nur im Zusammenhang mit §. 8 aufgefaßt werden kann. Allgemeine Anordnungen, die mit Strafandrohung verbunden sind, kann der Bürgermeister nicht ohne Zustimmung des Stadtgemeinderaths erlassen, nur im einzelnen Falle ist er berechtigt, die entweder gesetzlich feststehenden oder von ihm mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths erlassenen Bestimmungen unter Androhung von Zwangsmitteln auszuführen. §. 14 bezieht sich blos auf die Fälle des repentinen Einschreitens und der Ausführung der allgemeinen, mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths erlassenen Regulative sowie der Landesgesetze und allgemeinen polizeilichen Vorschriften. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2861.)

2) Vergl. das im Anhange unter C beigedruckte Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. und Anmerk. 2 zu §. 101 der Rev. St.-O. Beim Erlaß von Strafverfügungen sind folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag (R.-Str.-Ges.-B. §. 18);

b) die Dauer der Haft darf nur nach vollen Tagen bemessen werden (R.-Str.-Ges.-B. §. 19);

c) der Mindestbestand der Geldstrafe ist ein Dritttheil Thaler (R.-Str.-Ges.-B. §. 27);

d) bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag von einem Dritttheil Thaler bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten (R.-Str.-Ges.-B. §. 29);

e) wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Bestimmung unter D. XIV der Verordn. vom 1. October 1868 (Ges.- und Verordn.-Bl. v J. 1868, II. Abthl. S. 907) ist daher nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden. (R.-St.-

Ges.-B. §. 55 und §. 10 der Verordnung vom 14. December 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr. — Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 373 —.)

f) Auf Verweis kann nur gegen einen Angeschuldigten, welcher das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in besonders leichten Fällen erkannt werden. (R.-Str.-Ges.-B. §. 57, 4 und §. 11 der vorerwähnten Verordnung vom 14. December 1870.)

g) Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung verübt worden ist. (R.-Str.-G.-B. §. 67 und §. 12 der angezogenen Verordnung vom 14. December 1870.)

h) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen wegen verhangener Uebertretungen verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil (die Strafverfügung) rechtskräftig geworden ist. (R.-Str.-Ges.-B. §. 70, 6 und der vorerwähnte §. 12.)

i) Uebertretungen werden von der Polizeibehörde desjenigen Orts bestraft, an welchem sie begangen worden sind. (Das forum domicilii in Polizeisachen ist durch §. 4 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., vom 22. April 1873 aufgehoben.)

k) Nach §§. 3 und 6 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 405) können sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen, die Militairbeamten, die zur Disposition gestellten und die mit Pension verabschiedeten Offiziere, die Militairlehrer und die Zöglinge des Cadettencorps von der Polizeibehörde nur dann bestraft werden, wenn die Uebertretung im Gesetz nur mit Geldstrafe oder mit Confiscation bedroht ist. Wenn dagegen eine Uebertretung ausschließlich oder wahlweise mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt die Competenz der Militairgerichte ein. Alle zum Beurlaubtenstande aber gehörende Personen des Soldaten-

ſtandes ſind während der Beurlaubung in Strafſachen — mit Ausnahme der in §. 6 der angezogenen Militär-Strafgerichtsordnung gedachten, ohnehin nicht zur Competenz der Polizeibehörde gehörenden Vergehen — den Civilgerichten unterworfen.

3) In andere Caſſen als in die Stadtgemeindecaſſe fließen:

a) in die Ortsarmencaſſe:

aa) die Geldſtrafen wegen Sonntagsentheiligung,

bb) die Geldſtrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Beſtimmungen über die Tanzvergnügen,

cc) die Geldſtrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen §§. 2 und 5 des Mandats vom 2. April 1796 und gegen §. 35 des Geſetzes vom 1. December 1864, das Revieren der Hunde auf fremder Wildbahn betreffend und gegen das Geſetz vom 18. Auguſt 1868, die allgemeine Einführung einer Hundeſteuer betr., dafern ſie nicht im letzten Falle an denjenigen Orten, die für ſich allein einen beſonderen Armenverſorgungsbezirk bilden, durch Beſchluß der Gemeindevertretung der Gemeindecaſſe zugewieſen worden ſind;

dd) die Geldſtrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 31 der Geſindeordnung (gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrſchaften);

b) in die Ortsfeuerlöſchcaſſe die wegen feuerpolizeilicher Zuwiderhandlungen erkannten Geldſtrafen;

c) zu $^1/_3$ in die Caſſe der Landes-Immobilienbrandverſicherungsanſtalt, $^1/_3$ in Ortsarmencaſſe und $^1/_3$ in die Ortsfeuerlöſchcaſſe die Geldſtrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen über das Mobiliarverſicherungsweſen;

d) in die Ortsſchulcaſſe die wegen Schulverſäumniſſen u. ſ. w. auf Grund von §. 5. des Volksſchulgeſetzes vom 26. April 1873 zuerkannten Geldſtrafen;

e) zu $^1/_2$ in die Ortsſchulcaſſe und zu $^1/_2$ in die Ortsarmencaſſe, die wegen der Theilnahme am

nothwendige Folge der beschränkteren Competenz des Bürgermeisters. (Motive. L.-M. II. K. S. 2885.)

2) Die Fälle, in denen der Kreisausschuß zuzuziehen ist, siehe in der Zusammenstellung bei §. 132 der Rev. St.-O. In denselben Fällen, jedoch mit Ausnahme der unter A, r (Genehmigung eines Nebenerwerbs seiten der besoldeten Rathsmitglieder) und A, s (Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten), sowie der unter B, c und B, e bemerkten, hat die Mitwirkung des Bezirksausschusses einzutreten.

Außerdem aber macht sich die Zuziehung des Bezirksausschusses als berathendes Organ noch in folgenden Fällen erforderlich:

a) wenn der Amtshauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder versagt (Art. IV. §. 6, Abs. 2);

b) wenn der Amtshauptmann die Ausführung eines vom Bürgermeister für das Gemeinwesen für nachtheilig gehaltenen Beschlusses des Stadtgemeinderaths untersagt (Art. IV. §. 9, Abs. 3);

c) wenn vom Ministerium des Innern die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen wird (Art. IV. §. 12 letzter Abs.);

d) wenn der Bürgermeister oder Rathsmitglieder wegen grober Pflichtverletzung u. s. w. durch die Amtshauptmannschaft gänzlich von ihrem Amte entfernt werden (Art. IV §. 17).

Ueber die Mitwirkung des Bezirksausschusses bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht in den Landgemeinden siehe die Zusammenstellung zu §. 94 der Rev. L.-O.

3) Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amthauptmanns aus mindestens acht Mitgliedern. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der

Stadtgemeinden, 2 der Landgemeinden sein müssen. Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. (§§. 13 und 15 des Organisationsgesetzes.)

Art. VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838, an demselben Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., in Kraft tritt.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

L. S. **Hermann von Nostitz-Wallwitz.**

III. Anhang.

A) Gesetz,
die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend;
vom 21. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben über eine veränderte Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

§. 1.

Veränderte Stellung der Gerichtsämter.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§. 2.

Den Gerichtsämtern, beziehentlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner:

a. die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange;

b. die im Verordnungswege näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden, Zeugenabhörungen und Vereidungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

§. 3.

Polizeistrafgerichtsbarkeit.

Wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen.

§. 4.

Gemeindebehörden.

Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt.

§. 5.

Amtshauptmannschaften.

Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§. 2 und 3, mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Cointspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über.

§. 6.

Wirkungskreis derselben.

Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§. 10 flg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1. sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

2. sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in

ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

3. sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

4. sie entscheiden in erster Instanz in Administrativjustizsachen, mit Ausnahme der in §. 23 unter II. a. 2 bemerkten Fälle;

5. sie entscheiden über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist.

6. Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843 §. 5 (S. 256 des Gesetz- u. Verordnungsblattes v. J. 1843) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugniß über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§. 1, 3, und 4 jenes Gesetzes hinaus Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§. 7.

Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaucommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit nöthig, unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen.

§. 8.

Zahl und Personal derselben.

Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt.

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizugebenden Hülfsarbeitern und dem erforderlichen Canzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegirte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationiren.

§. 9.

Exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

Zu Besorgung der Militärangelegenheiten und der fiscalischen Straßen- und Wasserbausachen, zu Beaufsichtigung des Communicationswegebaues, sowie zu Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahn-Angelegenheiten wird für die genannten Städte ein Beamter der Kreishauptmannschaft (§. 22) oder die Amtshauptmannschaft, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Verwaltungsbezirk umgiebt, mit besonderem Auftrage versehen.

§. 10.

Bezirksausschuß.

Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher theils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, theils der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ zu dienen berufen ist.

§. 11.

Wirkungskreis desselben.

Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs sind zu erledigen:

1. die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, deren Verspruch in erster Instanz bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat;

2. Einsprüche, bez. Recurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;

3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§. 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach §. 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebs nach §. 35 der Gewerbeordnung, sowie die unter Provocation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu den in §. 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen;

5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege;

6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;

7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten (§. 6 Punkt 6);

8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden.

§. 12.

B. Zur Berathung wird der Bezirksausschuß zugezogen:

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist;

2. bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihülfen zu communlichen Straßenbauten;

3. bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriationssachen;

4. bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen;

5. in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird.

§. 13.

Bildung desselben.

Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus mindestens acht Mitgliedern.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen.

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, zwei der Stadtgemeinden und zwei der Landgemeinden sein müssen.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß sind dieselben, wie für die Bezirksversammlung (§§. 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr., vom heutigen Tage).

§. 14.

Amt der Bezirksausschußmitglieder.

Das Amt eines Bezirksausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl der Bezirksausschußmitglieder erfolgt jedesmal auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Bezirksausschusses dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben ist.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Bezirksausschuß. Demselben steht es frei, ausnahmsweise auch noch aus anderen Gründen, als den in den Gemeindeordnungen angegebenen, von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 15.

Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

§. 16.

Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gegen unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder kann der Bezirksausschuß eine Geldstrafe bis zur Höhe von 20 Thalern erkennen.

§. 17.

Die Verhandlungen des Bezirksausschusses sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen kann der Ausschuß beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Auch außer den Fällen, wo eine mündliche Verhandlung durch die Gesetze vorgeschrieben ist, kann der Bezirksausschuß eine solche eintreten lassen.

§. 18.

Betrifft der Gegenstand der Berathung oder Entscheidung einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Gerade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung keinen Antheil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Bezirksausschusses in solchen Angelegenheiten, über welche sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben, oder bei denen sie in amtlicher oder sonstiger Weise z. B. als Beauftragte, Geschäftsführer u. s. w. betheiligt sind oder waren, an der Berathung Theil nehmen.

§. 19.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere haben sie

1. bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken;
2. zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmanne mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhülfe zu stellen;
3. in den dem Bezirksausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten (§. 11.) auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorerörterungen und Vermittelsversuche anzustellen.

§. 20.

Aufsichtsrecht der Amtshauptmannschaften.

In Handhabung des in §. 6 unter 2 gedachten Aufsichtsrechts über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch be-

rechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

§. 21.

Kosten.

Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amthauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze. Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet.

II.

§. 22.

Kreishauptmannschaften.

Von dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirectionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§. 23.

Geschäftskreis derselben.

Die Kreishauptmannschaften sind:

I. die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;
2. sind sie die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichts-

behörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt;

3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

II. Entscheidende Behörden,
Als solche erkennen sie:

a) in erster Instanz

1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung „der höheren Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" übertragen ist;
2. in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;

b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamtes zu Leipzig, so wie der Stadträthe der unter 1. 2 gedachten Städte.

§. 24.
Personal.

Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann. Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürf-

nisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal beigegeben.

§. 25.

Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§. 23 II. b.), bei welchen nicht nach §. 27 A. 1 und 4 die Mitwirkung des Kreisausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere zur Ausübung richterlicher Functionen befähigte Personen vertreten werden.

§. 26.

Kreisausschuß.

Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist.

§. 27.

Wirkungskreis desselben.

Die Mitwirkung des Kreisausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs, tritt ein:

1. bei der Beschlußfassung über Recurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, welche in erster Instanz
   a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk,
   b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind;

2. bei dem erstinstanzlichen Verspruche von Administrativjustizstreitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz und über Verbindlichkeiten der Armenversorgung (§. 23 unter II. a. 2.);
3. bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen nach §§. 27 und 51 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 245 flg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach §. 39 der Gewerbeordnung, über Gesuche um Concession, beziehentlich Erlaubniß zu den in §§. 30 und 32 der Gewerbeordnung gedachten gewerblichen Unternehmungen, über Anträge auf Genehmigung zu Anlegung von Pulverfabriken nach §§. 9 und 16 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (S. 260 u. 264 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), über die unter Provocation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nach §. 58 im vorletzten Absatz und §. 59 der Gewerbeordnung;
4. in allen Angelegenheiten, welche sonst durch die Gemeindeordnung oder andere Landesgesetze der beschließenden und entscheidenden Mitwirkung des Kreisausschusses überwiesen werden.

§. 28.

B. Der Kreisausschuß dient dem Kreishauptmann als berathendes Organ in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Ministerialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem Kreishauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird.

§. 29.

Bildung desselben.

Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet.

In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wird von jeder Bezirksversammlung und von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. Im Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen wählt jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete in denselben.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten sind dieselben wie für die Bezirksversammlung (§. 17 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr. vom heutigen Tage).

Von dem Kreishauptmann kann außerdem für den einzelnen Berathungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der Kreishauptmannschaft als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuß abgeordnet werden.

§. 30.

Amt der Kreisausschußmitglieder. Geschäftsbehandlung.

In Bezug auf das Amt der Mitglieder des Kreisausschusses, sowie die Geschäftsbehandlung bei dem Letzteren gilt analog allenthalben Dasselbe, was hinsichtlich des Bezirksausschusses in den §§. 14, 15, 16, 17 und 18 bestimmt ist.

III.

§. 31.

Rechtsmittel.

Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs geht in Administrativjustizsachen stets

an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde.

Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

§. 32.

Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§. 6 unter 5), beziehentlich unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, oder von der Kreishauptmannschaft, beziehentlich unter Mitwirkung des Kreisausschusses ertheilt werden, sind endgültige, insoweit nicht durch besondere Gesetzvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung in §. 31 Abs. 3.

IV.

§. 33.

Ministerium des Innern.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern bleibt, soweit nicht durch dieses Gesetz eine Beschränkung der Instanzen eintritt, unverändert.

V.

§. 34.

Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

Die Bestimmungen in §§. 6, 7, 14, 15, 22 bis 25 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855 (S. 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1825), die Beilage ⊙ zu diesem Gesetze, mit Ausnahme der das Patronat- und Collaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen

betreffenden Bestimmungen, der Abschnitt II. (§§. 31 bis 33) des Gesetzes D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., vom 30. Januar 1835 (§. 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., vom 11. August 1855 (S. 159 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) tritt mit demjenigen Zeitpunkte außer Kraft, zu welchem die Bezirksausschüsse in's Leben treten.

§. 35.

Uebergangsbestimmung.

Bis zur erfolgten ersten Einsetzung der Bezirks- und Kreisausschüsse werden die Geschäfte des Bezirksausschusses von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung von zwei Friedensrichtern ihres Bezirks besorgt.

Die Geschäfte des Kreisausschusses werden für diese Zeit durch die Kreishauptmannschaft in der §. 25 vorgeschriebenen Zusammensetzung erledigt.

§. 36.

Schönburgische Receßherrschaften.

Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nach Einvernehmen und im Einverständniß mit dem Gesammthause Schönburg besondere Bestimmung ergehen.

§. 37.

Ausführung des Gesetzes.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz werden den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Auch sind Unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, die zu Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 21. April 1873.

Johann.

L. S. Hermann von Nostitz-Wallwitz.

B) Gesetz,

die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend.

vom 21. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Verbindung mit der veränderten Organisation der Behörden für die innere Verwaltung angemessen befunden, wegen der Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung Bestimmung zu treffen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband. Derselbe hat die Rechte einer juristischen Person.

§. 2.

Eine Veränderung bestehender Bezirksgrenzen, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Bezirke kann nur nach Anhörung der betheiligten Bezirksvertretungen und des Kreisausschusses durch das Ministerium des Innern erfolgen.

Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Bezirken ist im Verwaltungswege zu bewirken.

§. 3.

Der Verband wird durch die Bezirksversammlung vertreten, welche sich auf Bezirkstagen versammelt.

§. 4.

Die Bezirksversammlung wird zu einem Dritttheil durch Vertreter der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritttheilen durch Abgeordnete der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet. Das numerische Verhältniß der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Bei der hiernach vorzunehmenden Berechnung werden Bruchtheile über $^1/_2$ voll gerechnet, im Uebrigen unberücksichtigt gelassen.

Dafern die im Bezirke befindlichen Städte nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würden, ist denselben gleichwohl ein solcher zu überweisen.

§. 5.

Die Bezirksversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann des Bezirks. In Bezirken von mehr als 50,000 Einwohnern treten für jede diese Zahl übersteigende Vollzahl von 10,000 Einwohnern drei Abgeordnete hinzu.

§. 6.

An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten nehmen diejenigen selbstständigen Personen Theil, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von

mindestens 100 Thlr. entrichten. Dem Ehemanne ist die für die Ehefrau, dem Vater die für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

Für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt. In Bezirken, in welchem Königliche Kammergüter gelegen sind, treten die für jedes derselben von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten hinzu.

§. 7.

Für die Wahl der Höchstbesteuerten sind von dem Amtshauptmann Listen der Stimmberechtigten aufzustellen, welche vor jeder Wahl vier Wochen lang zur Einsicht ausliegen müssen. Ort und Zeit des Ausliegens sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Einsprüche sind bei deren Verlust wenigstens 14 Tage vor der Wahl bei dem Amtshauptmann anzubringen. Ueber dieselben entscheidet, wenn sie von Letzterem nicht sofort zu erledigen sind, der Bezirksausschuß.

Auf Grund des mehreren Personen gemeinsamen Eigenthums oder Gewerbebetriebes kann nur Einer stimmberechtigt und wählbar sein.

§. 8.

Erreicht nach Vorstehendem die Gesammtheit der wahlberechtigten Höchstbesteuerten in einem Bezirke nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Classe entfallenden Vertreter, so wird der Wahlkörper bis zu ersterem Betrage durch Diejenigen, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten, ergänzt. Treffen an letzter Stelle mehrere Gleichbesteuerte zusammen, so treten sie sämmtlich als Wähler ein.

§. 9.

Die Gesammtzahl der städtischen Abgeordneten (vergl. §. 4) wird nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf die

im Bezirke gelegenen Städte vertheilt. Sind in einem Bezirke Städte vorhanden, auf welche hiernach ein Abgeordneter nicht entfällt, so werden diese behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Bezirke nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 10.

Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäthe unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen.

Sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner, welche von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählt werden. Die Zahl derselben soll in einem Wahlbezirke nicht unter 15 und nicht über 25 betragen und ist nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte zu vertheilen.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl der von den Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden die ländlichen Ortschaften des Bezirks nach Maßgabe der Bevölkerung in Wahlbezirke getheilt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten in die Bezirksversammlung entsendet. Wo die örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, kann jedoch auch die Wahl zweier Abgeordneten in einem Wahlbezirke bestimmt werden.

§. 12.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden

wird bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden, und die Besitzer derjenigen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigt sind. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande ein von dem Gemeinderathe gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu. In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von tausend Einwohnern über Ein Tausend ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

§. 13.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden (§. 4) und die Feststellung der Wahlbezirke (§§. 9, 11), sowie die Bestimmung und Vertheilung der Zahl der Wahlmänner in dem §. 10 im zweiten Absatze gedachten Falle erfolgt durch die Kreishauptmannschaft. Spätere Abänderungen des Vertheilungsplans können nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung stattfinden. Von 12 zu 12 Jahren hat eine Revision stattzufinden.

§. 14.

Die §§. 6, 10 im zweiten Absatze und §. 11 flg. erwähnten Wahlen für die Bezirksversammlung erfolgen unter Leitung der Amtshauptmannschaft oder eines von derselben ernannten Wahlcommissars in einer Versammlung der Wahlberechtigten. Die Wahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden erfolgt vor der Wahl der von den Höchstbesteuerten zu wählenden Abgeordneten.

§. 15.

Hinsichtlich aller Wahlen für die Bezirksversammlung, einschließlich der der Wahlmänner gilt folgende Bestimmung:

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich

im Bezirke gelegenen Städte vertheilt. Sind in einem Bezirke Städte vorhanden, auf welche hiernach ein Abgeordneter nicht entfällt, so werden diese behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Bezirke nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 10.

Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäthe unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen.

Sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner, welche von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählt werden. Die Zahl derselben soll in einem Wahlbezirke nicht unter 15 und nicht über 25 betragen und ist nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte zu vertheilen.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl der von den Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden die ländlichen Ortschaften des Bezirks nach Maßgabe der Bevölkerung in Wahlbezirke getheilt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten in die Bezirksversammlung entsendet. Wo die örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, kann jedoch auch die Wahl zweier Abgeordneten in einem Wahlbezirke bestimmt werden.

§. 12.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden

wird bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden, und die Besitzer derjenigen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigt sind. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande ein von dem Gemeinderathe gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu. In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von tausend Einwohnern über Ein Tausend ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

§. 13.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden (§. 4) und die Feststellung der Wahlbezirke (§§. 9, 11), sowie die Bestimmung und Vertheilung der Zahl der Wahlmänner in dem §. 10 im zweiten Absatze gedachten Falle erfolgt durch die Kreishauptmannschaft. Spätere Abänderungen des Vertheilungsplans können nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung stattfinden. Von 12 zu 12 Jahren hat eine Revision stattzufinden.

§. 14.

Die §§. 6, 10 im zweiten Absatze und §. 11 flg. erwähnten Wahlen für die Bezirksversammlung erfolgen unter Leitung der Amtshauptmannschaft oder eines von derselben ernannten Wahlcommissars in einer Versammlung der Wahlberechtigten. Die Wahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden erfolgt vor der Wahl der von den Höchstbesteuerten zu wählenden Abgeordneten.

§. 15.

Hinsichtlich aller Wahlen für die Bezirksversammlung, einschließlich der der Wahlmänner gilt folgende Bestimmung:

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich

keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 16.

Die Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 17.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung sind nur selbstständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen des Abgeordneten-Mandats zur Folge.

§. 18.

Die Wahl zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus. Als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbstständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar; als Abgeordneter der Höchstbesteuerten Jeder, welchem im Wahlverbande der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht.

§. 19.

Wegen des Rechts zu Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gelten dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ab-

lehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

§. 20.

Die Bezirksversammlung ist in Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt:

1. für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten.

   Zur Bezirkssteuer werden herbeigezogen alle innerhalb des Bezirks einer directen Staatssteuer unterworfenen Personen, ferner der Staatsfiskus, soweit derselbe bei den Gemeindeanlagen zur Mitleidenheit gezogen werden kann, und die Königlichen Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staatsforsten, Universitätswaldungen und der Waldungen der Fürstenschule zu Grimma.

   Die Bezirkssteuer wird auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbstständiger Güter und die auf letzteren wohnenden Personen, sowie den Staatsfiscus nach dem Verhältniß veranlagt, in welchem der letzte Jahresbetrag der innerhalb der einzelnen Gemeinden aufgebrachten, beziehentlich von den Besitzern selbstständiger Güter und von den auf letzteren wohnenden Personen entrichteten directen Staatssteuern, und was den Staatsfiscus anlangt, der Betrag der durch Abschätzung desselben (vergl. §. 3 des Gesetzes vom 9. September 1843 — S. 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 —) festgestellten Steuertaxe zu der Gesammtsumme der in demselben Jahre im Bezirke erhobenen directen Staatssteuern und der Steuertaxe des Staatsguts steht. Der auf die einzelnen Gemeinden

entfallende Betrag wird aus der Gemeindecasse bezahlt.

Die Bezirksversammlung ist ferner berechtigt:

2. zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirke als Ganzem obliegen, wenn deren Aufbringungsweise nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, geleistet und beziehentlich repartirt werden soll;
3. den Bezirkshaushaltplan festzustellen, die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und zu justifiziren;
4. Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, sowie über die Anstellung und Besoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen;
5. im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höheren Behörden Anträge zu stellen;
6. Commissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen;
7. die Wahlen in den Bezirks- und in den Kreisausschuß, sowie die gesetzlich sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

§. 21.

Als Bezirksangelegenheiten im Sinne von §. 20 sub 1 gelten für jetzt Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Communicationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes.

§. 22.

Verwendungen aus dem Stammvermögen des Bezirks bedürfen der Genehmigung des Kreishauptmanns unter Zuziehung des Kreisausschusses.

§. 23.

Dafern in einzelnen Orten für die Zwecke einer Be-

zirksanstalt durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen ist, so kann dies bei Vertheilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden. Kommt hierunter eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der beheiligten Gemeinden die Kreishauptmannschaft unter Zuziehung des Kreisausschusses.

§. 24.

Die Aufstellung des Haushaltplans und der Bezirksjahresrechnung, sowie überhaupt die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, soweit nicht mit letzteren besondere Commissionen oder sonstige Organe des Bezirks beauftragt sind, liegt dem Bezirksausschusse ob. Derselbe vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirksangehörigen, sowie nach Außen.

Schriften, welche eine Beurkundung erheischen, sind durch die Unterschrift des Amtshauptmanns zu vollziehen.

Durch solche Schriften, in denen Rechten für den Bezirk entsagt, oder eine bleibende Verbindlichkeit für denselben übernommen wird, wird der Bezirk nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Amtshauptmann noch von zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses unterzeichnet sind.

§. 25.

Der Amtshauptmann beruft den Bezirkstag, führt auf demselben den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter.

§. 26.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber, ob das Resultat einer solchen nicht öffentlichen Verhandlung

zu veröffentlichen sei, entscheidet ebenfalls die Versammlung.

§. 27.

Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlung gegenwärtig ist.

Ueber unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt ausgebliebene Mitglieder kann von der Versammlung, selbst wenn sie nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 20 Thlr. verhangen werden.

§. 28.

Wenn ein Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen eines Mitglieds der Bezirksversammlung berührt, so hat dasselbe sich der Theilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten.

Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder der Bezirksversammlung, welche Mitglieder des Bezirksausschusses sind, sobald es sich um Berathung und Beschlußfassung über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses als Organ der Bezirksversammlung handelt.

Die vorgedachten Mitglieder der Bezirksversammlung werden jedoch bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der letzteren mitgezählt.

§. 29.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 30.

Bei Wahlen in der Bezirksversammlung gelten die in §. 15 enthaltenen Vorschriften.

§. 31.

Der Bezirkstag ist so oft zu berufen, als die Verhältnisse es nöthig machen, mindestens aber einmal im Jahre.

Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Dritttheile der Mitglieder der Bezirksversammlung beantragt wird.

§. 32.

Dem von dem Amtshauptmann an die Mitglieder der Bezirksversammlung in der Regel mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erlassenden Einladungsschreiben ist die Angabe der Berathungsgegenstände beizufügen.

§. 33.

Diejenigen Mitglieder des Bezirksausschusses, welche nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind, sind ebenfalls zu den Bezirkstagen einzuladen, an welchen sie Theil nehmen können, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 34.

Zu Regelung des Geschäftsganges bei dem Bezirkstage ist, soweit nöthig, eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§. 35.

Der Kreishauptmann ist jederzeit berechtigt, an den Verhandlungen der Bezirksversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen. Auch kann sich die Staatsregierung durch besondere Commissare in derselben vertreten lassen.

§. 36.

In den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz werden die in den übrigen Verwaltungsbezirken der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen, soweit dieselben bei den Stadtbezirken überhaupt vorkommen, von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung vollzogen.

§. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem

§. 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle der von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

§. 2.

Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Polizei- oder Gerichtsbehörde erfolgen. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung Jedem zugestellt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 gültig zugestellt werden kann.

§. 3.

Wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, so ist die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Verfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

§. 4.

Für die Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen sind, abgesehen von etwaigen Vorlägen (zu welchen jedoch Copialien nicht zu rechnen sind), keinerlei Kosten zu berechnen.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 5.

Ein Recurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen eine Strafverfügung nicht statt, gegen deren Vollstreckung aber nur insoweit, als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde.

§. 6.

Bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.

§. 7.

Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Polizeibehörde eingeleiteten Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen.

§. 8.

Die Befugniß der Polizeibehörden, zur Durchfüh-

rung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken, ingleichen auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disciplinargewalt über die von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

In den bei dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen ist, wenn die Strafverfügung vor diesem Zeitpunkte erlassen war, die Einspruchsfrist nach dem Gesetze vom 22. April 1873 zu berechnen.

§. 10.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 459 bis 469 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.

§. 11.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, ist, soweit nicht für die Uebergangszeit in §. 9 etwas Anderes bestimmt ist, aufgehoben.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abgaben, indirecte, deren Erhebung 45.
— bei Käufen 47.
Abgabenpflicht der Reichsbeamten 50.
Abgang, freiwilliger der Rathsmitglieder 95.
Ablehnung des Amts eines Stadtverordneten 67.
Ablehnungsgründe, über deren Vorhandensein entscheiden zunächst d. Stadtverordneten 67.
Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten 72.
Abwesenheit, längere, berechtigt zur Ablehnung eines Ehrenamts 67.
Active Militärpersonen, deren Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts 38.
Actor, Bestellung eines solchen bei Rechtsstreitigkeiten des Stadtraths mit der Gemeinde 110.
Advocatur, Suspension 62.
Aemter, öffentliche, Suspension 62.
Alter berechtigt zur Ablehnung eines Ehrenamts 67.
Amtshauptmannschaften, deren Wirkungskreis 155.
—, Zahl u. Personal desselb. 156.
Anlagefuß 54.
Anlagefuß, Concurrenz der Stadtverordneten bei Feststellung 76.
Ansässigkeit mit Wohnhaus, Erforderniß zur Wahl eines Stadtverordneten 59.
Anstellung der Rathsmitglieder auf Zeit 87.
Anzeige außerordentlicher Vorfälle 137.
Armencassenabgaben, rückständige, Ausschluß von der Stimmberechtigung 62.
Armenunterstützung, Ausschluß vom Erwerbe des Bürgerrechts 33.
—, Ausschluß von der Stimmberechtigung 62.
Aufbewahrung explodirender Stoffe 142.
Aufgabe des Wohnsitzes macht des Bürgerrechts verlustig 40.
Auflösung der Stadtverordneten 85.
Aufsichtsbehörde, deren Befugniß. 119.
Aufrücken d. Rathsmitglieder 86.
Ausscheiden der Stadtverordneten 61.
— der unbesoldeten Rathsmitglieder 90.
Ausschüsse, gemischte 113.

Ausspielen, verbotenes 139.
Außerordentliche Capitaleinnahmen 29.

Bahnhofsrestaurationen, deren Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 53.
Beamte, öffentliche, bedürfen zur Annahme der Wahl eines Stadtverordneten der Genehmigung 67.
Befähigung der rechtskundigen Rathsmitglieder 86.
Befreiung, persönliche, von außerordentlichen Lasten 50.
—, von Gemeindeanlagen 51.
Begräbnißplätze, Befreiung von Gemeindeanlagen 51.
Beitrag zu d. Gemeindelasten 41.
Bekanntmachung d. Wahltags 70.
— des Wahlergebnisses 73.
Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten 82.
Besoldung d. Bürgermeisters 85.
Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters 92.
— der Wahl des Bürgermeisters in mitteren u. kleinen Städten 131.
Beurlaubung der Rathsmitglieder 96.
— des Bürgermeisters 96.
Bezirksausschuß, Zuziehung desselben bei der Aufsicht über mittlere u. kleine Städte 151.
—, Wirkungskreis desselben 157.
—, Bildung desselben 159.
—, Berufung u. Beschlußfähigkeit desselben 160.
Bezirksausschußmitglieder, Wahl derselben 159.
Bezirksverbände, deren Bildung 169.
—, deren Vertretung 170.
Bezirksversammlung, deren Wahl 170.
Bezirksversammlung, deren Wirkungskreis 175.
—, Oeffentlichkeit der Verhandlungen 177.
Bezirksvorsteher 114.
Bezirkstag, Beschlußfähigkeit desselben 178.
Blattern, Anzeige des Ausbruchs derselben 135.
Brandstifter, Belohnung für Entdeckung derselben 142.
Bürgermeister, Besoldung 85.
—, Wahl 91.
—, Bestätigung der Wahl 92.
—, Beurlaubung 96.
— in mittleren und kleinen Städten 129.
— in mittleren und kleinen Städten, Befugniß desselben 132.
—, Verwaltung der Ortspolizei 134.
Bürgerrecht, Ertheilung desselben 33.
—, Berechtigung zum Erwerbe 33.
—, Verpflichtung zum Erwerbe 34.
—, Verlust desselben 40.
Bürgerversammlungen 57.
Butter, Maß 143.

Capitaleinnahmen, außerordentliche 29.
Capitalien, Ausleihung und Wiedereinziehung 78.
Chemnitz ausgenommen von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft 157.
Civilliste, Befreiung von Gemeindeanlagen 51.
Collaturrecht des Stadtraths 96.
Concubinate 139.
Conditorwaaren, Bemalen mit schädlichen Farben 137.

Dienſteinkommen, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 49.
Dienſtleiſtungen, perſönliche 48.
Disciplinarverfahren gegen ſtädtiſche Beamte 95.
Dispenſationen vom Geſetz 122.
Dresden, ausgenommen von der Zuſtändigkeit der Amtshauptmannſchaft 157.
Druckformulare, Vertrieb derſelben 141.
Dualismus der Gemeindeorgane 56.

Ehrenbürgerrecht 40.
Ehrenrechte, bürgerliche, deren Entziehung 62.
Eidesformel 125.
Einkommen, Maßſtab für die Gemeindeanlagen 49.
Einſpruch gegen die Wahlliſte 69.
Einwohnerclaſſen, Faſſung gültiger Beſchlüſſe 115.
Entlaſſung der Rathsmitglieder 96.
Entſetzung der Rathsmitglieder 96.
Ergänzungswahl 74.
Erſatzmänner 59.
Erwerbszweig der beſoldeten Rathsmitglieder 90.
Explodirende Stoffe, Aufbewahrung davon 142.

Frauensperſonen, Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechts 35.
Fuhrwerke, Bezeichnung derſelben 134.
Forſtverwaltung, deren Grundſtücke ſind befreit von Gemeindeanlagen 53.

Garne, mit metalliſchem Grün gefärbt 137.
Gehalt der Rathsmitglieder 85.
Geiſteskranke, Zuführung in die Heilanſtalten 137.
Geiſtliche bedürfen zur Annahme der Wahl eines Stadtverordneten der Genehmigung 67.
Geldſtrafe bei Weigerung der Annahme oder Fortverwaltung eines Ehrenamts 68.
Geldſtrafen 147.
—, zur Ortsarmencaſſe 149.
—, zur Ortsfeuerlöſchcaſſe 149.
—, zur Ortsſchulcaſſe 149.
Gemeindeabgaben, rückſtändige, Ausſchluß von der Stimmberechtigung 62.
Gemeindeanlagen, deren Erhebung nach dem Einkommen 49.
—, Befreiung davon 51.
—, zu Feſtſtellung des Fußes für Aufbringung iſt Genehmigung der Aufſichtsbehörde erforderlich 120.
Gemeindebeamte, beſoldete, können nicht Stadtverordnete ſein 66.
Gemeindebezirk, zur Aenderung deſſelben iſt Genehmigung der Aufſichtsbehörde erforderlich 120.
Gemeindelaſten, Beitrag zu denſelben 41.
—, Heranziehung unſelbſtſtändiger Perſonen 43.
—, Heranziehung des Grundbeſitzes 44.
—, Heranziehung des Gewerbebetriebs 44.
Gemeindemitgliedſchaft 31.
Gemeindeorgane, Dualismus 56.
Gemeinderechnung, deren Prüfung und Juſtification 75.
Gemeindeſchulden 31.
—, Concurrenz der Stadtverordneten bei Vermehrung 76.
—, zu deren Vermehrung iſt

Protokoll der Stadtverordneten 82.
Pulver, Transport deſſelben 142.

Rathsmitglieder in mittleren und kleinen Städten 130.
Rathstitel, Verleihung eines ſolchen ſteht den Stadtgemeinden nicht zu 87.
Ratten, Vertilgung derſelben mit arſenikaliſchen Mitteln 137.
Räudekrankheit der Pferde 136.
— der Schafe 137.
Rechnungsüberſichten, deren Einreichung 28.
Rechtsmittel in Verwaltungsſachen 166.
Rechtsſtreitigkeiten des Stadtraths mit der Gemeinde 110.
Reichsbeamte, deren Abgabenpflicht 50.
Remotion, Ausſchluß von der Stimmberechtigung 62.
— des Bürgermeiſters in mittleren und kleinen Städten 150.
Republikaniſche Abzeichen, Tragen derſelben 134.
Rettungsprämien 137.
Rinderpeſt, Maßregeln dagegen
Rittergüter 22.
Rotzkrankheit der Pferde 136.

Schankgläſer, deren Beſchaffenheit 143.
Schneebrüche 29.
Schnupftabak, Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung 138.
Schriftführer, ſtändige, der Stadtverordneten 81.
Schulcaſſenabgaben, rückſtändige, Ausſchluß von der Stimmberechtigung 62.
Schulgelderreſte ſchließen von der Stimmberechtigung nicht aus 64.
Schulden, unablegliche 31.
Schweinfurter Grün 138.
Selbſtſtändige Perſonen 32.
Sicherheitspolizei, deren Verwaltung 98.
Sitzungen, gemeinſchaftliche, des Stadtraths und der Stadtverordneten 105.
Sonntagsfeier 140.
Sporteln für Ertheilung des Bürgerrechts 39.
Staatsabgaben, rückſtändige, Ausſchluß von der Stimmberechtigung 62.
Staatsangehörigkeit, ſächſiſche, Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts 35.
Staatseiſenbahnbetrieb, Befreiung von Gemeindeanlagen 51.
Staatsfiscus, Befreiung von Gemeindeanlagen 51.
Staatsſteuern, Entrichtung von, Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts 34.
Stadtgemeindebezirk 22, 26.
Stadtgemeinde, deren juriſtiſche Perſönlichkeit 22.
Stadtgemeinderath 111.
— in mittleren und kleinen Städten 128.
Stadtrath, Theilnahme an den Sitzungen der Stadtverordneten 83.
—, Zahl der Mitglieder iſt ſtatutariſch feſtzuſetzen 84.
—, Befähigung der rechtskundigen Mitglieder 86.
—, Anſtellung der beſoldeten Mitglieder auf Zeit 87.
—, die beſoldeten Mitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben 90.
—, Wahl und Ausſcheiden der unbeſoldeten Mitglieder 90.
—, Wahl der übrigen Mitglieder 91.

Stadtrath, Verpflichtung 94.
— freiwilliges Abgehen 95.
— Entlassung 96.
—, Aufrücken 86.
— Beurlaubung der Mitglieder 96.
— vertritt die Gemeinde 96.
— hat die obrigkeitliche Gewalt 96.
—, Patronats- und Collaturrechte 96.
— verwaltet das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten 98.
—, Organ der Staats- und Bezirksverwaltung 98.
— verwaltet die Ortspolizei 98.
—, collegialische Beschlüsse 103.
—, Verantwortlichkeit 105.
— gemeinschaftliche Sitzungen mit den Stadtverordneten 105.
—, Meinungsverschiedenheiten mit den Stadtverordneten 107.
—, Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinde 110.
Stadtrathsmitglieder können nicht Stadtverordnete sein 66.
— in mittleren und kleinen Städten 130.
Stadtverordnete, deren Zahl 58.
—, Zahl der ansässigen 59.
—, deren Wahl 61.
— entscheiden über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen 67.
— vertreten die Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe 75.
— wählen die Mitglieder des Stadtraths 75.
—, Recht der Information 75.
— prüfen und justificiren die Gemeinderechnung 75.
— concurriren bei Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts 76.
— beim Haushaltplane 76.
Stadtverordnete concurriren bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken 76.
— bei Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten 76.
— bei Vermehrung der Gemeindeschulden 76.
— bei Feststellung des Anlagefußes 76.
— bei Eingehung von Processen 76.
— bei Erlassen 76.
— bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts 77.
— bei allgemeinen Instructionen der Bezirksvorsteher 77.
— sind vor Erlaß von Polizeiregulativen zu hören 77.
—, Ausschließung der Privatinteressen 80.
— wählen einen Vorsteher 81.
— stellen eine Geschäftsordnung auf 81.
— Beschlußfähigkeit 82.
— Stimmenmehrheit entscheidet 82.
—, Protocollvollziehung 82.
—, Theilnahme des Stadtraths an den Sitzungen 83.
—, Oeffentlichkeit der Sitzungen 84.
—, Verantwortlichkeit 84.
—, Auflösung 85.
—, deren Widerspruchsrecht bei Anstellung von Unterbeamten 101.
—, Meinungsverschiedenheiten mit dem Stadtrath 107.
—, Bestellung eines Actuars bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Stadtrathe 110.
Städtische Verfassung, Abänderung derselben 17.
Städte, Verzeichniß derjenigen, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben 127.

Stammvermögen, unverminderte Erhaltung 28.
Statutarische Bestimmungen 19, 21.
Stellvertretung bei persönlichen Dienstleistungen 48.
Stempelfreiheit der Verhandlungen zwischen den Organen der Gemeindeverwaltung 122.
Steuercensus, Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts 36.
Stimmberechtigung bei den Wahlen der Stadtverordneten 61.
Stimmenmehrheit entscheidet 72.
— der Stadtverordneten entscheidet 82.
Stimmrecht ist in Person auszuüben 65.
Stimmenzahl, Erlangen einer gewissen für die Erwählten 72.
Stimmzettel, Beschaffenheit 70.
—, Abgabe 70.
—, Aufbewahrung 73.
Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit 134.
Strafandrohungen der Polizeibehörden 183.
Straferlaßgesuche 183.
Strafverfügungen, deren Erlaß 181.
—, deren Zustellung 182.
—, deren Vollstreckung 183.
Straßenlocomotiven, deren Transport 134.
Strohhutfärben, Verbot bleihaltiger Stoffe 138.
Suspension, Ausschluß von der Stimmberechtigung 62.
— der Rathsmitglieder 96.
— des Bürgermeisters in mittleren und kleinen Städten 150.

Telegraphenanstalten, Befreiung von Gemeindeanlagen 51.
Tilgungsplan für Gemeindeschulden 31.
Todesursachen, Statistik derselben 139.
Tollwuth der Hunde, Maßregeln dagegen 135.
Transport von Pulver 142.
— von Nitroglycerin 143.
— von Thieren auf Eisenbahnen 136.
— von Thieren außerhalb der Eisenbahnen 137.

Unterbeamte, städtische, deren Anstellung 101.
Unbescholtenheit, Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts 33, 39.
Unselbstständige Personen, deren Heranziehung zu den Gemeindelasten 43.
Unterthaneneid 33.
Urkunden, öffentliche, die Schriften der Stadtverordneten 83.
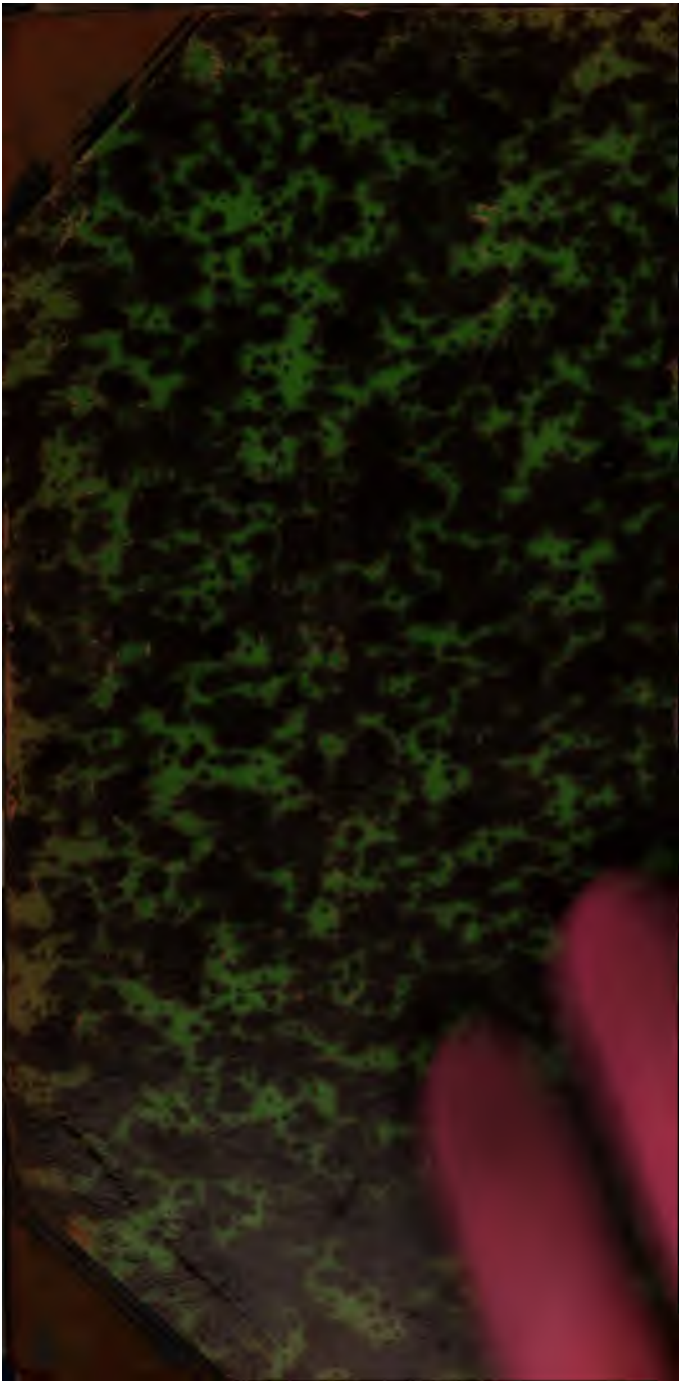
Verantwortlichkeit des Stadtraths 105.
— der Stadtverordneten 84.
— des Bürgermeisters in mittleren und kleinen Städten 150.
Verbindlichkeiten, zu Uebernahme bleibender ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 120.
Verfassung, städtische, Abänderung derselben 17.
Vermächtnisse, zu Annahme von solchen ist Genehmigung erforderlich 120.
Verpflegbeiträge, in den Landesanstalten 137.
Verpflichtung der Rathmitglieder 94.
— des Bürgermeisters und der Rathsmitglieder in mittleren und kleinen Städten 132.
Versammlungen der Bürger 57.
Verzeichniß der Städte, welche